

Prüfung der Jahresrechnung

2023

Schlussbericht für den Landkreis

Schmalkalden-Meiningen

Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

- Rechnungsprüfung -

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung	9
1.1	Rechtsgrundlage für die Prüfung	9
1.2	Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang	9
1.3	Prüfungsunterlagen	9
1.4	Betrachtung der Vorjahre	10
2	Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft	10
2.1	Haushaltssatzung	10
2.2	Feststellungs- und Anordnungswesen	11
2.3	Kassenwesen und Buchführung	12
2.4	Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan	12
2.5	Deckungsfähigkeit	12
2.6	Über- und außerplanmäßige Ausgaben	13
2.7	Restebildung und -entwicklung	14
2.7.1	Haushaltsreste	14
2.7.2	Kassenreste	15
3	Jahresrechnung	16
3.1	Haushaltsrechnung	17
3.2	Kassenmäßiger Abschluss	18
4	Verwahrgelder und Vorschüsse	19
5	Anlagen zur Jahresrechnung	20
5.1	Vermögen	20
5.2	Schulden	23
5.3	Rücklagen	23
6	Finanzlage	25
7	Prüfung des Eigenbetriebes „Kommunaler IT-Service (KitS)“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2023	27
7.1	Prüfungsauftrag	27
7.1.1	Prüfungsgrundlagen	27
7.1.2	Prüfungsumfang	27
7.2	Gründung und Zweck des Eigenbetriebes	28
7.3	Umsetzung der Vorgaben der ThürEBV in der Eigenbetriebssatzung	28
7.4	Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze	30

7.4.1	Haushaltsplanung	30
7.4.1.1	Haushaltsplanung 2020	31
7.4.1.2	Haushaltsplanung 2021	31
7.4.1.3	Haushaltsplanung 2022	31
7.4.1.4	Haushaltsplanung 2023	31
7.4.2	Personaleinsatz	31
7.4.3	Einnahmen und Ausgaben	32
7.4.4	Anlagenbuchhaltung	32
7.4.5	Anwendung des Vergaberechts	32
7.5	Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes KitS	33
7.5.1	Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse	33
7.5.2	Jahresabschluss 2020	33
7.5.3	Jahresabschluss 2021	34
7.5.4	Jahresabschluss 2022	35
7.5.5	Jahresabschluss 2023	36
8	Vergabepaxis im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen	37
8.1	Interne Regelungen zur Vergabe	37
8.2	Durchführung von elektronischen Vergaben	38
8.3	Information über geplante und durchgeführte Vergaben	38
8.4	Mitteilung an das Statistische Bundesamt	39
8.5	Dokumentation der Vergabeverfahren	40
8.6	Personelle Absicherung der Arbeit der Zentralen Vergabestelle	40
8.7	Vergaben durch Fachdienste und nachgeordnete Einrichtungen	40
8.8	Ausschreibungen und Vergabeverfahren	41
9	Sanierung der Grund- und Regelschule Am Pulverrasen Meiningen	42
9.1	Finanzierung	43
9.2	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und weiteren freiberuflichen Leistungen	46
9.3	Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Beschaffungsleistungen	48
9.4	Abrechnung der Bau- und Lieferleistungen	51

10	Neubau Carport mit PV-Anlage	53
10.1	Finanzierung	54
10.2	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und freiberuflichen Leistungen	55
10.3	Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung	56
10.4	Abrechnung der Bauleistung	58
11	Henfling-Gymnasium - Flachdachsanierung Atrium	60
11.1	Finanzierung	60
11.2	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und freiberuflichen Leistungen	61
11.3	Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung	61
11.4	Abrechnung der Bauleistung	62
12	Sanierung der K 80 – Ortsdurchfahrt Oberweid	63
12.1	Finanzierung	63
12.2	Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und freiberuflichen Leistungen	65
12.3	Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung	66
12.4	Abrechnung der Bauleistung	67
13	Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter	68
13.1	Finanzierung	68
13.2	Abrechnung der Personalkosten	69
13.3	Schlussrechnung	70
13.4	BuT-Leistung des gemeinschaftlichen Mittagessens an Schulen	71
13.5	Internes Verwaltungs- und Kontrollsystem	72
14	Schlussbemerkungen	73

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Haushaltsrechnung	17
Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss	18
Tabelle 3: Vermögen	21
Tabelle 4: Gewinnvorträge	22
Tabelle 5: Jahresergebnisse	22
Tabelle 6: Entwicklung der Vergabesummen 2018 bis 2023	41
Tabelle 7: Inanspruchnahme der einzelnen Vergabeverfahren	42
Tabelle 8: Haushaltsansätze und gebuchte Ausgaben 2019-2024	44
Tabelle 9: Haushaltsansätze und gebuchte Ausgaben 2020-2023	55
Tabelle 10: Haushaltsansätze und gebuchte Ausgaben 2020-2024	64
Tabelle 11: Volumen Ausgaben SGB-Leistungen	70
Tabelle 12: Verwaltungskosten im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter	71

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Entwicklung der allgemeinen Rücklage	24
Abbildung 2: Entwicklung der freien Finanzspitze	26

Abkürzungsverzeichnis

BAFA	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BuT	Bildung- und Teilhabe
BWZ	Bewilligungszeitraum
Da	Dienstanweisung
DSD	Duales System Deutschland
EGT	Eingliederungstitel
FD	Fachdienst
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
HKR	Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen
IKS	Internes Verwaltungs- und Kontrollsystem
ILO	International Labour Organization (engl.) – Internationale Arbeitsorganisation
K	Kreisstraße
KitS	Kommunaler IT-Service
KIV Thüringen GmbH	Kommunale Informationsverarbeitung Thüringen GmbH
KoA-VV	Kommunalträger-Abrechnungsverwaltungsvorschrift
SGB II	Sozialgesetzbuch – Zweites Buch
TGF GmbH	Technologie- und Gründer-Förderungsgesellschaft Schmalkalden/Dermbach mbH Südthüringen
ThürAIKG	Thüringer Architekten- und Ingenieurkammergesetz
ThürBeKVO	Thüringer Bekanntmachungsverordnung
ThürEBV	Thüringer Eigenbetriebsverordnung
ThürEGovRL	Thüringer E-Government-Richtlinie
ThürGemBV	Thüringer Gemeindebewertungsverordnung
ThürGemHV	Thüringer Gemeindehaushaltsverordnung
ThürKO	Thüringer Kommunalordnung
ThürPrBG	Thüringer Prüfungs- und Beratungsgesetz
ThürVgG	Thüringer Vergabegesetz
ThürVVöA	Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge
UStG	Umsatzsteuergesetz
UV	Unterhaltsvorschuss
UVgO	Unterswellenvergabeordnung
VgV	Vergabegesetz
VOB	Vergabe und Vertragsordnung für Bauleistungen Teile A und B
WVS	Wasser und Abwasserverband Bad Salzungen

Zusammenfassung der wesentliche Prüfungsfeststellungen

zu Prüfung der Jahresrechnung

- Antragstellungen auf über- und außerplanmäßige Ausgaben erfolgten mitunter nicht rechtzeitig. (Gliederungspunkt 2.6)
- Die laufende Abwicklung von unerledigten Verwahrgeldern und Vorschüssen war insbesondere aufgrund fehlender Sollstellungen nur teilweise gewährleistet. (Gliederungspunkt 4)

zu Prüfung des Eigenbetriebes „Kommunaler IT-Service (KitS)“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2023

- Die vorgeschriebene öffentliche Auslegung der Jahresabschlüsse erfolgte nicht. (Gliederungspunkte 7.5.2, 7.5.3 und 7.5.4)
- In den Geschäftsjahren 2021 und 2023 wurde die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses gemäß § 25 Abs. 1 ThürEBV nicht eingehalten. (Gliederungspunkte 7.5.3 und 7.5.5)
- Die Verwendung des Jahresüberschusses 2022 zur Tilgung des Verlustvortrages war kein Bestandteil des Beschlusstextes zur Feststellung des Jahresabschlusses. (Gliederungspunkt 7.5.4)

zu Prüfung Sanierung der Grund- und Regelschule Am Pulverrasen Meiningen

- Im Rahmen der Freihändigen Vergaben führte die Bauverwaltung für beide Gewerke nicht die notwendige Eignungsprüfung der zur Angebotsabgabe aufzufordernden Bieter nach § 6b Abs. 5 VOB/A durch. (Gliederungspunkt 9.3)
- In beiden Gewerken erfolgte der Zuschlag auf ein Angebot zu einem besonders niedrigen Preis (Abstand des Bestbieters zum Zweiten größer 20 %). Die Aufklärung auffälliger Preise wurde nicht dokumentiert. (Gliederungspunkt 9.3)

zu Prüfung Neubau Carport mit PV-Anlage

- Die Verwaltung fertigte zur Bauleistung „Metallbau“ ein Leistungsverzeichnis mit einem Anteil von 16 % Bedarfspositionen. Der § 7 Abs.1 Nr.4 VOB/A besagt, dass Bedarfspositionen nicht zulässig sind. (Gliederungspunkt 10.2)
- Eine unangemeldete Nachunternehmerleistung zum Gewerk „Metallbau“ wurde vom Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung vergütet. (Gliederungspunkt 10.4)

1 Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung

1.1 Rechtsgrundlage für die Prüfung

Die Jahresrechnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für das Haushaltsjahr 2023 wurde entsprechend den Grundsätzen der ThürKO in Verbindung mit den für die Haushaltswirtschaft anzuwendenden Rechtsvorschriften der ThürGemHV durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Schmalkalden-Meiningen geprüft (§ 82 Abs. 1 S. 1 ThürKO).

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 6 Abs. 1 ThürPrBG ist über die Prüfung ein Prüfungsbericht zu erstellen.

1.2 Prüfungsinhalt und Prüfungsumfang

Entsprechend § 84 Abs. 1 ThürKO erstreckte sich die Rechnungsprüfung insbesondere darauf, ob

- die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan eingehalten worden sind
- die Jahresrechnung einschließlich der erforderlichen Anlagen und Nachweise ordnungsgemäß aufgestellt wurde
- die Einnahme- und Ausgabewirtschaft den gesetzlichen Bestimmungen entsprach und
- die Haushaltsführung an den Haushaltsgrundsätzen Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ausgerichtet war.

Am Ende der Prüfung erfolgte eine Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Soweit Sonderprüfungen stattgefunden haben, sind die jeweiligen Prüfungsinhalte und der Prüfungsumfang unter dem entsprechenden Gliederungspunkt beschrieben.

Wenn es zur Beurteilung der Prüfungsinhalte ausreichte, bezog sich die Prüfung auf Stichproben.

Während der Prüfungsdurchführung wurden künftig zu beachtende Erfordernisse besprochen und geringfügige Prüfungsfeststellungen ausgeräumt.

Prüfungsfeststellungen und Hinweise sind im Bericht durch **Fettdruck** optisch hervorgehoben.

Gemäß § 82 Abs. 4 ThürKO i. V. m. § 3 Abs. 2 ThürPrBG erhielt der Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Möglichkeit zur Stellungnahme. Diese ist im Bericht **fettkursiv** dargestellt.

1.3 Prüfungsunterlagen

Der Prüfung lagen folgende Unterlagen des Haushaltsjahres 2023 zugrunde:

- die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und dazugehörigen Anlagen
- die Jahresrechnung mit dem kassenmäßigen Abschluss und der Haushaltsrechnung
- die Anlagen zur Jahresrechnung
- die Belege, Sach- und Zeitbücher
- Satzungen, Dienstanweisungen und andere interne Regelungen
- weitere sachbezogene Unterlagen.

1.4 Betrachtung der Vorjahre

Gemäß § 80 Abs. 3 S. 1 ThürKO beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 16.11.2023 die Feststellung der geprüften Jahresrechnung 2022 (Beschluss Nr. 2-30/2023).

Auf Grundlage des Berichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 2022 erteilte der Kreistag in gleicher Sitzung der Landrätin sowie der hauptamtlichen Beigeordneten die Entlastung (Beschlüsse Nr. 3-30/2023 bzw. 4-30/2023).

Die Prüfungsfeststellungen der Vorjahre wurden nicht in vollem Umfang umgesetzt. Diesbezügliche Erläuterungen erfolgen unter den entsprechenden Gliederungspunkten.

2 Grundlagen und Führung der Haushaltswirtschaft

2.1 Haushaltssatzung

Am 08.12.2022 hat der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen die Haushaltssatzung für das Jahr 2023 beschlossen (Beschluss Nr. 7-24/2022).

Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde würdigte die Haushaltssatzung mit Schreiben vom 06.01.2023.

Die Haushaltssatzung enthielt folgende Festsetzungen zum **Haushaltsplan**:

- | | |
|--|------------------|
| • Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushaltes | 227.125.341,00 € |
| • Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes | 28.929.417,00 € |

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wurden nicht festgesetzt.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wurden für Bau- und Sanierungsmaßnahmen sowie für Anschaffungen im Bereich Brandschutz (insgesamt 5.975.000,00 €) im Einzelnen wie folgt festgesetzt:

- | | |
|--|-------------------------------------|
| • Brandschutz | |
| Einsatzleitwagen Kaltennordheim | 250.000,00 € (Haushaltsjahr 2024) |
| Mannschaftstransportwagen Meiningen und Zella-Mehlis | 240.000,00 € (Haushaltsjahr 2024) |
| Gerätewagen Logistik Zella-Mehlis | 400.000,00 € (Haushaltsjahr 2024) |
| Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug | 500.000,00 € (Haushaltsjahr 2025) |
| • Regelschule Breitungen | |
| Neubau Freisportanlage | 1.040.000,00 € (Haushaltsjahr 2024) |
| • Regelschule Meiningen, Pulverrasen | |
| Sanierung | 510.000,00 € (Haushaltsjahr 2024) |
| • Berufsbildungszentrum Meiningen (BBZ) | |
| Am Drachenberg – Stützmauer | 700.000,00 € (Haushaltsjahr 2024) |
| | 1.060.000,00 € (Haushaltsjahr 2025) |

- **Tiefbaumaßnahmen**

Kreisstraße K 60 Jüchsen – Queienfeld	500.000,00 € (Haushaltsjahr 2024)
	270.000,00 € (Haushaltsjahr 2025)

- **Park & Ride**

Baumaßnahme Obermaßfeld-Grimmenthal	505.000,00 € (Haushaltsjahr 2024)
-------------------------------------	-----------------------------------

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde auf 10.000.000,00 € festgesetzt.

Als **Kreisumlage von den Städten und Gemeinden des Landkreises Schmalkalden-Meiningen** wurde ein Umlagesoll in einer Gesamthöhe von 45.487.736,00 € festgesetzt. Daraus ergab sich ein Hebesatz der Kreisumlage von 33,717 %.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen unterhielt den **Eigenbetrieb** Kommunalen IT-Service (KitS).

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes wurde in der Haushaltssatzung festgesetzt und schloss wie folgt ab:

im Erfolgsplan	in den Erträgen mit	4.102.289,00 €
	in den Aufwendungen mit	4.670.963,00 €
im Vermögensplan	in den Einnahmen und Ausgaben mit	1.104.426,00 €

Die Haushaltssatzung enthielt keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Eigenbetriebes KitS.

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Eigenbetriebes KitS wurden nicht festgesetzt.

Die Haushaltssatzung setzte den Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes auf 250.000,00 € fest.

2.2 Feststellungs- und Anordnungswesen

Die Anordnungsbefugnis steht kraft Gesetz der Landrätin zu (§ 29 Abs. 1 und 2 ThürKO), im Fall der Verhinderung der Beigeordneten als Stellvertreter (§ 32 Abs. 1 ThürKO).

Gemäß § 37 Abs. 2 ThürGemHV ist eine weitere Übertragung der Anordnungsbefugnis im Rahmen einer Dienstanweisung möglich. Im Interesse einer geordneten und straffen Haushaltswirtschaft sollte eine Übertragung nur in dem Umfang vorgenommen werden, der durch sachliche Bedürfnisse gegeben ist.

Mit der Dienstanweisung Da64/2017 für das Finanz- und Kassenwesen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen wurden die Übertragung der Anordnungsbefugnis und die Befugnis zur Feststellung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit geregelt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsjahres waren durch Kassenanordnungen belegt. Ansprüche und Zahlungsverpflichtungen wurden sachlich und rechnerisch festgestellt und die entsprechenden Annahme- und Auszahlungsanordnungen jeweils von einem Anordnungsbefugten unterzeichnet. Die Anordnungen entsprachen dabei den Mindestanforderungen gemäß § 38 ThürGemHV.

2.3 Kassenwesen und Buchführung

Die **Kassengeschäfte** wurden von der Kasse des Landkreises Schmalkalden-Meiningen erledigt.

Die **Buchführung** erfolgte im automatisierten Verfahren.

Die Bücher wurden zeitnah geführt und abgestimmt (Tagesabschluss).

Die Ergebnisse aus der Jahresrechnung des Vorjahres wurden korrekt in die Bücher des Haushaltsjahres 2023 übernommen.

Die Überwachung der Kasse, die laufende Kassenaufsicht, die Dienstaufsicht über die Bediensteten des Landkreises und somit auch über die Kassenbediensteten obliegen gemäß § 107 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 29 ThürKO der Landrätin. Diese ist zudem verantwortlich für die Vornahme der **örtlichen Kassenprüfung**, bedient sich hierfür jedoch gemäß § 114 i. V. m. § 82 Abs. 3 S. 2 ThürKO des Rechnungsprüfungsamtes.

Am 23.08.2023 wurde durch das Rechnungsprüfungsamt eine Kassenprüfung in der Hauptkasse des Landratsamtes durchgeführt. Die Ergebnisse dieser Prüfung wurden im Bericht über die unvermutete Prüfung der Kasse des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen 2023 zusammengefasst.

2.4 Abweichungen gegenüber dem Haushaltsplan

Die Abweichungen der Ergebnisse nach der Haushaltsrechnung gegenüber den veranschlagten Ansätzen laut Haushaltsplan waren in der Haushaltsrechnung und dem Erläuterungsbericht dargestellt und nachgewiesen.

2.5 Deckungsfähigkeit

Der Haushaltsplan enthielt **Deckungsvermerke** nach § 18 ThürGemHV.

Im Haushaltsplan wurden mehrere Bereiche des Verwaltungshaushaltes (§ 18 Abs. 2 ThürGemHV) sowie des Vermögenshaushaltes (§ 18 Abs. 4 ThürGemHV) für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Diese waren mit dem Haushaltsvermerk **"1"** gekennzeichnet.

Nach § 17 ThürGemHV können auch zweckgebundene Mehreinnahmen für entsprechende Mehrausgaben verwendet werden. Auch von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die entsprechenden Haushaltsstellen waren im Haushaltsplan mit dem Haushaltsvermerk **"UD" bzw. "1UD"** (unechte Deckung) gekennzeichnet.

Die mit **"Ü"** gekennzeichneten Haushaltsstellen wurden für übertragbar erklärt (§ 19 Abs. 2 ThürGemHV).

Ausgaben der Budgets im Verwaltungshaushalt (**"Bu"**) wurden zugunsten von Ausgaben der Budgets im Vermögenshaushalt für einseitig deckungsfähig erklärt (§ 18 Abs. 5 ThürGemHV).

Der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2023 waren die Übersichten zur Erfüllung der Deckungszähler beigelegt. Die Deckungszähler wurden aufgelöst.

2.6 Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Über- und außerplanmäßige Ausgaben sind gemäß § 58 ThürKO nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Erhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben sind vom Kreistag zu beschließen.

Regelungen zur betragsmäßigen Abgrenzung der Erheblichkeit von über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festlegung der Zuständigkeit wurden für den Kreistag und die Landrätin getroffen und eingehalten. Die Begründung der Unabweisbarkeit der entsprechenden Ausgaben war größtenteils dargestellt und die Deckung gewährleistet. Erforderliche Beschlüsse (bzw. Eilentscheidungen nach § 30 ThürKO) lagen ebenfalls vor.

Die Regelung des § 58 ThürKO stellt auf den Zeitpunkt ab, zu dem ein im Haushaltsplan nicht veranschlagter Vorgang begründet wird, der eine Zahlungsverpflichtung der Kommune nach sich zieht. Das bedeutet, dass bereits bei der Sachentscheidung die haushaltsrechtlichen Bestimmungen zu beachten sind. Anträge auf über- bzw. außerplanmäßige Ausgaben sind daher rechtzeitig, also vor Begründung der Zahlungsverpflichtung bzw. unverzüglich nach Bekanntwerden der für die zu erwartende Überschreitung maßgeblichen Umstände, zu stellen.

Die stichprobenartige Überprüfung der geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben ergab, dass Haushaltsüberschreitungen zum Teil erst deutlich nach Begründung der Zahlungsverpflichtung bzw. Bekanntwerden der für die zu erwartende Überschreitung maßgeblichen Umstände genehmigt wurden, darunter auch eine Eilentscheidung nach § 30 ThürKO, was jeweils auf eine verspätete Antragstellung durch das entsprechend zuständige Fachamt zurückzuführen war.

Oben genannte Eilentscheidung betraf die überplanmäßige Ausgabe im Deckungszähler "Personal" in Höhe von 1.005.000,00 €. Die unterjährige Tarifeinigung erfolgte im April. Die Erhöhung der Personalkosten, insbesondere durch die lineare Entgelterhöhung und den Inflationsausgleich, war demnach schon in der ersten Hälfte des Haushaltsjahres bekannt. Eine rechtzeitige Vorlage des Vorgangs zur Genehmigung durch den Kreistag wäre somit aus Sicht der Rechnungsprüfung möglich gewesen. Stattdessen wurde besagte überplanmäßige Ausgabe im Wege einer Eilentscheidung durch die Landrätin vom 21.12.2023 genehmigt.

Der Fachdienst Kämmerei nahm zu diesem Sachverhalt wie folgt Stellung:

„Zum Zeitpunkt der Tarifeinigung im Frühjahr 2023 war eine überplanmäßige Ausgabe in dieser Höhe nicht absehbar. Vielmehr wurde zunächst nach verschiedenen Hochrechnungen die Annahme seitens der Verwaltung getroffen, die Mehrkosten im Zuge der außergewöhnlich hohen Tarifsteigerung weitestgehend über den Deckungszähler der für die Personalkosten vorgesehenen Haushaltsansätze leisten zu können. Erst im Laufe des Übergangs vom dritten zum vierten Quartal 2023 kristallisierte sich nach und nach heraus, dass eine Deckung am Ende des Haushaltsjahres 2024 im Zuge des letzten Zahlzugs von Gehältern und Besoldung problematisch werden könnte. In der Eilentscheidung wurden die Gründe für die Mehrkosten ausführlich dargestellt. Neben den erwähnten Tarifsteigerungen führten u. a. auch rückwirkend über mehrere Jahre zu vollziehende Höhergruppierungen dazu, dass die Planansätze nicht ausreichend waren.“

Am Ende des Haushaltsjahres führte die Vielzahl mit der volatilen Vollzugssituation verbundenen Unsicherheiten innerhalb eines Stellenplans von rund 708 Vollzeitäquivalenten dazu, dass auch die Sitzung des Kreis- und Finanzausschusses am 30.11.2023 zur Vorberatung bzw. der letzten Kreistags-sitzung am 14.12.2023 nicht mit einer validen Größenordnung der tatsächlichen Mehrkosten konfrontiert werden konnte. Insofern wurde, wie bereits im vorangegangenen Haushaltsjahr 2022, entschieden, den letzten Zahllauf abzuwarten und mit einer entsprechenden Eilentscheidung der Landrätin gemäß § 108 ThürKO zu agieren, da dem Grunde nach die überplanmäßige Ausgabe jedenfalls aus haushaltsrechtlicher Sicht insofern unproblematisch war, als dass die entsprechenden Tatbestandsvoraussetzungen der sachlichen und zeitlichen Unabweisbarkeit in jedem Fall zu bejahen waren. Eine unverzügliche Information erfolgte darüber hinaus in der nächsten (Sonder-)Kreistagssitzung am 25.01.2024. Im Ergebnis betrug – gemessen an den geplanten Gesamtpersonalausgaben im Haushaltsjahr 2023 i. H. v. 43.052.390 € – die Planabweichung mit 1.005.000 € letztlich ca. 2,3 %.

Unabhängig der dargestellten Hintergründe ist es die erklärte Zielstellung seitens des FD Personal gemeinsam mit dem FD Kämmerei zukünftig in vergleichbaren Fällen, jedenfalls die letzte Kreistagssitzung des Haushaltsjahres mit einer entsprechenden Beschlussvorlage mit einer validen Hochrechnung erreichen zu können, um auf eine Eilentscheidung der Landrätin verzichten zu können.“

2.7 Restebildung und -entwicklung

2.7.1 Haushaltsreste

Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 859.130,00 € neu gebildet. Es handelte sich hierbei insbesondere um nicht realisierte Haushaltsansätze für Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des Projektes "Klima Invest" für Investitionen im Bereich der Schulen sowie Sport- und Mehrzweckhallen. Haushaltseinnahmereste aus dem Vorjahr wurden in einer Gesamthöhe von 76.603,47 € in Abgang gestellt.

Weiterhin wurden Haushaltseinnahmereste im Vermögenshaushalt aus dem Vorjahr in Höhe von 325.900,00 € hauptsächlich für Investitionen im Rahmen des Projektes "Klima Invest" nochmals übertragen.

Die nochmalige Übertragung von Haushaltseinnahmeresten ist grundsätzlich nicht zulässig. Gemäß § 79 Abs. 2 S. 2 ThürGemHV dürfen Haushaltseinnahmereste nur für Einnahmen gebildet werden, bei denen der Eingang im folgenden Jahr gesichert ist. Sollten die Einnahmen im Folgejahr nicht oder nur teilweise realisiert werden, so ist der Restbetrag in Abgang zu stellen und die Einnahme im nächsten Haushaltsplan erneut zu veranschlagen.

Der Fachdienst Kämmerei führte hierzu aus, dass zum Jahresabschluss fast ausschließlich vertraglich gebundene Fördermittel für ausstehende Baumaßnahmen als Haushaltseinnahmereste ins nächste Haushaltsjahr übertragen werden. Sofern die Förderkulisse, wie im Fall von „Klima Invest“, mehrjährige Investitionsmaßnahmen umfasst, werden besagte Reste im spezifischen Einzelfall auch ein zweites Mal übertragen, korrespondieren aber regelmäßig mit entsprechenden Haushaltsausgabenresten. Ebenjene Fördermittel stellen demnach Deckungsmittel für die jeweils vorgesehene Baumaßnahme dar.

Nur auf diese Weise sei es aus Sicht des Fachdienstes Kämmerei möglich, auch die zur Maßnahme gehörenden, noch verfügbaren Haushaltsausgabereste ins neue Jahr zu übertragen, da andernfalls ein Fehlbetrag in der Jahresrechnung entstünde. Zudem würden nach Inabgangstellung der Haushaltseinnahmereste die entsprechend vorgesehenen Haushaltsmittel im darauffolgenden Haushaltsjahr nicht mehr zur Verfügung stehen, da eine erneute Etatisierung der Fördermittel aufgrund des zu diesem Zeitpunkt bereits beschlossenen Haushaltes für das neue Haushaltsjahr nicht mehr möglich ist. Auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung im noch laufenden Jahr könnten nicht alle offestehenden Fördermittel geplant werden, da vielmals erst zum Ende des Jahres feststeht, dass der Baufortschritt der Maßnahme den Abruf der Fördermittel verzögert. In der Konsequenz bedürfte es trotz unveränderter finanzieller Umstände einer erneuten Genehmigung im Wege einer überplanmäßigen Ausgabe.

Vorstehende Ausführungen sind aus Sicht der Rechnungsprüfung in der Sache absolut nachvollziehbar. Dennoch muss in Anbetracht des eindeutigen Wortlautes nochmals darauf hingewiesen werden, dass Haushaltseinnahmereste gemäß § 79 Abs. 2 S. 2 ThürGemHV nur für Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und für die Förderung von Investitionen Dritter, Beiträge und ähnliche Entgelte gebildet werden dürfen, soweit der Eingang der Einnahmen im folgenden Jahr gesichert ist. **Eine nochmalige Übertragung ist seitens des Regelungsgebers dem folgend nicht vorgesehen.**

Haushaltsausgabereste im Verwaltungshaushalt wurden in Höhe von 1.351.647,00 € gebildet. Diese bezogen sich in der Hauptsache auf die Budgetierungsergebnisse der Schulen des Landkreises. Weitere Haushaltsausgabereste wurden im Verwaltungshaushalt für den laufenden Unterhalt der Kreisstraßen sowie für die Schülerbeförderung gebildet. Abgänge auf Haushaltsausgabereste aus dem Vorjahr waren in Höhe von 260.080,27 € ausgewiesen.

Haushaltsausgabereste im Vermögenshaushalt wurden in Höhe von 6.837.639,89 € gebildet. Die Bildung der Haushaltsausgabereste erfolgte vorwiegend zur Fortsetzung von Erweiterungs-, Um- und Ausbaumaßnahmen an Schulen und landkreiseigenen Immobilien, Investitionen für die Projekte "Klima Invest" und "Digitalpakt" an Schulen sowie für Baumaßnahmen an Kreisstraßen und Photovoltaikanlagen. Ebenso wurden Ausgabereste für den Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens betreffend den Brand- und Katastrophenschutz, den Rettungsdienst sowie im Bereich der Gebäudeverwaltung ausgewiesen. Haushaltsausgabereste aus Vorjahren wurden in Höhe von 1.700.583,38 € nochmals übertragen und mit 885.497,08 € in Abgang gestellt.

Eine vollständige Auflistung von Abgängen und Überträgen der Haushaltsreste wurde der Jahresrechnung 2023 als Anlage beigefügt.

2.7.2 Kassenreste

Kassenausgabereste wurden nicht gebildet.

Kasseneinnahmereste entstanden in folgender Höhe:

- | | |
|-----------------------|-----------------|
| • Verwaltungshaushalt | 12.582.299,40 € |
| • Vermögenshaushalt | 495.512,39 € |

Die Kasseneinnahmereste im **Verwaltungshaushalt** entstanden hauptsächlich im Bereich Soziale Sicherung, bei der Erstattung der gesetzlichen Sozialversicherung für Leistungen des Rettungswesens und für durchgeführte Ersatzvornahmen im Bereich Bauordnung. Die erhebliche Resthöhe im Bereich Soziale Sicherung war vor allem auf offene Rückforderungen von Unterhaltsvorschussleistungen und von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II zurückzuführen, wobei die Bundesleistungen nach dem SGB II nach Erhalt der Rückforderungen an den Bund abzuführen sind.

Zur Feststellung des Rechnungsergebnisses war eine genaue Überprüfung der Kasseneinnahmereste erforderlich. Da mit dem Eingang der Kasseneinnahmereste in der ausgewiesenen Höhe nicht zu rechnen war, wurde eine **pauschale Restebereinigung** in Form einer vorläufigen Niederschlagung in den Bereichen Unterhaltsvorschussleistungen (2.170.000,00 €) und Leistungen nach dem SGB II (250.000,00 €) vorgenommen.

Die Kasseneinnahmereste im **Vermögenshaushalt** resultierten hauptsächlich aus abgerufenen, aber noch nicht geflossenen Investitionszuweisungen aus dem Sonderprogramm "Klima Invest", aber auch aus zu erwartenden Einnahmen aus Investitionszuweisungen für das Programm "Digitalpakt Teil I" oder dem bis zum 31.12.2023 noch nicht zurückgezahlten Überbrückungskredit an die TGF GmbH.

Zusammenfassend ist zu bemerken, dass die Kasseneinnahmereste in Summe sowohl im Verwaltungs- als auch im Vermögenshaushalt tendenziell steigen. Auch nach der pauschalen Restebereinigung, die im Verwaltungshaushalt durchgeführt wurde, lagen die Kasseneinnahmereste deutlich über den Vorjahreswerten.

Die Kasseneinnahmereste waren ordnungsgemäß nachgewiesen, eine lückenlose Kontrolle der Zahlungseingänge war gewährleistet. Stundungen sowie niedergeschlagene bzw. erlassene Ansprüche waren ordnungsgemäß erfasst und nachgewiesen.

3 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung umfasst gemäß § 77 Abs. 1 ThürGemHV den kassenmäßigen Abschluss und die Haushaltsrechnung.

Die Haushaltsrechnung wurde ordnungsgemäß aufgestellt.

Der kassenmäßige Abschluss ergab eine Übereinstimmung zwischen Kassensoll- und Kassenistbestand.

3.1 Haushaltsrechnung

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt	Gesamthaushalt
Soll-Einnahmen	234.852.534,99 €	26.235.058,00 €	261.087.592,99 €
+ neue Haushaltseinnahmereste	0,00 €	859.130,00 €	859.130,00 €
./. Abgang alter Haushaltseinnahmereste	0,00 €	76.603,47 €	76.603,47 €
./. Abgang alter Kasseinnahmereste	1.783.199,72 €	6.070,80 €	1.789.270,52 €
+ Restebereinigung (Globalabsetzung Vorjahr)	2.175.000,00 €	0,00 €	2.175.000,00 €
./. Restebereinigung des laufenden Rechnungsjahres	2.420.000,00 €	0,00 €	2.420.000,00 €
Summe bereinigte Soll-Einnahmen	232.824.335,27 €	27.011.513,73 €	259.835.849,00 €
Soll-Ausgaben	231.732.768,54 €	21.059.370,92 €	252.792.139,46 €
+ neue Haushaltsausgabereste	1.351.647,00 €	6.837.639,89 €	8.189.286,89 €
./. Abgang alter Haushaltsausgabereste	260.080,27 €	885.497,08 €	1.145.577,35 €
./. Abgang alter Kassenausgabereste	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe bereinigte Soll-Ausgaben	232.824.335,27 €	27.011.513,73 €	259.835.849,00 €
etwaiger Unterschied bereinigte Soll-Einnahmen abzüglich bereinigte Soll-Ausgaben	0,00 €	0,00 €	0,00 €

Tabelle 1: Haushaltsrechnung

Erläuterung zur Tabelle Haushaltsrechnung:

- In den Soll-Ausgaben des Verwaltungshaushaltes sind 7.332.053,91 € als Zuführung zum Vermögenshaushalt enthalten. Dies schließt die Zuführung zum Vermögenshaushalt zur Bildung von Sonderrücklagen in Höhe von 4.864.368,75 € ein.
- Die Soll-Ausgaben des Vermögenshaushaltes schließen einen Gesamtüberschuss von 8.687.484,70 € ein. Hiervon beträgt die Zuführung zur allgemeinen Rücklage nach § 79 Abs. 3 S. 2 ThürGemHV 3.413.484,69 €.
- In 2023 wurden 339.479,00 € aus der allgemeinen Rücklage entnommen. Diese Entnahme ist ebenso wie die Entnahme aus Sonderrücklagen in Höhe von 4.709.300,75 € in den Soll-Einnahmen des Vermögenshaushaltes enthalten.

Durch Mehreinnahmen in den Bereichen Zuweisungen und Zuschüsse sowie Gebühren und Entgelte und durch Minderausgaben im sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwand konnte trotz Mehrausgaben beim Personal und im Bereich der sozialen Leistungen sowie Mindereinnahmen bei den aufgabenbezogenen Leistungen im SGB II eine Zuführung zum Vermögenshaushalt in Höhe von 2.467.685,16 € realisiert werden (Planansatz: 138.450,00 €).

Infolge der überplanmäßigen Zuführung vom Verwaltungshaushalt und der Mehreinnahmen aus Fördermitteln belief sich die Entnahme aus der allgemeinen Rücklage im Ergebnis auf 339.479,00 €. Im Haushaltsplan veranschlagt war an dieser Stelle ein Betrag von 7.199.506,00 €. Diese unterjährige Entnahme setzte sich zum einen aus nicht verbrauchten Mitteln aus der Klimaschutzzuweisung des Jahres 2022 und zum anderen aus dem gewährten Darlehen in Höhe von 60.000,00 € an die TGF GmbH zusammen.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres konnte der allgemeinen Rücklage ein Betrag von 3.413.484,69 € zugeführt werden. Hier war die Rückzahlung des Überbrückungsdarlehens an die Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH in Höhe von 2.712.950,00 € enthalten. Der den Haushaltsansatz (2.851.400,00 €) übersteigende Betrag von 562.084,69 € resultierte aus den nicht verbrauchten Mitteln der Klimaschutzzuweisung des Haushaltsjahres 2023.

3.2 Kassenmäßiger Abschluss

	Verwaltungshaushalt	Vermögenshaushalt
Ist-Einnahmen	231.354.399,01 €	32.193.634,76 €
./. Ist-Ausgaben	240.165.051,41 €	25.335.953,88 €
Buchmäßiger Kassenbestand	-8.810.652,40 €	6.857.680,88 €
+ Kasseneinnahmereste	10.162.299,40 €	495.512,39 €
+ Haushaltseinnahmereste	0,00 €	1.185.030,00 €
./. Kassenausgaberrreste	0,00 €	0,00 €
./. Haushaltsausgaberrreste	1.351.647,00 €	8.538.223,27 €
Ausgleich	0,00 €	0,00 €

Buchmäßiger Kassenbestand	
Verwaltungshaushalt	-8.810.652,40 €
+ Vermögenshaushalt	6.857.680,88 €
+ Verwahrgelder	7.438.235,72 €
./. Vorschüsse	3.606.468,51 €
Kassensollbestand	1.878.795,69 €
Kassenistbestand	1.878.795,69 €
Übereinstimmung	0,00 €

Tabelle 2: Kassenmäßiger Abschluss

4 Verwahrgelder und Vorschüsse

Bei **Verwahrgeldern** handelt es sich um Einnahmen, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten bzw. um durchlaufende Gelder (§ 30 Abs. 2 ThürGemHV).

Der Bestand an Verwahrgeldern belief sich zum Ende des Haushaltsjahres auf 7.438.235,72 €. Ohne Berücksichtigung der Abschlussbuchungen der allgemeinen Rücklage und der Sonderrücklagen, welche über das Verwahrbuch abgewickelt wurden (723.021,16 €), war ein Verwahrgeldbestand von 6.715.214,56 € zu verzeichnen.

Vorschüsse sind Ausgaben, die noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden konnten (§ 30 Abs. 1 ThürGemHV).

Zum Ende des Haushaltsjahres waren Vorschüsse mit 3.606.468,51 € nachgewiesen.

Die ordnungsgemäße Übernahme der Verwahrgelder bzw. Vorschüsse in die Bücher des nächsten Jahres war gewährleistet.

Die laufende Abwicklung war insbesondere bei den folgenden Positionen nur zum Teil gewährleistet:

- Interim November bis Dezember
- Spenden - SOA
- Budgetierung Post-, Rundfunk-, Fernsehgeb. (Vorschuss).

Einnahmen dürfen nur als Verwahrgeld und Ausgaben nur als Vorschuss behandelt werden, solange sie noch nicht endgültig im Haushalt gebucht werden können. Eine dauerhafte "Aufbewahrung" ist hingegen ausgeschlossen.

Auch im Haushaltsjahr 2023 war der Fachdienst Kasse bemüht, die Verwahrungen und Vorschüsse auf ein notwendiges Minimum zu beschränken und eine laufende Abwicklung zu gewährleisten. Dabei konnte insbesondere bei den Verwahrkonten „INTERIM Jobcenter – Asyl“ und „INTERIM Sonstiges – Asyl“ mit Unterstützung verschiedener Organisationseinheiten des Landratsamtes ein beträchtlicher Abbau der aufgelaufenen Bestände erreicht werden.

Jedoch stellte die Abwicklung der Interimskonten für die Monate November und Dezember für den Fachdienst Kasse nach wie vor eine besondere Herausforderung dar. Wie bereits im Haushaltsjahr 2022 konnten eingehende Zahlungen aufgrund fehlender Sollstellungen nicht zugeordnet werden. Die Problematik der fehlenden Sollstellungen beschränkte sich dabei abermals nicht nur auf einzelne Organisationseinheiten im Landratsamt.

Der beschriebene Umstand bedeutet einen Verstoß gegen § 37 Abs. 1 bzw. § 38 Abs. 2 ThürGemHV. Daher sind alle mit dieser Aufgabe betrauten Beschäftigten dringend dazu anzuhalten, zu jeder Zahlungsaufforderung unverzüglich die entsprechende Annahmeanordnung zu erstellen. Ebenso erscheint es geboten, Regelungen für den Vertretungsfall zu treffen.

Diesbezüglich erklärte der Fachdienst Kasse bereits im Rahmen seiner Stellungnahme zum Schlussbericht über die Prüfung der Jahresrechnung 2022, dass sowohl die Beschaffung eines neuen Haushaltskassenprogramms sowie strukturelle Veränderungen im Haus angedacht sind, um durch Vertretungsregelungen die ständige Erfassung der notwendigen Daten zu gewährleisten. Arbeitsabläufe im Fachdienst Kasse sollen zudem angepasst und durch entsprechend freiwerdende Ressourcen die Einnahmeverwaltung mit dem Ziel der Minimierung der Kasseneinnahmereste optimiert werden. Insofern wird sich hier mittelfristig eine entsprechende Verbesserung einstellen.

5 Anlagen zur Jahresrechnung

§ 77 Abs. 2 ThürGemHV ordnet der Jahresrechnung als verbindliche Anlagen

- eine Vermögensübersicht
- eine Übersicht über die Schulden und die Rücklagen
- einen Rechnungsquerschnitt und eine Gruppierungsübersicht
- ein Verzeichnis der unerledigten Vorschüsse und Verwahrgelder
- ein den Belangen des Datenschutzes entsprechendes Verzeichnis der über den in § 80 Abs. 1 S. 1 ThürGemHV genannten Zeitraum hinaus gestundeten Beträge
- einen Erläuterungsbericht

zu.

Die Anlagen wurden ordnungsgemäß angefertigt.

5.1 Vermögen

Vermögen nach § 76 ThürGemHV wurde zum Ende des Haushaltsjahres wie folgt nachgewiesen:

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
Beteiligung	Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH einschließlich der Töchter- und Enkelunternehmen	25.481.978,73 €	100,0000 %
Beteiligung	TGF GmbH	370.498,77 €	45,0000 %
Beteiligung	Rhön GmbH	23.400,78 €	20,0000 %
Beteiligung	KIV Thüringen GmbH	78,93 €	0,0040 %
Forderung aus Darlehen	Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH	654.769,30 €	
Forderung aus Darlehen	Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH	2.700.000,00 €	
Forderung aus Darlehen	TGF GmbH	60.000,00 €	
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Thüringer Wintersportzentrum	245.403,52 €	22,2000 %; Stimmrechte: 2/9
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Kultur - Anteil an der Rücklage	343.799,46 €	67,5000 %

Vermögensart	Bezeichnung	Wert	Anteil
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband für Abfallwirtschaft Südwestthüringen	3.300.470,66 €	28,2106 %
Kapitaleinlage in Zweckverbänden	Zweckverband Tierkörperbeseitigung - Anteil an der Rücklage	5.821,74 €	4,3000 %; Stimmrechte: 1/23
Eigenkapital in Eigenbetrieben	Eigenkapital des Eigenbetriebes KitS	796.509,83 €	100,0000 %
Wertpapiere	Rücklage	28.002.500,00 €	
Einlagen bei Geldinstituten	Rücklage	31.164.742,79 €	

Tabelle 3: Vermögen

Die zu verzeichnenden Veränderungen des Vermögens in Form der Beteiligungen an Unternehmen und Zweckverbänden resultierte aus der veränderten Methode der Bewertung. Der Ansatz für Gesellschaften mit beschränkter Haftung erfolgte nach § 20 Abs. 3, der Ansatz für Zweckverbände nach § 20 Abs. 4 Thür-GemBV.

Der Fachdienst Kämmerei war um die rechtzeitige Fertigstellung des Beteiligungsberichtes für das Geschäftsjahr 2023 bis zum 30.09.2024 bemüht. Die hierzu erforderlichen Unterlagen wurden rechtzeitig bei den Gesellschaften angefordert. Aufgrund fehlender geprüfter Jahresabschlüsse und damit auch fehlender Prüfberichte verschiedener Beteiligungen konnte dieser Termin jedoch nicht eingehalten werden. Der Beteiligungsbericht konnte dem Rechnungsprüfungsamt folglich nicht bis zum Abschluss der Prüfung vorgelegt werden. Der Fachdienst Kämmerei informierte über die beantragte Terminverlängerung beim Thüringer Landesverwaltungsamt als Rechtsaufsichtsbehörde bis zum 31.12.2024.

Der Beteiligungsbericht für das Geschäftsjahr 2022 konnte im Rahmen der gewährten Terminverlängerung fristgemäß, jedoch ohne den Jahresabschluss der TGF GmbH, erstellt werden. Der Bericht wurde dem Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in seiner Sitzung am 14.12.2023 vorgelegt und zur Kenntnis gegeben.

Gemäß § 75 Abs. 1 ThürKO sollen Unternehmen und Beteiligungen einen Ertrag für den Haushalt der Gemeinde abwerfen.

Die erforderlichen Finanzmittel, die gemäß der kommunalen Aufgabenstellung im Regelfall für die Daseinsvorsorge eingesetzt werden, wurden u. a. für die Gründung der Unternehmen bereitgestellt. Beteiligt sich der Landkreis am Wirtschaftsleben, so sind die Unternehmen so zu führen, dass einerseits der verfolgte öffentliche Zweck erfüllt wird. Andererseits besteht die Verpflichtung, die Unternehmensführung nach betriebswirtschaftlichen Erfordernissen so auszurichten, dass ein Ertrag in Form eines Betriebsüberschusses für den Kreishaushalt aus diesen Betätigungen abgeworfen wird (Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 75 ThürKO Erl. 3, Carl Link Kommunalverlag).

Die Vorschrift des Absatzes 1 richtet sich uneingeschränkt an alle wirtschaftlichen Unternehmen (gleich welcher Art) und gilt somit für alle Beteiligungen des Landkreises. Auch wenn bei der Aufgabenerfüllung das Wohl der Bürger im Vordergrund steht, so soll doch im Rahmen der wirtschaftlichen Betätigung ein Ertrag für den Kreishaushalt erwirtschaftet werden.

Die Regelung des § 75 Abs. 1 ThürKO ist als „Soll-Vorschrift“ ausgestaltet. In diesem Zusammenhang hat eine betriebswirtschaftliche Abwägung bei den erforderlichen unternehmerischen Entscheidungen zu erfolgen. Im Rahmen dieses Entscheidungsprozesses sind die gemeinwohlorientierten öffentlichen Aufgaben vorrangig zu verfolgen und dem Gemeinwohl dabei ein größeres Gewicht beizumessen als der Gewinnerwirtschaftung. Daneben ist der Landkreis aber auch verpflichtet, im Rahmen seiner Unternehmenstätigkeit entsprechende betriebswirtschaftliche Aspekte nicht vollständig außer Acht zu lassen, sondern in diesem Spannungsverhältnis gleichwohl auf einen Betriebsüberschuss hinzuarbeiten. Aus diesem Grund haben die Unternehmen und Beteiligungen grundsätzlich einen Ertrag für den Haushalt des Landkreises abzuwerfen (Uckel / Dressel / Noll, Kommunalrecht in Thüringen, § 75 ThürKO, Erl. 2.1, Carl Link Kommunal Verlag).

Nachfolgend werden die Entwicklung der Gewinnvorträge sowie der Jahresergebnisse der Gesellschaften, an welchen der Landkreis zu 100 % unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt ist, dargestellt:

	Kreiswerke Schmalkalden- Meiningen GmbH	Schmalkalden Stadtreinigung GmbH	Seniorenpark Schmalkalden gGmbH	Servicegesellschaft Schmalkalden GmbH
2015	765,00 €	986.335,00 €	225.711,00 €	25.528,00 €
2016	170.832,00 €	1.152.008,00 €	342.692,00 €	28.809,00 €
2017	265.391,00 €	1.375.989,00 €	529.378,00 €	31.611,00 €
2018	323.361,39 €	1.745.959,65 €	637.686,62 €	35.453,42 €
2019	399.108,41 €	1.913.302,25 €	644.727,03 €	37.644,16 €
2020	432.747,42 €	1.947.998,69 €	766.047,89 €	43.973,68 €
2021	454.735,33 €	2.027.051,72 €	804.297,57 €	55.688,04 €
2022	505.612,09 €	2.217.862,82 €	783.049,11 €	65.214,82 €
2023	581.809,38 €	2.351.426,89 €	843.718,12 €	97.942,99 €

Tabelle 4: Gewinnvorträge

	Kreiswerke Schmalkalden- Meiningen GmbH	Schmalkalden Stadtreinigung GmbH	Seniorenpark Schmalkalden gGmbH	Servicegesellschaft Schmalkalden GmbH
2015	170.067,00 €	165.673,00 €	116.981,00 €	3.281,00 €
2016	94.559,00 €	223.981,00 €	186.686,00 €	2.802,00 €
2017	57.970,00 €	369.971,00 €	108.309,00 €	3.841,00 €
2018	75.747,02 €	167.342,60 €	7.040,41 €	2.190,74 €
2019	33.639,01 €	34.696,44 €	121.320,86 €	6.329,52 €
2020	21.987,91 €	79.053,03 €	38.249,68 €	11.714,36 €
2021	50.876,76 €	190.811,10 €	- 21.248,46 €	9.526,78 €
2022	76.197,29 €	133.564,07 €	60.669,01 €	32.728,17 €

Tabelle 5: Jahresergebnisse

In vorstehenden Aufstellungen sind die Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH, die MVZ Gesundheitszentrum Schmalkalden GmbH, die MBB Meininger Busbetriebs GmbH sowie die Bestattungen Schmalkalden GmbH nicht erfasst. Die beiden erstgenannten Gesellschaften wiesen seit Jahren Verlustvorträge in ihren Bilanzen aus, während die MBB Meininger Busbetriebs GmbH regelmäßig auf Zuschüsse des Gesellschafters und aus öffentlicher Hand angewiesen ist. Infolge eines Hinweises des Thüringer Landesverwaltungsamtes zur Bestattungen Schmalkalden GmbH im Hinblick auf § 66 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 75 Abs. 1 ThürKO erhält der Landkreis jährlich mindestens 0,5 % des Jahresergebnisses dieses Unternehmens im Wege einer Spende.

Die in den obigen Tabellen aufgezeigten Beteiligungen haben trotz überwiegend positiver Jahresergebnisse in aller Regel keinen Ertrag an den Kreishaushalt abgeworfen.

5.2 Schulden

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen nahm im geprüften Haushaltjahr keinen Kredit auf und war somit nach wie vor schuldenfrei.

5.3 Rücklagen

Nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV soll als **allgemeine Rücklage** zur Sicherung der rechtzeitigen Leistung von Ausgaben ein Betrag vorhanden sein, der sich in der Regel auf mindestens zwei vom Hundert der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes nach dem Durchschnitt der drei dem Haushaltsjahr vorangegangenen Jahre beläuft.

Die Mindestrücklage für das Haushaltsjahr 2023 betrug 4.011.806,43 €.

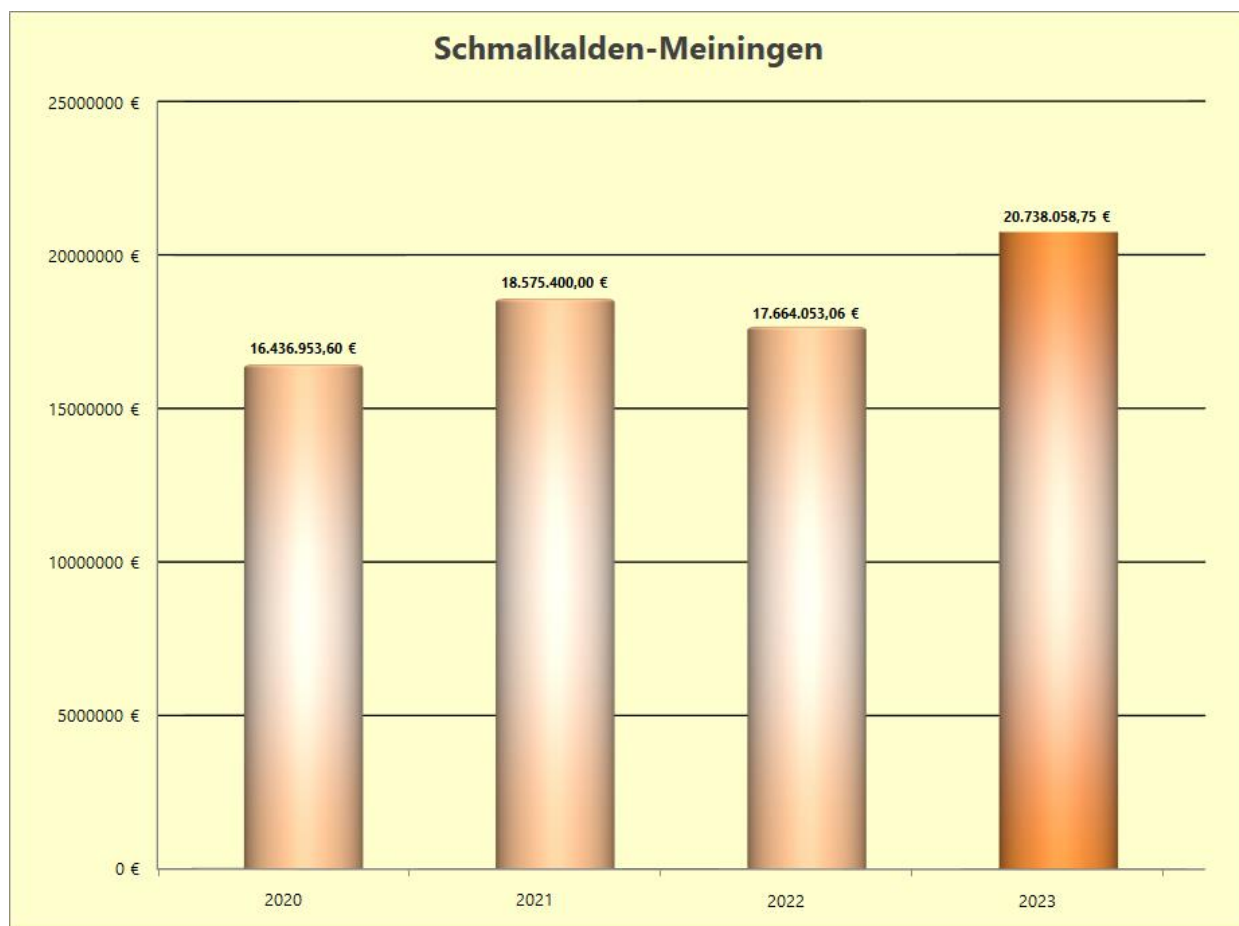


Abbildung 1: Entwicklung der allgemeinen Rücklage

Die Höhe der allgemeinen Rücklage belief sich am Ende des Haushaltsjahres auf 20.738.058,75 €. Der geforderte Mindestbestand (Sockelbetrag) der allgemeinen Rücklage war im geprüften Haushaltsjahr somit vorhanden.

Auf Grundlage der Eilentscheidung der Landrätin gemäß § 108 ThürKO vom 18.08.2023 wurde der TGF GmbH auf Basis eines entsprechenden Vertrages durch den Landkreis Schmalkalden-Meiningen ein Gesellschafterdarlehen zur Überbrückungsfinanzierung in Höhe von 60.000,00 € gewährt. Für die Ausreichung des Darlehens wurden Bestände der allgemeinen Rücklage des Landkreises herangezogen. Die Rückzahlung war zum 31.12.2023 vereinbart, spätestens jedoch nach Auszahlung der Fördermittel aus dem Sonderprogramm "Klima Invest" durch die Thüringer Aufbaubank. Bis zum Ende des Haushaltsjahres 2023 war keine Rückzahlung zu verzeichnen.

Sonderrücklagen gemäß § 20 Abs. 4 ThürGemHV bestanden in Höhe von 42.067.888,99 €. Dieser Betrag setzte sich wie nachfolgend aufgeführt zusammen:

• Rücklage "Industriegebiet Thüringer Tor"	2.011.393,00 €
• Rücklage Deponie Meiningen	12.699.282,96 €
• Rücklage Deponie Kaltensundheim	7.586,27 €
• Gebührenausschleichsrücklage Haus- und Gewerbemüll	9.696.615,71 €
• Gebührenausschleichsrücklage Deponie	768.759,25 €
• Rücklage Deponie Trusetal	1.542.224,89 €
• Rücklage "DSD"	175.579,50 €
• Rücklage "KitS"	7.098.841,38 €
• Rücklage Stiftung "Meininger Kliniken"	8.045.163,66 €
• Rücklage Stiftung "Meininger Kliniken" – Vergabemasse	22.442,37 €

6 Finanzlage

Die Leistungsfähigkeit einer Gemeinde wird durch die Berechnung der sogenannten freien Finanzspitze deutlich. Darunter versteht man in der Regel den nach Abzug der ordentlichen Tilgung bzw. der Kreditbeschaffungskosten verbleibenden Betrag der Zuführung vom Verwaltungs- an den Vermögenshaushalt. Dieser Betrag steht zur Finanzierung von Investitionen zur Verfügung.

Gemäß § 22 Abs. 1 ThürGemHV muss die Zuführung zum Vermögenshaushalt mindestens so hoch sein, dass die Kreditbeschaffungskosten und die ordentliche Tilgung von Krediten gedeckt werden können.

Die Pflicht- bzw. Mindestzuführung zum Vermögenshaushalt wurde in erforderlicher Höhe veranschlagt.

Nach Abschluss des Haushaltsjahres ergab sich eine Zuführung an den Vermögenshaushalt, die über der Pflichtzuführung lag.

Die freie Finanzspitze zeigte folgende Entwicklung:

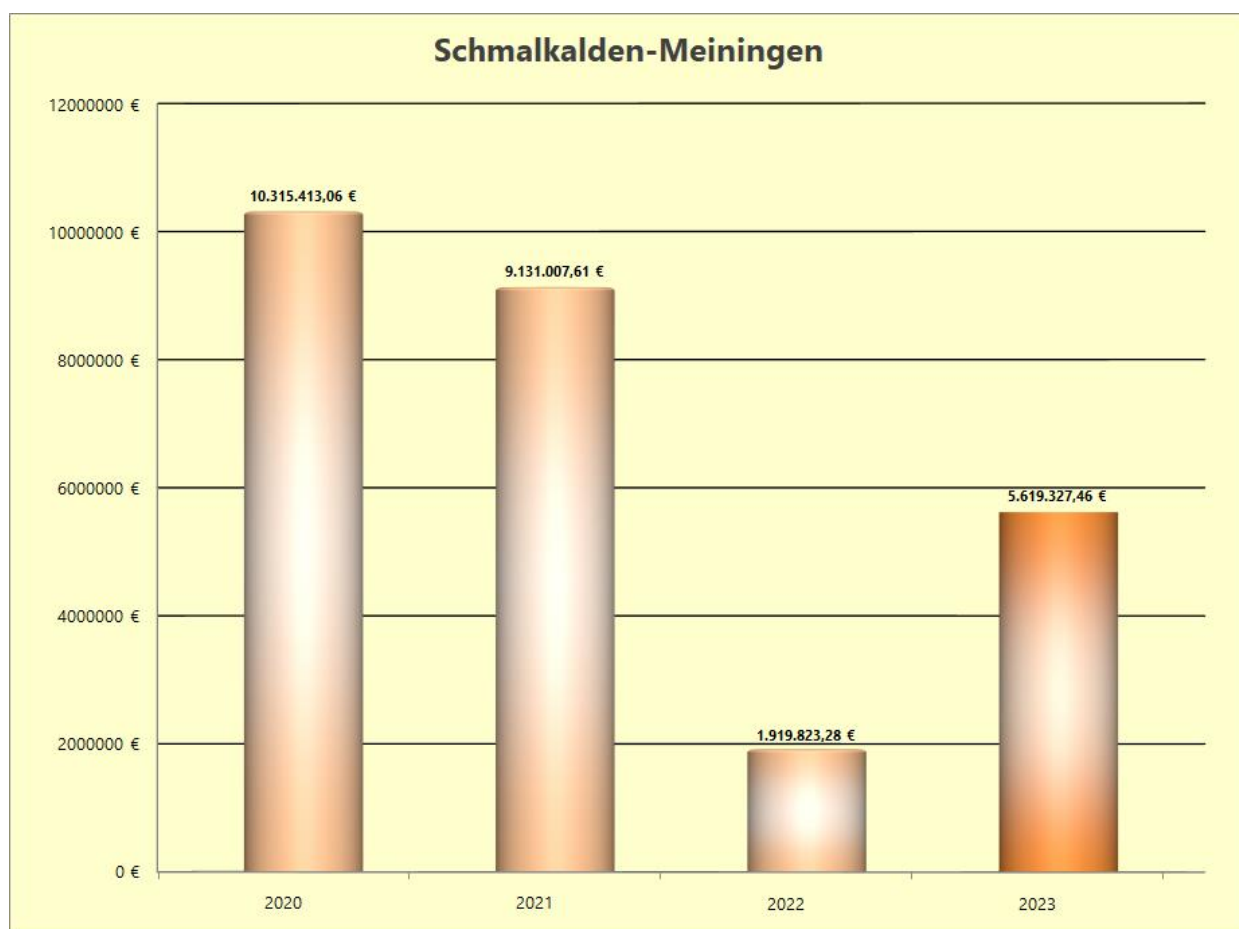


Abbildung 2: Entwicklung der freien Finanzspitze

Die Zuführung des Verwaltungshaushaltes an den Vermögenshaushalt ist ein wesentliches Merkmal zur Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit. Je höher die Zuführung ausfällt, umso mehr kann der Landkreis Schmalkalden-Meiningen aus eigener Kraft zur Finanzierung von Investitionen im Vermögenshaushalt beisteuern.

Im Haushaltsjahr 2023 konnte, wie auch in den Vorjahren, eine freie Finanzspitze erwirtschaftet werden. Die dauernde Leistungsfähigkeit des Landkreises war somit gewährleistet.

In der Übersicht zur Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 4 Nr. 4 ThürGemHV zum Haushaltsplan 2023 war als Ergebnis der laufenden Rechnung ein Überschuss (freie Finanzspitze) in Höhe von 3.230.100,00 € ausgewiesen. Im Haushaltsplan des Jahres 2023 war jedoch eine Zuführung vom Vermögens- an den Verwaltungshaushalt veranschlagt (3.494.150,00 €), die bei der Ermittlung der freien Finanzspitze nicht berücksichtigt wurde. Unter Berücksichtigung dieser Zuführung ergab sich kein Überschuss, sondern ein Fehlbetrag in Höhe von 264.050,00 €. Im Rahmen der Haushaltsplanung 2024 wurde besagter Wert entsprechend korrigiert.

Des Weiteren stellte sich hier die Entwicklung der freien Finanzspitze für die kommenden Jahre relativ stabil dar. Für die Haushaltsjahre 2025 bis 2027 wurde jeweils eine geringere Finanzspitze ausgewiesen. Diese beruht auf dem Laufzeitende eines vom Landkreis an die Kreiswerke Schmalkalden-Meiningen GmbH gewährten Darlehens im Haushaltsjahr 2023 und den in der Folge verringerten Rückflüssen aus Darlehen (Tilgungsleistungen). Die Rückzahlung des Überbrückungsdarlehens von der Elisabeth Klinikum Schmalkalden GmbH im Haushaltsjahr 2023 wurde bei der Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit berücksichtigt.

Das Haushaltsjahr 2023 schloss mit einem Bestand der allgemeinen Rücklage in Höhe von 20.738.058,75 € ab. Entsprechend des Finanzplans zum Haushaltsplan 2024 waren für die Jahre bis 2027 Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage geplant. Den Veranschlagungen folgend ist die Vorhaltung des Mindestbestandes der allgemeinen Rücklage zur Liquiditätssicherung der Kasse nach § 20 Abs. 2 ThürGemHV innerhalb des Finanzplanungszeitraumes bis 2027 jedoch nicht gefährdet.

Die Liquidität des Landkreises Schmalkalden-Meiningen war im Haushaltsjahr 2023 gewährleistet. Der genehmigte Kassenkredit wurde hierzu nicht in Anspruch genommen.

7 Prüfung des Eigenbetriebes „Kommunaler IT-Service (KitS)“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen für die Wirtschaftsjahre 2020 bis 2023

7.1 Prüfungsauftrag

7.1.1 Prüfungsgrundlagen

§ 82 Abs. 1 und 2 ThürKO regelt die Prüfung der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt, soweit keine Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer erfolgt, innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres die Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse durchzuführen. Die vom bestellten Wirtschaftsprüfer vorgelegten Prüfberichte für die Jahre 2020, 2021 und 2022 ersetzen nach den Ausführungen zu § 82 ThürKO nicht die örtliche Rechnungsprüfung.

7.1.2 Prüfungsumfang

Für die Geschäftsjahre 2020 (Rumpfgeschäftsjahr), 2021 und 2022 stand die Prüfung nach § 82 ThürKO bisher noch aus. Daher wurde im Zeitraum von Januar bis Juli 2024 die Prüfung der Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes für die besagten Wirtschaftsjahre vorgenommen. Die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 durch die Werkleitung und die Prüfung durch den Wirtschaftsprüfer waren bis zum Ende der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes nicht abschließend erfolgt. Eine Einbeziehung in die laufende Prüfung nach § 82 ThürKO war somit nicht mehr möglich.

Ausgehend von der Neugründung des Eigenbetriebes in 2020 wurden neben den Jahresabschlüssen auch die Umsetzung der Regelungen der ThürEBV in der Eigenbetriebssatzung sowie die Einhaltung vergaberechtlicher Regelungen bei Beschaffungsmaßnahmen geprüft.

7.2 Gründung und Zweck des Eigenbetriebes

Der Kreistag des Landkreises Schmalkalden-Meiningen beschloss in seiner Sitzung vom 05.11.2020 (Beschluss Nr. 08-10/2020) auf Grundlage der §§ 98, 114 und 76 ThürKO sowie der ThürEBV die Satzung des neu zu gründenden Eigenbetriebes „Kommunaler IT-Service (KitS)“ des Landkreises Schmalkalden-Meiningen. Mit Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 12/2020 des Landkreises trat die Eigenbetriebssatzung zum 12.12.2020 in Kraft.

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebs wurden in § 2 der Eigenbetriebssatzung geregelt. Danach hat der Eigenbetrieb informations- und kommunikationstechnologische Dienstleistungen für den Landkreis Schmalkalden-Meiningen und für andere öffentliche Auftraggeber zu erbringen. Weiterhin erbringt er Serviceleistungen im Bereich der Hard- und Software und trägt die Verantwortung für die Digitalisierung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

7.3 Umsetzung der Vorgaben der ThürEBV in der Eigenbetriebssatzung

Mit § 1 der Eigenbetriebssatzung ist unter Beachtung der Vorgaben aus § 5 Abs. 1 ThürEBV festgelegt worden, dass der Eigenbetrieb außerhalb des kreislichen Haushaltes als Sondervermögen nach kaufmännischen Grundsätzen geführt wird.

§ 76 Abs. 1 ThürKO legt fest, dass für kommunale Eigenbetriebe die Bestellung einer Werkleitung und eines Werkausschusses erforderlich ist. Die Eigenbetriebssatzung des Eigenbetriebes KitS enthielt in den §§ 4 und 9 entsprechende Regelungen.

Die Bestellung des Werkausschusses nahm der Kreistag mit Beschluss Nr. 21-11/2020 in seiner Sitzung am 03.12.2020 vor.

Die aus dem Werkleiter und seinem Stellvertreter bestehende Werkleitung bestellte der Kreistag am 04.02.2021 mit den Beschlüssen Nr. 10-12/2021 und 11-12/2021. In der Zeit vom 12.12.2020 bis zum 04.02.2021 übernahm der bisherige Leiter des Fachdienstes EDV und spätere Werkleiter kommissarisch ohne explizite Beauftragung die Leitung des Eigenbetriebes.

Die Organe des Eigenbetriebes wurden mit § 3 der Eigenbetriebssatzung bestimmt, während deren Aufgaben und Zuständigkeiten in den §§ 4 bis 11 geregelt waren.

Festlegungen zur Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung des Eigenbetriebes enthielten nachfolgend aufgeführte Regelungen der Eigenbetriebssatzung. Mit diesen erfolgte gleichzeitig die Umsetzung der Vorgaben aus den §§ 11 bis 25 der ThürEBV.

So beinhalteten die §§ 12 bis 18 der Eigenbetriebssatzung umfassende Ausführungen

- zur Wirtschaftsführung (§ 12)
- zum Wirtschaftsjahr (§ 13)
- zur Leitung des Rechnungswesens (§ 14)
- zum Wirtschafts- und Finanzplan (§ 15)
- zur Buchführung (§ 16)
- zu den Berichtspflichten (§ 17) und
- zum Jahresabschluss einschließlich Lagebericht (§ 18).

Nach § 1 Abs. 3 der Eigenbetriebssatzung betrug das Stammkapital des Eigenbetriebes bei Gründung 1.000.000,00 €. Zur Erhöhung der Flexibilität der Wirtschaftsführung beschloss der Kreistag als zuständiges Organ am 02.11.2021 mit Beschluss Nr. 15-17/2021 die 1. Satzung zur Änderung der Eigenbetriebssatzung und gleichzeitig eine Reduzierung des Stammkapitals auf 50.000,00 € bei Zuführung der freiwerdenden Anteile in Höhe von 950.000,00 € zur Rücklage des Eigenbetriebs.

Nach § 9 Abs. 2 Nr.1 oblag es dem Werkausschuss, den Erlass einer Geschäftsordnung für die Werkleitung zu beschließen. Bis zum Abschluss der vorliegenden Prüfung war der Erlass einer Geschäftsordnung vom Werkausschuss nicht behandelt worden.

Zur Regelung der internen Organisation sowie der Zuständigkeiten innerhalb der Werkleitung könnte sich der Erlass weiterführender Festlegungen (z. B. in Form einer Geschäftsordnung für die Werkleitung) empfehlen.

Den in § 17 der Eigenbetriebssatzung geregelten Berichtspflichten kam die Werkleitung im Rahmen der durchgeführten Werkausschusssitzungen regelmäßig nach.

Im Jahr 2021 fanden zehn Werkausschusssitzungen statt. In den nichtöffentlichen Sitzungen vom 12.05.2021, 15.07.2021, 14.10.2021, 11.11.2021 und 16.12.2021 berichtete der Werkleiter über die Lage des Eigenbetriebs.

In 2022 fand sich der Werkausschuss zu sieben Sitzungen zusammen. Auch hier erstattete der Werkleiter jeweils Bericht über die aktuelle Lage des Eigenbetriebes.

Vergleichbares galt für das Jahr 2023, in welchem in sieben von acht nichtöffentlichen Sitzungen über die Lage des Eigenbetriebes und den Stand der Aufgabenerfüllung informiert wurde.

In § 18 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung wurde abweichend von den Vorgaben des § 25 Abs. 1 ThürEBV die Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses durch die Werkleitung auf drei Monate nach Schluss des Wirtschaftsjahres festgelegt.

Dieser Festlegung wurde in keinem der geprüften Jahre entsprochen. Nach Aussage der zuständigen Mitarbeiter war ein Abschluss der Bücher ausgehend von den zulässigen Rechnungslegungsfristen bis Ende März nicht möglich. Damit fehlten objektiv die Voraussetzungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten.

Es ist zu prüfen, ob die in § 18 Abs. 1 Eigenbetriebssatzung vorgegebene verkürzte Frist beibehalten werden sollte oder ob sich für die Aufstellung des Jahresabschlusses zukünftig die Fristen nach § 25 Abs. 1 ThürEBV (Aufstellung innerhalb von sechs Monaten) empfehlen.

7.4 Einhaltung der für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze

Nach § 84 ThürKO umfasst die Rechnungsprüfung auch die Frage, wie im Eigenbetrieb die für die Wirtschaftsführung geltenden Vorschriften und Grundsätze bei

- der Haushaltsplanung
- der Bewirtschaftung der Einnahmen und Ausgaben
- dem Nachweis des Vermögens und
- der Durchführung von Beschaffungsmaßnahmen

eingehalten wurden.

7.4.1 Haushaltsplanung

Die beschlossenen und vom Thüringer Landesverwaltungsamt bestätigten Haushaltssatzungen der Jahre 2021, 2022 und 2023 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen enthielten die notwendigen Angaben zu Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sowie zu Verpflichtungsermächtigungen für den Eigenbetrieb. In allen drei Jahren waren keine Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen. Ebenso wurden mit den Haushaltssatzungen des Landkreises die für den Eigenbetrieb KitS geltenden Höchstbeträge der Kassenkredite festgesetzt. In den Jahren 2021 bis 2023 belief sich der genehmigte Kassenkredit auf jeweils 250.000,00 €.

§ 13 ThürEBV verlangt vor Beginn des Wirtschaftsjahres die Aufstellung eines aus Erfolgs- und Vermögensplan bestehenden Wirtschaftsplanes für den Eigenbetrieb. Die Eigenbetriebssatzung enthielt in § 15 entsprechende Regelungen. Ab dem Wirtschaftsjahr 2022 fasste der Kreistag die erforderlichen Beschlüsse über den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes vor Beginn des Wirtschaftsjahres.

Die vorliegenden Wirtschaftspläne bzw. die Erfolgs- und Vermögenspläne wurden entsprechend den §§ 14 und 15 ThürEBV gegliedert.

Der nach § 16 ThürEBV geforderte Stellenplanauszug war Bestandteil des landkreislichen Planwerks.

Finanzpläne nach § 17 ThürEBV wurden ab dem Wirtschaftsjahr 2021 aufgestellt und vom Kreistag beschlossen.

Die vorhandene Struktur und Gliederung des Eigenbetriebes resultierte aus den übertragenen Aufgaben bzw. den zu betreuenden Nutzergruppen. Die vorliegende Aufstellung des Rechnungswesens und die gewählte Gliederung der Konten entsprachen der Struktur des Eigenbetriebes im Hinblick auf die jeweiligen Aufgaben bzw. Nutzergruppen. Die Buchführung erfolgte unter Nutzung des Buchführungsprogramms DATEV-kommunal. Zur fachlichen Betreuung und zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Buchführung hat der Eigenbetrieb zum 16.11.2020 ein Steuerberatungsunternehmen vertraglich gebunden. Die Möglichkeit der Vertragsbeendigung bestand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

7.4.1.1 Haushaltsplanung 2020

Für das Rumpfgeschäftsjahr 2020 erübrigte sich die Aufstellung eines Wirtschafts- und Finanzplans für den Eigenbetrieb. Die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit des Eigenbetriebes war ursprünglich erst ab dem 01.01.2021 vorgesehen. Für die bereits in 2020 angefallenen Ausgaben waren entsprechende Ansätze im Haushaltsplan des Landkreises Schmalkalden-Meiningen in den Haushaltstellen der Stabstelle EDV enthalten.

7.4.1.2 Haushaltsplanung 2021

Ausgehend vom Zeitpunkt der Gründung des Eigenbetriebes am Jahresende 2020 war es nicht mehr möglich, vor Beginn des Jahres 2021 einen Wirtschafts- bzw. Finanzplan aufzustellen. Nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen beschloss der Kreistag am 23.07.2021 sowohl den Wirtschaftsplan 2021 als auch den Finanzplan mit Investitionsprogramm 2021 bis 2025 des Eigenbetriebes. Veranschlagt war ein Jahresüberschuss von 20.303,00 €.

7.4.1.3 Haushaltsplanung 2022

Den Wirtschaftsplan 2022 und den Finanzplan mit Investitionsprogramm 2022 bis 2025 des Eigenbetriebes KitS beschloss der Kreistag in seiner Sitzung am 02.12.2021. Laut vorliegendem Plan erwartete der Eigenbetrieb für das Jahr 2022 einen Jahresüberschuss von 64.637,00 €.

7.4.1.4 Haushaltsplanung 2023

Am 08.12.2022 und damit rechtzeitig vor Beginn des Geschäftsjahres fasste der Kreistag die Beschlüsse zum Wirtschaftsplan 2023 sowie zum Finanzplan 2022 bis 2026 des Eigenbetriebes. Nach den veranschlagten Planzahlen ging der Eigenbetrieb von einem zu erwartenden Jahresüberschuss von 25.426,00 € aus.

7.4.2 Personaleinsatz

Der Stellenplan des Eigenbetriebes KitS war in den in die Prüfung einbezogenen Jahren jeweils Bestandteil der Haushaltssatzung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Nach § 14 Eigenbetriebssatzung erfolgt die einheitliche Leitung des Rechnungswesens durch den Werkleiter. Über die Besetzung der Stellen des Werkleiters und seines Stellvertreters entschied der Kreistag in seiner Sitzung am 04.02.2021.

Im Rumpfgeschäftsjahr 2020 verfügte der Eigenbetrieb über kein eigenes Personal. Mit dem Wirtschaftsplan 2021 wurde ein Stellenplan für den Eigenbetrieb erstellt. Seine Fortschreibung erfolgte mit der Planung für die Wirtschaftsjahre 2022 und 2023.

Der Eigenbetrieb erreichte erst in 2023 die laut der vorliegenden Stellenpläne zur Aufgabenwahrnehmung erforderlichen Beschäftigtenzahlen. Die Vorjahre waren durch eine Unterbesetzung und eine dadurch hohe Belastung der Beschäftigten geprägt. Einen Teil der anfallenden Arbeiten erbrachten in dieser Zeit vertraglich gebundene externe Fachkräfte.

7.4.3 Einnahmen und Ausgaben

Nach § 16 Abs. 1 Eigenbetriebssatzung kommt für den Eigenbetrieb KitS die kaufmännische doppelte Buchführung zur Anwendung. Gemäß den Ausführungen im Bericht des Abschlussprüfers waren alle Geschäftsvorfälle einschließlich der darin enthaltenen Einnahmen und Ausgaben des Eigenbetriebes vollständig, fortlaufend sowie zeitgerecht und somit ordnungsgemäß nachgewiesen.

Der Eigenbetrieb KitS hat im geprüften Zeitraum umfassend auf die Einbeziehung und Nutzung von Fördermitteln zur kostengünstigen Umsetzung der vorgesehenen Maßnahmen im Bereich der Datenverarbeitung und der Digitalisierung der Schul- und Verwaltungsaufgaben hingewirkt. Im geprüften Zeitraum (2020 bis 2023) erhielt der Landkreis Zuwendungen aus verschiedenen Förderprogrammen des Bundes und des Landes zur Umsetzung des Digitalpaktes Schulen. Auch für die Umsetzung der ThürEGovRL und die Digitalisierung in den Gemeinden wurden unter Beteiligung des KitS verschiedene Förderprogramme in Anspruch genommen.

Die direkt an den Eigenbetrieb ausgereichten Zuschüsse wurden in den Jahren 2020, 2021 und 2022 als Investitionszuschüsse gebucht und mit der Abschreibung der Investitionen als Sonderposten aufgelöst.

7.4.4 Anlagenbuchhaltung

Nach § 16 Abs. 2 der Eigenbetriebssatzung bestand für den Eigenbetrieb KitS die Pflicht zur Anlagenbuchführung sowie zur Führung der für die Kostenrechnung notwendigen Unterlagen. Durch den Eigenbetrieb wurden in den geprüften Jahren eine Anlagenbuchhaltung mit den erforderlichen Angaben hinsichtlich der Vermögenszugänge und -abgänge sowie ein Nachweis der zugehörigen Abschreibungen geführt. Der Anlagenachweis war Bestandteil des Anhangs zum Jahresabschluss in den geprüften Jahren. Die in den einzelnen Wirtschaftsjahren ausgewiesenen Werte und deren Entwicklung waren nachvollziehbar dargestellt.

7.4.5 Anwendung des Vergaberechts

Erforderliche Dienstleistungen sowie benötigte Hard- und Softwarekomponenten wurden in den geprüften Jahren unter Beachtung der bestehenden Wertgrenzen über die jeweils zulässigen Vergabeverfahren beschafft.

Für die 263 Beschaffungsvorgänge des Jahres 2023 wurde eine detaillierte Untersuchung der Vergabe vorgenommen. Danach ergaben sich für die einzelnen Vergabearten nachfolgende Anteile:

- | | |
|-----------------------------------|---------|
| • Öffentliche und Offene Vergaben | 25,71 % |
| • Beschränkte Vergaben | 16,56 % |
| • Verhandlungsvergaben | 46,03 % |
| • Inhousevergaben | 8,94 % |
| • Direktvergaben | 2,77 % |

Die zur Bewältigung der Coronapandemie in den Jahren 2020 bis 2023 erlassenen Vergabe-Sonderregelungen hinsichtlich der Anwendbarkeit von Beschränkten Vergaben und Verhandlungsvergaben unterhalb des Schwellenwertes gemäß § 106 GWB wurden durch den Eigenbetrieb KitS bei der Beschaffung von Ausrüstungen in Anspruch genommen. Die vom Eigenbetrieb im Jahr 2023 für eigene Investitionen und für Investitionen im Auftrag der zu betreuenden öffentlichen Auftraggeber insgesamt durchgeführten Vergabeverfahren für Liefer- und Dienstleistungen erreichten eine Vergabesumme von 3.106.209,59 €. Davon wurden Vergabevorgänge im Umfang von 1.187.707,13 € unter Einbeziehung der Zentralen Vergabestelle des Landratsamtes ausgeschrieben.

Im Jahr 2023 oblag dem Werkausschuss gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 11 und 12 die Vergabe von Leistungen ab einer Auftragssumme von 12.500,00 €. Das vom Werkausschuss behandelte Auftragsvolumen erreichte einen Umfang von 1.906.589,27 €. Die eingereichten Beschlussvorlagen enthielten die notwendigen Angaben zur Finanzierung der jeweiligen Investitionen und gegebenenfalls die dazu nutzbaren Förderprogramme bzw. den aktuellen Stand der Fördermittelbeantragung.

Die Aufträge mit einem Auftragswert unter 12.500,00 € löste gemäß § 4 i. V. m. § 9 Abs. 2 Nr. 11 und 12 der Eigenbetriebssatzung die Werkleitung in eigener Verantwortung aus.

7.5 Jahresabschlüsse des Eigenbetriebes KitS

7.5.1 Aufstellung und Prüfung der Jahresabschlüsse

Nach § 25 Abs. 1 ThürEBV hat die Werkleitung den Jahresabschluss und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und über den Bürgermeister dem Werkausschuss vorzulegen. § 25 Abs. 2 ThürEBV verlangt eine Prüfung des Jahresabschlusses nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften. Gemäß § 25 Abs. 3 ThürEBV ist der geprüfte Jahresabschluss einschließlich Anhang mit Anlagennachweis sowie der Lagebericht mit der Stellungnahme des Werkausschusses dem Gemeinderat vorzulegen. Nach § 25 Abs. 3 ThürEBV hat der Gemeinderat den Jahresabschluss in öffentlicher Sitzung festzustellen und über die Entlastung der Werkleitung sowie über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlust zu beschließen.

7.5.2 Jahresabschluss 2020

Die Aufstellung des Jahresabschlusses für das vom 12.12.2020 bis zum 31.12.2020 laufende Rumpfgeschäftsjahr 2020 nahm die Werkleitung laut dem vorliegenden unterschriebenen Bericht bis zum 12.10.2021 unter Mitwirkung eines Steuerberaters vor.

Die Einhaltung der in § 18 Abs. 1 Eigenbetriebssatzung festgeschriebenen Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Wirtschaftsjahres war für das Rumpfgeschäftsjahr 2020 aufgrund fehlenden Vorlaufs bei der Vorbereitung des Jahresabschlusses und des in 2020 noch fehlenden Personals nicht realisierbar.

Die Prüfung des vorliegenden Jahresabschlusses 2020 führte nach Beschluss des Kreistages vom 29.04.2021 (Beschluss Nr. 5-13/2021) gemäß Auftrag vom 26.05.2021 eine in Thüringen ansässige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch. Neben den sich aus § 85 ThürKO und § 25 ThürEBV ergebenden Prüfpflichten beauftragte der Kreistag auch die Prüfung nach § 53 HGrG.

Der Wirtschaftsprüfer erteilte zu dem vorgelegten Jahresabschluss am 12.10.2021 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Er bestätigte in seinem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die korrekte Aufstellung des Jahresabschlusses sowie des Lageberichtes gemäß der Vorgaben der ThürEBV i. V. m. den einschlägigen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Vorstellung des geprüften Jahresabschlusses 2020 erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses am 14.10.2021 durch den Werkleiter und den Abschlussprüfer. Dieser empfahl dem Kreistag als zuständigem Gremium die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2020. Den diesbezüglichen Beschluss Nr. 8-17/2021 fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 02.12.2021.

Weitere Bestandteile dieses Kreistagsbeschlusses waren der Übertrag des durch Anlaufkosten verursachten Jahresfehlbetrags 2020 in Höhe von 98.354,00 € auf die Rechnung des Jahres 2021 und die Entlastung der Landrätin für den Zeitraum vom 12.12.2020 bis zum 31.12.2020. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß ThürBekVO erfolgte im Amtsblatt Nr. 01/22 vom 28.01.2022.

Eine öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses an sieben Tagen gemäß § 18 Abs. 5 der Eigenbetriebssatzung war nicht erfolgt.

7.5.3 Jahresabschluss 2021

Den Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2021 erarbeitete die Werkleitung unter Mitwirkung des Steuerberaters gemäß vorliegendem Bericht bis zum 07.10.2022. **Die in § 18 Abs. 1 Eigenbetriebssatzung geforderte Aufstellung innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres konnte nicht eingehalten werden, da zu diesem Zeitpunkt noch nicht alle Buchungsvorgänge des abgelaufenen Jahres abgeschlossen waren. Infolge von Verzögerungen bei der Klärung von offenen steuerlichen Fragen aus einer Außenprüfung des Finanzamtes war ebenfalls der in § 25 Abs. 1 ThürEBV vorgesehene Zeitpunkt für die Vorlage des Jahresabschlusses zum 30.06.2022 nicht zu halten.**

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2021 erweitert um die Prüfung nach § 53 HGrG führte laut Beschluss Nr. 5-13/2021 des Kreistages vom 29.04.2021 sowie Auftrag vom 26.05.2021 die bereits mit der Prüfung des Abschlusses 2020 beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft durch. Der Wirtschaftsprüfer erteilte zum vorgelegten Jahresabschluss am 07.10.2022 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Er bestätigte in seinem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts entsprechend der Vorgaben der ThürEBV i. V. m. den einschlägigen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Die Vorstellung des geprüften Jahresabschlusses 2021 erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses am 17.10.2022 durch den Werkleiter und den Abschlussprüfer. Höhere Kosten und Aufwendungen u. a. durch die Bewältigung der Auswirkungen der Coronapandemie führten bei gleichzeitig verringerten Umsatzerlösen zu einem Fehlbetrag von 534.638,70 €. Nach entsprechender Beratung empfahl der Werkausschuss dem Kreistag als zuständigem Gremium die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses des Eigenbetriebs für das Geschäftsjahr 2021. Mit Beschluss Nr. 8-23/2022 folgte der Kreistag in seiner Sitzung am 03.11.2022 der Empfehlung des Werkausschusses.

Mit gleichem Beschluss genehmigte der Kreistag den Vortrag des ausgewiesenen Jahresfehlbetrages 2021 in Höhe von 534.638,70 € und den Verlustvortrag des Jahres 2020 in Höhe von 98.353,59 € auf neue Rechnung sowie die Entlastung der Landrätin und des Werkleiters für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.12.2021. Die öffentliche Bekanntmachung gemäß ThürBekVO erfolgte mit dem Amtsblatt Nr. 11/22 vom 18.11.2022.

Eine öffentliche Auslegung an sieben aufeinanderfolgenden Tagen gemäß § 18 Abs. 5 Eigenbetriebssatzung fand nicht statt.

7.5.4 Jahresabschluss 2022

Die Vorgabe aus § 18 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung, den Abschluss innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, konnte wiederum infolge noch offener Buchungsvorgänge nicht eingehalten werden.

Nach durchgeführter Ausschreibung der Leistung der Wirtschaftsprüfung bestellte der Kreistag mit Beschluss Nr. 5-28/2023 erst am 04.07.2023 die bereits in den Vorjahren tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Abschlussprüfer. Dabei wurde abermals neben der Prüfung des Jahresabschlusses auch die Prüfung nach § 53 HGrG beauftragt. Die Bindefrist für die ausgeschriebene Leistung endete gemäß Vergabedokumentation bereits am 17.03.2023. **Um eine Ungültigkeit des Angebotes zu vermeiden, löste der Werkleiter vor Ablauf der Bindefrist am 09.03.2023 gemäß § 5 Abs. 3 und § 7 Abs. 1 Eigenbetriebssatzung den Auftrag aus.**

Der Wirtschaftsprüfer erteilte nach durchgeführter Prüfung zum vorgelegten Jahresabschluss am 23.06.2023 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk. Er bestätigte in seinem Bericht die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes entsprechend der gesetzlichen Grundlagen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres erzielte der Eigenbetrieb einen Überschuss von 429.502,12 €.

Die Vorstellung des geprüften Jahresabschlusses 2022 erfolgte in der Sitzung des Werkausschusses am 29.06.2023 durch den Werkleiter und den Abschlussprüfer.

Im Jahresabschluss 2022 wurden auf der Passivseite der Bilanz sowie in der Gewinn- und Verlustrechnung unter der Position „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“ latente Steuern in Höhe von 25.542,00 € ausgewiesen.

Latente Steuern entstehen nach § 274 HGB aus Differenzen zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen.

Nach § 21 ThürEBV finden die §§ 268 Abs. 1 und 2, 270, 272 und 274 des Handelsgesetzbuches für Eigenbetriebe keine Anwendung.

Die Veranschlagung bzw. der Ausweis von latenten Steuern sind deswegen zukünftig zu vermeiden.

Nach entsprechender Beratung empfahl der Werkausschuss in seiner Sitzung am 07.09.2023 dem Kreistag als zuständigem Organ, den geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2022 festzustellen. Den diesbezüglichen Beschluss Nr. 5-30/2023 fasste der Kreistag in seiner Sitzung am 16.11.2023.

Weiterer Bestandteil des Beschlusses war der Vortrag des ausgewiesenen Jahresüberschusses 2022 in Höhe von 429.502,12 € auf die neue Rechnung des Jahres 2023.

Die Verwendung des Jahresüberschusses zur Tilgung des bestehenden Verlustvortrages aus den Jahren 2020 und 2021 gemäß § 8 Abs. 2 ThürEBV war im Beschluss nicht ausdrücklich benannt worden.

Bis zur vollständigen Tilgung des noch vorhandenen Fehlbetrages aus Vorjahren in Höhe von 203.490,17 € sind erzielte Gewinne aus den Jahresabschlüssen gemäß § 8 Abs. 2 ThürEBV jedoch zunächst für die Verlusttilgung einzusetzen.

In Auswertung der Prüfung sicherte die Werkleitung zu, dass zukünftig die Verwendung des Überschusses / Fehlbetrags im Beschluss dargestellt wird.

Die Beschlüsse über die Entlastung der Landrätin und des Werkleiters für das Wirtschaftsjahr 2022 wurden ebenfalls in der Sitzung des Kreistages am 16.11.2023 gefasst (Beschlüsse Nr. 6-30/2023 und 7-30/2023). Die öffentliche Bekanntmachung gemäß ThürBekVO erfolgte im Amtsblatt Nr. 12/23 vom 15.12.2023.

Die öffentliche Auslegung an sieben aufeinanderfolgenden Tagen unterblieb abermals.

Für die nachfolgenden Jahresabschlüsse ist die in § 18 Abs. 5 der Eigenbetriebssatzung vorgesehene öffentliche Auslegung an sieben aufeinanderfolgenden Tagen vorzunehmen. Die Auslegung ist entsprechend bekanntzumachen.

Die Werkleitung wird laut Stellungnahme darauf Einfluss nehmen, dass zukünftig ein entsprechender Hinweis auf die öffentliche Auslegung im Amtsblatt bekannt gegeben wird.

7.5.5 Jahresabschluss 2023

In der Ausschusssitzung vom 01.02.2024 befasste sich der Werkausschuss mit der Beauftragung des Abschlussprüfers für das Wirtschaftsjahr 2023. Er empfahl dem Kreistag, den Auftrag für die Abschlussprüfung und die Prüfung nach § 53 HGrG an den nach Angebotseinholung wirtschaftlichsten Bieter, die bereits in den Vorjahren für den Eigenbetrieb tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zu vergeben.

Mit Beschluss Nr. 7-33/2024 vom 22.02.2024 beschloss der Kreistag in seiner 32. Sitzung die Vergabe der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 des Eigenbetriebes an die bisher tätige Wirtschaftsprüfungsgesellschaft gemäß Angebot vom 22.01.2024.

Bis zum 30.06.2024 gelang es der Werkleitung nicht, den Jahresabschluss und den Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2023 aufzustellen. Den Vorgaben aus § 18 Abs. 1 der Eigenbetriebssatzung, den Abschluss drei Monate nach Ende des Wirtschaftsjahres, bzw. aus § 25 Abs. 1 ThürEBV, den Abschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen, konnte infolge verspätet eingegangener Buchungsvorgänge und einer anstehenden Außenprüfung durch das Finanzamt nach Abstimmung mit dem Steuerberater nicht entsprochen werden.

Im Rahmen der Stellungnahme erläuterte die Werkleitung, dass es nach Absprache mit dem Steuerberater im vorliegenden Fall sinnvoll war, die Ergebnisse der Außenprüfung abzuwarten, um diese noch in den betreffenden Jahresabschluss einarbeiten zu können. Eine nochmalige Öffnung des Jahresabschlusses für Korrekturen würde einen höheren zeitlichen Aufwand verursachen.

8 Vergabepaxis im Landratsamt Schmalkalden-Meiningen

8.1 Interne Regelungen zur Vergabe

Im Jahr 2023 war für Vergaben die zum 01.12.2019 in Kraft getretene Ausschreibungs- und Vergabeordnung (Da75/2019) anzuwenden. Sie galt gemäß § 1 Abs. 2 für das Landratsamt als Behörde des Landkreises und als staatliche Verwaltungsbehörde des Freistaates Thüringen sowie für alle nachgeordneten Einrichtungen des Landkreises Schmalkalden-Meiningen.

Die im ThürVgG bzw. in der zugehörigen 4. Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 03.04.2020 festgelegten Wertgrenzen, bis zu denen Freihändige und Beschränkte Ausschreibungen zulässig waren, hatte der Landesgesetzgeber mit der „Zweiten Änderung der Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge“ am 14.06.2022 im Rahmen der Bewältigung der Corona-Pandemie für Liefer- und Dienstleistungen mit Wirkung bis zum 30.06.2023 verlängert.

Die Wertgrenze des geschätzten Auftragswertes lag für nationale Verfahren im Bereich der Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen bis zu diesem Zeitpunkt bei 215.000,00 €. Für Bauleistungen erhöhte sich der geschätzte Auftragswert, bis zu dem Beschränkte Ausschreibungen und Freihändige Vergaben zulässig waren, auf 3.000.000,00 €.

Ab dem 01.07.2023 galten bei nationalen Vergaben für die öffentlichen Auftraggeber wieder die in den Ziffern 1.2.2.1 bis 1.2.2.3 der ThürVVöA vom 22.09.2021 enthaltenen Wertgrenzen für die Beschaffung und Vergabe.

Danach waren bei Bauleistungen die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 150.000,00 € und die Freihändige Vergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 € zulässig.

Bei Liefer- und Dienstleistungen waren ab diesem Zeitpunkt die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb bis zu einem geschätzten Auftragswert von 50.000,00 € und die Verhandlungsvergabe bis zu einem geschätzten Auftragswert von 20.000,00 € zulässig.

Die Anwendung der Direktvergabe war bei Liefer- und Dienstleistungen auf einen Auftragswert bis 1.000,00 € bzw. bei Bauleistungen bis 3.000,00 € begrenzt.

Die Zentrale Vergabestelle beachtete ausgehend vom geschätzten Auftragswert bei den von ihr organisierten und durchgeführten Verfahren die jeweils geltenden Regelungen zur Zulässigkeit von Beschränkten und Freihändigen Verfahren.

8.2 Durchführung von elektronischen Vergaben

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als öffentlicher Auftraggeber vergab 2023 gemäß § 9 Abs. 1 Da75/2019 in 22 Eröffnungsterminen insgesamt 79 öffentliche Aufträge im elektronischen Vergabeverfahren. Die von der Vergabeplattform „www.vergabe-suche.de“ eingesetzten Programme und die zur Kommunikation verwendeten Geräte entsprachen den in § 7 Abs. 1 UVgO bzw. § 9 VgV geregelten Grundsätzen der Kommunikation in einem Vergabeverfahren.

Die geforderte Verschlüsselung und Speicherung der elektronisch eingereichten Angebote sicherte die von der Vergabeplattform angewandte Softwarelösung ab. Der eingerichtete zweistufige Passwortschutz schloss den Zugriff Unberechtigter auf die Angebotsdaten aus. Die Bediensteten der Zentralen Vergabestelle und weitere Berechtigte erhielten den Zugriff auf die Angebotsdaten erst nach Ablauf des im verwendeten Programm hinterlegten Eröffnungstermins.

8.3 Information über geplante und durchgeführte Vergaben

Die Ergebnisse von sieben in 2023 durchgeführten offenen Verfahren nach der Vergabeverordnung wurden über das Amtsblatt der Europäischen Union (TED) europaweit bekanntgemacht.

Der § 28 Abs. 1 S. 3 UVgO verlangt, dass Auftragsbekanntmachungen des Landratsamtes zu elektronischen Vergaben zentral über die Suchmaschine des Internetportals „www.service.bund.de“ ermittelt werden können.

Eine Recherche auf der Webseite des Bundes ergab, dass am 11.01.2024 keine Ausschreibungen des Landkreises eingestellt waren. **Die bis zu diesem Termin über die Vergabeplattform zu veröffentliche Ausschreibung „Mobile Netzersatzanlage“ war auf der Internetpräsenz des Bundes somit nicht abrufbar.**

In ihrer Stellungnahme teilte die Zentrale Vergabestelle mit, dass der Betreiber der Vergabeplattform mit der Ermittlung der Ursache der nicht erfolgten Veröffentlichung betraut wurde. Möglicherweise ist das Problem darauf zurückzuführen, dass die vom Landkreis genutzte Vergabeplattform „www.vergabe-suche.de“ kein Schnittstellenpartner des Portals „www.service.bund.de“ ist.

Auf seiner Internetseite „www.lra-sm.de“ veröffentlichte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen regelmäßig Informationen zu vorgesehenen Ausschreibungen. Mit der Bereitstellung dieser Informationen erfüllte der Landkreis die Vorgaben aus § 20 Abs. 4 VOB/A, § 27 Abs. 2 UVgO und § 12 Abs. 5 Da75/2019.

Unterjährig veröffentlichte der Landkreis Informationen zu vergebenen Leistungen im Rahmen der Berichterstattung aus dem Kreistag und den Ausschüssen im Amtsblatt des Landkreises.

Nach § 30 Abs.1 UVgO hat der öffentliche Auftraggeber nach der Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung sowie einer Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000,00 € drei Monate lang über den vergebenen Auftrag zu informieren. § 20 Abs. 3 VOB/A enthält gleichartige Regelungen für Bauleistungen. Hier hat der Auftraggeber bei Beschränkten Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000,00 € und bei Freihändigen Vergaben ab 15.000,00 € für sechs Monate die Information vorzuhalten.

Ausgehend von den abgehaltenen Submissionsterminen hätten im Prüfungszeitraum Informationen zu neun Beschränkten und drei Freihändigen Vergaben nach VOB/A sowie zu drei Beschränkten Vergaben nach UVgO vorliegen müssen.

Nach Aussage der Zentralen Vergabestelle wurden regelmäßig Informationen zur Aktualisierung der Vergabeveröffentlichungen an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit weitergeleitet.

Die Bereitstellung der Informationen zu den Vergaben des Jahres 2023 auf der Landkreis-Website war zum Abschluss der Prüfung am 26.01.2024 noch nicht erfolgt. Zu diesem Zeitpunkt informierte der Landkreis an entsprechender Stelle noch über die durchgeführten Auftragsvergaben des Jahres 2022.

Die im Landratsamt praktizierte Verfahrensweise, vergebene Aufträge aus Beschränkten Vergaben erst am Jahresende zu veröffentlichen, berücksichtigt die oben genannten Vorgaben nur unzureichend. Es sollte regelmäßig unter Beachtung der jeweils geltenden Fristen für Bau-, Liefer- und Dienstleistungen über durchgeführte Vergaben informiert werden.

8.4 Mitteilung an das Statistische Bundesamt

Nach § 1 Vergabestatistikverordnung waren öffentliche Auftraggeber ab dem 01.10.2020 verpflichtet, Daten aus durchgeführten Vergabeverfahren 60 Tage nach Zuschlagserteilung an das Statistische Bundesamt zu übermitteln. Einzubeziehen waren dabei gemäß § 2 Vergabestatistikverordnung alle Vergaben ab einem Nettoauftragswert von mehr als 25.000,00 €. Die Mitteilungen an das Statistische Bundesamt nahm die Zentrale Vergabestelle als Berichtsstelle über den eingerichteten Zugang für die von ihr betreuten Vergaben und bei entsprechender Information für die übrigen Vergabeverfahren des Landratsamtes vor.

Die Ausschreibungs- und Vergabeordnung des Landkreises (Da75/2019) enthielt noch keine Vorgaben zur Meldung der kreislichen Vergaben an das Statistische Bundesamt.

In die Dienstanweisung zur Ausschreibung und Vergabe sollten Regelungen zur Meldung an das Statistische Bundesamt aufgenommen werden.

8.5 Dokumentation der Vergabeverfahren

Gemäß § 6 Abs. 1 UVgO und § 20 Abs. 1 VOB/A sind Vergabeverfahren fortlaufend in Textform nach § 126b BGB zu dokumentieren.

Die Dokumentation der über die Zentrale Vergabestelle laufenden Vergabeverfahren erfolgte 2023 mittels

- Nutzung der von der Vergabeplattform bereitgestellten Druckvorlagen
- Verwendung der Vorlagen aus dem Vergabehandbuch
- Ausfertigung der Submissionsprotokolle und
- Erarbeitung der Vergabevermerke der einzelnen Lose.

8.6 Personelle Absicherung der Arbeit der Zentralen Vergabestelle

In 2023 hatten acht Bedienstete des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen eine Zugangsberechtigung für die Vergabeplattform. Davon betrafen zwei Accounts die Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle. Weitere Accounts hielten zwei Führungskräfte aus dem Fachbereich Zentrale Steuerung, Innere Dienste, zwei Mitarbeiterinnen aus dem Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung, eine Mitarbeiterin aus dem Fachdienst Schulen und ein Mitarbeiter aus dem Eigenbetrieb KitS.

Die Einhaltung des in § 10 Abs. 3 Da75/2019 und auch in § 40 Abs. 2 S. 1 UVgO bei der Eröffnung der Angebote geforderten „Vier-Augen-Prinzips“ sicherten in 2023 die oben genannten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ab.

Zugriffe auf die Vergabeplattform, die Änderungen oder Ergänzungen von Ausschreibungsunterlagen vor dem Eröffnungstermin betreffen, sollten aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Kontrolle nur durch die Zentrale Vergabestelle wahrgenommen werden.

Die kommunalen Auftraggeber haben gemäß § 2 Abs. 1 S. 2 ThürVgG sicherzustellen, dass die mit der Vergabe öffentlicher Aufträge befassten Beschäftigten über angemessene Kenntnisse im Vergaberecht verfügen. Aus diesem Grund sollte für diese Mitarbeiter der Besuch entsprechender Fortbildungsveranstaltungen regelmäßig eingeplant werden. Die vom Thüringischen Landkreistag für 2024 veröffentlichten Angebote enthielten mehrere geeignete Seminare zum Vergaberecht.

8.7 Vergaben durch Fachdienste und nachgeordnete Einrichtungen

Im Rahmen der laufenden Prüfungen prüfte das Rechnungsprüfungsamt, wie die Vergabe von Baumaßnahmen bzw. Liefer- und Dienstleistungen durch die einbezogenen Fachdienste und nachgeordneten Einrichtungen organisiert wurde und ob die geltenden Vergaberegeln zur Anwendung kamen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen wurden im vorliegenden Schlussbericht unter den nachfolgenden Gliederungspunkten ausgewertet.

8.8 Ausschreibungen und Vergabeverfahren

Im Jahr 2023 nahm das Rechnungsprüfungsamt in Wahrnehmung der in den §§ 10 und 16 der Da75/2019 getroffenen Regelungen an 79 von 83 Eröffnungsterminen der Zentralen Vergabestelle teil. Eröffnet wurden bei diesen Terminen insgesamt 193 einzelne Vergabeverfahren. Auf die vom Landkreis veröffentlichten Bau-, Dienst- und Lieferleistungen bewarben sich 1.156 Interessenten. Zu den Eröffnungsterminen lagen wertbare Angebote von 476 Bietern vor. Damit bewegte sich die Beteiligung der Bieter an den Ausschreibungen bei 41,2 % und somit unter dem Durchschnitt der letzten fünf Jahre. Pro ausgeschriebene Leistung beteiligten sich im Durchschnitt 2,5 Bieter. In 17 Verfahren musste die Ausschreibung aufgrund fehlender Beteiligung wiederholt werden bzw. wurde im Anschluss eine Beschränkte oder Freihändige Vergaben vorgenommen, um den Auftrag zu vergeben.

Im Vergleich zum Vorjahr hatte sich die Vergabesumme bei den über die Zentrale Vergabestelle des Landratsamtes ausgeführten Vergaben wieder erhöht. In 2021 lag diese nach 43 Submissionsterminen bei 16.735.906,86 €, im Jahr 2022 nach 68 Eröffnungsterminen bei lediglich 6.591.450,66 € und in 2023 bei insgesamt 14.892.789,43 €. Damit bewegte sich die Vergabesumme 2023 unter Berücksichtigung der Preisentwicklung wieder in der Größenordnung der Vorjahre.

Jahr	Planung	Bauleistung	Dienstleistung	Gesamt
2018	166.032,85 €	9.981.492,45 €	6.139.669,34 €	16.287.194,64 €
2019	197.708,84 €	9.717.803,93 €	2.892.012,84 €	12.807.526,61 €
2020	218.740,31 €	14.193.933,42 €	4.456.845,76 €	18.869.519,49 €
2021	137.069,37 €	10.449.642,58 €	6.149.194,91 €	16.735.906,86 €
2022	242.141,53 €	3.700.365,61 €	2.648.943,52 €	6.591.450,66 €
2023	185.814,68 €	7.064.091,29 €	7.642.883,46 €	14.892.789,43 €

Tabelle 6: Entwicklung der Vergabesummen 2018 bis 2023

Bei den über die Zentrale Vergabestelle organisierten Vergabeverfahren des Jahres 2023 erreichten die jeweiligen Verfahrensarten folgende Anteile an der Vergabesumme:

Vergabeverfahren	Betrag	Anteil
Öffentliche und EU-weite offene Verfahren	11.185.330,61 €	75,11 %
Beschränkte Verfahren	3.126.723,28 €	20,99 %
Freihändige Verfahren	580.735,54 €	3,90 %
Davon elektronisch durchgeführt	6.638.889,42 €	44,58 %

Tabelle 7: Inanspruchnahme der einzelnen Vergabeverfahren

Die Aufstellung zeigt, dass der Landkreis Schmalkalden-Meiningen einen wesentlichen Teil seiner Beschaffungen über öffentliche Vergabeverfahren erbracht hat. Der Anteil der elektronisch über die Vergabepattform vergebenen Leistungen erfuhr im Vergleich zum Vorjahr (28,66 %) einen wesentlichen Zuwachs.

9 Sanierung der Grund- und Regelschule Am Pulverrasen Meiningen

Die Schule wurde als Bürgerschule auf dem ehemaligen Pulverrasen (Schießgelände) von 1907 bis 1911 als fünfgeschossiges Schulgebäude errichtet und wird derzeit als Grundschule dreizügig mit 279 Schülern sowie als Regelschule zweizügig mit 239 Schülern geführt.

Das Hauptgebäude besteht aus zwei Kopfbauten mit Treppenhäusern und einem verbindenden Längstrakt. Im Erdgeschoss grenzt die Sporthalle über ein eingeschossiges Foyer an das Schulgebäude. Das Dachgeschoss ist ebenfalls komplett ausgebaut. Die Dachfläche ist verschiefert und enthält zahlreiche Gestaltungselemente, wie Gauben, Vorsprünge, Ziererker und einen Uhrenturm. Das Schulgebäude und die Turnhalle stehen als Einzeldenkmal unter Denkmalschutz.

Seit 1990 hatte der Landkreis bereits ca. 5 Mio. € für Fenster, Fassade Turnhalle, Raumprogramm, Umsetzung von Brandschutzmaßnahmen, Wärmedämmung und Außenanlagen investiert. Weiterer Sanierungsbedarf bestand im Jahr 2019 am Dach, an der Heizungs-, Elektro- und Brandmeldeanlage und an der Akustik. Ebenfalls erforderlich waren Maler- und Putzarbeiten.

Im Rahmen der Vorbereitung der Investitionen hatte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen als Vorhabenträger nach § 10 Abs. 1 ThürGemHV eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung von Folgekosten durchzuführen. Die Verwaltung legte hierzu vier Varianten von der Generalsanierung bis zu dringenden Brandschutzmaßnahmen mit Reparaturen vor. Der Kreistag wählte die Variante der Schaffung eines barrierefreien Zugangs der Schule, Dachreparatur und Umgestaltung gemäß Raumkonzept mit einem Gesamtvolumen von ca. 4 Mio. €.

Der Landkreis nahm die „Sanierung der Grund- und Regelschule Am Pulverrasen Meiningen“ im Rahmen der Haushaltsplanung 2020 mit einer Investitionssumme von 3.770.000,00 € für Baumaßnahmen und 230.000,00 € für Ausstattung in den Investitionsplan auf. Die vorgesehene Bauzeit erstreckte sich über einen Zeitraum von 2020 bis 2022. Im Rahmen der Sanierung plante der Landkreis im ersten Bauabschnitt die künftige barrierefreie Nutzung des Gebäudes durch den Anbau eines gläsernen Aufzuges und weitere barrierefreie Umbauten des Schulgebäudes. In einem zweiten Bauabschnitt war die Dachreparatur mit anschließenden Arbeiten vorgesehen. Ein dritter Bauabschnitt beinhaltete den Umbau der Akustik, Brandschutz- und Elektroanlage sowie den Einbau eines Amokwarnsystems. Im Anschluss an die Sanierung plante der Landkreis die Modernisierung der Ausstattung und die weitere Digitalisierung der Schule.

9.1 Finanzierung

Der Landkreis stellte 2019 für vorbereitende Planungsleistungen 50.000,00 € im Haushalt ein. Für die Haushaltsjahre 2020 und 2023 erfolgten Verpflichtungsermächtigungen zur Realisierung der Baumaßnahme in einer Gesamthöhe von 7.452.000,00 €. In den Haushaltsplänen der Jahre 2019 bis 2024 wurden entsprechende Haushaltsansätze veranschlagt bzw. nicht verbrauchte Mittel als Haushaltsausgabereste in die jeweils folgenden Jahre übertragen.

Die Kostenschätzung vom 14.05.2020 in Höhe von 4.000.000,00 € schrieb das beauftragte Planungsbüro aufgrund der Erhöhung der Baukosten durch Nachträge in Höhe von 947.628,24 € zuzüglich der dazugehörigen Planungskosten mit der Kostenberechnung vom 12.07.2022 auf 5.293.881,16 € fort.

Während der Baudurchführung traten pandemiebedingt Preissteigerungen und Lieferengpässe bei verschiedenen Gewerken auf. Besonders betroffen waren Holz, Stahl, Stahllegierungen, Aluminium, Epoxidharze, Zementprodukte sowie Erdölprodukte, wie Bitumen, Kunststoffrohre, Folien und Dichtbahnen. Die Firmen wiesen die Mehrkosten in Nachträgen detailliert nach. Zusätzlich entstanden Mehraufwendungen bei der Dachkonstruktion durch Schwammbefall und Entsorgung gesundheitsgefährdender Baustoffe. Weitere Mehrkosten traten nach der Kanalbefahrung und dem notwendigen Austausch defekter Grundleitungen im Außenbereich auf. Ebenfalls machte sich die Neuausstattung der Fachkabinette entsprechend den geforderten Sicherheitsbestimmungen erforderlich.

Dem daraus resultierenden Antrag der Verwaltung auf Leistung überplanmäßiger Ausgaben in Höhe von 910.000,00 € stimmte der Kreistag mit Beschluss vom 12.07.2022 zu. Die benötigten Mittel wurden aus der Allgemeinen Rücklage bzw. aus nicht verbrauchten Geldern bei der Baumaßnahme „Sanierung Grundschule Brotterode“ gedeckt.

In der Haushaltsstelle 2.22511.94500 „Baukosten und Baunebenkosten“ waren in den Haushaltsjahren 2019 bis 2024 diesbezüglich folgende Haushaltsansätze, Haushaltsausgabereste und Ausgaben gebucht:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz / -ausgaberest	Ausgaben
2019	50.000,00 €	14.171,83 €
2020	600.000,00 € + HAR von 35.828,00 €	287.531,49 €
2021	800.000,00 € + HAR von 348.296,00 €	710.225,80 €
2022	1.621.252,06 € + HAR von 438.070,00 €	1.577.454,67 €
2023	1.644.573,00 € + HAR von 481.867,00 €	2.152.368,44 €
2024	690.000,00 €	251.759,78 €
Gesamtsumme:		4.993.512,01 €

Tabelle 8: Haushaltsansätze und gebuchte Ausgaben 2019-2024

Zum Stichtag 31.01.2024 waren für die Investition "Sanierung der Grund- und Regelschule Am Pulverrasen Meiningen" Gesamtausgaben in Höhe von 6.266.407,80 € ausgewiesen. Diese verteilen sich wie folgt:

- Bau-, Liefer- und freiberufliche Leistungen 4.993.512,01 €
- Ausstattung mit Schulmöbeln 518.945,17 €
- Heizungsumbau mit Fernwärmeanschluss 302.389,86 €
- EDV-Ausstattung „Digitalpakt“ 451.560,76 €

Für das Haushaltsjahr 2024 veranschlagte der Landkreis weitere Mittel für die geplante Sanierung des Daches auf dem Verbinder zwischen Schule und Turnhalle.

In den Schlussrechnungen der einzelnen Gewerke zeigten sich Kostensteigerungen gegenüber den Auftragserteilungen mit notwendigen und vom Auftraggeber genehmigten Nachträgen in Höhe von 237.041,98 €. Wesentliche Erhöhungen waren zu folgenden Losen ersichtlich:

• Los 21 Elektroinstallation inkl. digitale Erschließung	52.493,08 €
• Los 13 Trockenbauarbeiten	50.729,01 €
• Los 9 Dachdeckerarbeiten	45.895,60 €
• Los 10a Rohbauarbeiten Decken, Bodenplatten	35.619,80 €
• Los 12b Malerarbeiten innen	26.014,47 €
• Los 1 Rohbau, Abbruch	13.612,20 €
• Los 8 Putz-, Maler- und Fassadenarbeiten	7.319,88 €

Zu den beauftragten Leistungen des Loses „Elektroinstallation“ waren die zusätzliche Erneuerung der Beleuchtung der Flure, die Installation in den Fachkabinetten sowie die Anpassung der Verteilung und Zuleitungen gemäß Forderungen der TÜV-Untersuchung zu erbringen. Beim Los „Trockenbauarbeiten“ kamen die Betonsanierung, Mehrmengen bei Ständerwänden WC, Küche und Unterdecken bzw. Preissteigerungen beim Material hinzu. Bei den „Dachdeckerarbeiten“ sorgten die Freilegung des Dachstuhls und der notwendige Austausch der Dachschalung infolge von Schwammbefall für einen Anstieg der Kosten. Zudem machte der beauftragte Dachdecker einen weiteren Mehraufwand bei der Entsorgung von teerhaltigen Baustoffen, der Gerüststellung, dem Verbau kleinteiliger Holz- und Blechbauteile, der Verstärkung des Schneefangs sowie der Aufarbeitung der Turmuhr geltend.

Der Tragwerksplaner / Statiker erhob Forderungen für zusätzliche Abstützungen und Verschlüsse von Deckenöffnungen sowie Beton- und Aushubarbeiten beim Los „Rohbauarbeiten Decken, Bodenplatten“. Zu den Losen „Malerarbeiten innen“ und „Putz-, Maler- und Fassadenarbeiten“ rechneten die beauftragten Unternehmen zusätzliche Leistungen zu den Fluren und Treppenhäusern sowie für Schäden an der Fassade und Rekonstruktion von Sonnenuhr und Zierker ab, welche vom Auftraggeber mit den Nachträgen beauftragt wurden.

Bei den beauftragten Bauleistungen inklusive notwendiger Nachträge waren Unterschreitungen in Höhe von 123.717,64 € zu verzeichnen. Im Wesentlichen betraf dies die folgenden Lose:

• Los 5 Tief- und Kanalbau,	48.329,19 €
• Los 10 Abbruch, Rohbauarbeiten	24.386,39 €
• Los 12a Putzarbeiten, innen	10.178,45 €
• Los 14 Fliesen/Natursteinarbeiten	13.932,46 €
• Los 20 Raumluftechnische Anlagen	7.673,69 €

Am 24.06.2019 stellte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Erfurt den Antrag auf Förderung aus dem Programm "Zuwendungen an staatliche Schulträger für Baumaßnahmen an Schulgebäuden und Schulsporthallen (Schulinvestitionsprogramm)". Einen Antrag auf förderunschädlichen Vorhabenbeginn genehmigte der Zuwendungsgeber zum 15.05.2020. Mit Bewilligungsbescheid vom 16.09.2020 gewährte der Zuwendungsgeber bei geschätzten Gesamtkosten von 3.996.687,00 € eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 2.464.573,00 €.

Den Bewilligungszeitraum legte er auf den Zeitraum vom 15.05.2020 bis 28.02.2024 fest. Bis zum 31.12.2023 rief der Landkreis unter Nachweis von bereits getätigten Ausgaben den gesamten Betrag der zugesagten Zuwendung in Höhe von 2.464.573,00 € ab. Mit dem 2. Änderungsbescheid vom 24.11.2023 bewilligte der Zuwendungsgeber weitere 150.000,00 €, bezogen auf voraussichtliche Gesamtkosten von 4.293.262,45 € für das Haushaltsjahr 2023 und zahlte diese zum Jahresende aus.

Für die Bauleistungen „Heizungsumbau und Fernwärmeanschluss“ beantragte der Landkreis Bundesmittel aus dem Programm „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude“ und Landesmittel aus dem Programm „Thüringer Förderrichtlinie für Klimaschutz und Klimaanpassung „Klima-Invest““. Bei geplanten Gesamtkosten von 287.550,00 € erfolgten im März 2022 die entsprechenden Zusagen über 82.090,00 € bzw. über 90.157,47 €. Den Bewilligungszeitraum legte die Behörde vom 09.03.2022 bis 31.12.2022 fest. Gemäß Verwendungsnachweis rief der Landkreis Bundesmittel in Höhe von 78.145,00 € und Landesmittel von 71.623,28 € ab. Der Verwendungsnachweis war im Januar 2024 vom Zuwendungsgeber noch nicht abschließend bearbeitet. Zur Auszahlung kamen bis zu diesem Zeitpunkt 71.623,28 €.

Zur Baumaßnahme „Einzelraumregelung“ beantragte der Landkreis ebenfalls Zuwendungen aus dem Landesprogramm „Klima-Invest“. Die Zuwendungsgeber erteilten Bescheide über Bundesmittel in Höhe von 9.055,00 € und Landesmittel in Höhe von 18.215,00 €. Die Auszahlung war im Haushaltsjahr 2024 vorgesehen.

Den verbleibenden kommunalen Eigenanteil an den vorgenannten Finanzierungen sicherte der Landkreis pauschal mit 60.000,00 € aus dem Landesprogramm „Klimaschutz“ ab.

Die Restaurierung des Ziffernblattes der Turmuhr an dem denkmalgeschützten Gebäude bezuschusste die Untere Denkmalbehörde mit 3.000,00 € im Haushaltsjahr 2022. Eine weitere Förderung der Unteren Denkmalbehörde für eine besondere Gestaltung der Pflasterflächen vor dem Eingangsportal in Höhe von 3.000,00 € war ebenfalls verbucht.

Für die Ausstattung der Schule mit EDV-Technik konnte der Landkreis Zuwendungen über mehrere Landesprogramme aus dem "Digitalpakt" abrufen. Hier kamen in den Haushaltsjahren 2022 bis 2024 Zuwendungen von 389.883,62 € zur Auszahlung.

Bei nachgewiesenen Gesamtausgaben für Bauleistungen, Ausstattung und Baunebenkosten von 6.266.407,80 € und voraussichtlichen Einnahmen von 3.247.494,90 € setzte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen somit kommunale Eigenmittel in Höhe von 3.018.912,90 € ein.

9.2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und weiteren freiberuflichen Leistungen

Nach § 78 Abs. 2 VgV prüfte die Verwaltung, ob der geschätzte Auftragswert der Bauleistung von 2.000.000,00 € netto nach den Regelungen der HOAI 2013 eines Planungswettbewerbes bedurfte. Die prognostizierten Planungskosten für die Gebäudeplanung beliefen sich auf 288.575,13 € und lagen damit über dem zu diesem Zeitpunkt zutreffenden Schwellenwert von 221.000,00 € (2019) zur europaweiten Ausschreibung.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung beabsichtigte, einen Freiberufler mit der Durchführung eines VgV-Verfahrens zur Vergabe der vorgenannten Planungsleistung zu beauftragen. Zur Wahrung des Wettbewerbes forderte er drei geeignete Planungsbüros zur Angebotsabgabe auf. Die Auswahl erfolgte dabei nach Maßnahmen aus Vorjahren bzw. Recherche im Internet zum Aufgabenprofil des Freiberuflers. Im Ergebnis gab lediglich ein Planungsbüro ein Angebot ab. Die Angebotssumme belief sich auf 14.322,84 €. Nach Prüfung des Angebotes auf der Grundlage der Eignungs- und Zuschlagskriterien erteilte die Fachbereichsleitung gemäß Zuständigkeit nach Da64/2017 in Verbindung mit Da75/2019 den Zuschlag. Die Abrechnung der freiberuflichen Leistungen vereinbarten die Vertragspartner nach Zeithonorar. Mit der Schlussrechnung vom 02.09.2019 rechnete das Planungsbüro die erbrachten Leistungen detailliert mit einem Gesamthonoraranspruch von 13.904,08 € ab.

Das beauftragte Planungsbüro führte zur Vergabe der Planungsleistung „Gebäudeplanung“ nach § 74 i. V. m. § 17 VgV ein Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb durch. Nach § 8 VgV wurde der Vergabevermerk gefertigt, in welchem die Stufen des Verfahrens mit den einzelnen Entscheidungen dokumentiert waren. Auf die Veröffentlichung im Amtsblatt der EU am 18.03.2019 meldeten sich fünf Interessenten. Nach Prüfung der Angebote anhand der zuvor in den Ausschreibungsunterlagen veröffentlichten Eignungs- und Zuschlagskriterien erstellte das Planungsbüro eine Vergabeempfehlung auf den wirtschaftlichsten Bieter. Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit traf die Landrätin die Eilentscheidung zur Vergabe.

Am 19.02.2020 beauftragte die Landrätin das ausgewählte Planungsbüro mit der Planungsleistung „Gebäudeplanung“ bei einer Auftragssumme von 354.633,63 €. Eine Ergänzung zum Architektenvertrag zur Anpassung der Kostenberechnung (Umbau Heizung auf Fernwärmeanschluss) genehmigte der Auftraggeber am 10.01.2023. Der sich daraus errechnende Vergütungsanspruch des Planungsbüros betrug nunmehr 439.196,60 €.

Gemäß den Festlegungen für den Unterschwellenbereich unter Ziff. 1.1.1. Abs. 8 ThürVVöA und der Vergabefestlegung der Landrätin vom 14.05.2020 führte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Wettbewerbe zur Vergabe weiterer Fachplanungsleistungen und freiberuflicher Leistungen durch. Diese betrafen die Planungsleistungen „Technische Ausrüstung – Förderanlagen“, „Tragwerksplanung“, „Technische Ausrüstung-Heizung/Lüftung/Sanitär“, „Technische Ausrüstung – Elektro“, „Außenanlagen“, „Brandschutzkonzept“, „Holzschutztechnisches Gutachten“, „Baugrunduntersuchung“, „Raumakustische Bestandsermittlung“ sowie „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinierung“.

Der Fachdienst fertigte hierzu Ausschreibungsunterlagen, in denen er konkrete Wertungs- und Zuschlagskriterien benannte. Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben forderte der Fachdienst mehrere Büros zur Angebotsabgabe auf. Die Eignung der Büros begründete er mit Planungstätigkeiten für den Landkreis in den Vorjahren. **Eine umfassende Eignungsprüfung der zur Angebotsabgabe aufgeforderten Planungsbüros war nicht dokumentiert.**

Nach Aussage des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung wird die Eignungsprüfung der Firmen seit 2024 in der Bieterliste durch den zuständigen Baubetreuer dokumentiert. Grundsätzlich wurde aber auch im geprüften Haushaltsjahr die Eignung immer vorab geprüft, es fehlte jedoch an der entsprechenden Dokumentation.

Zu den Eröffnungsverhandlungen lagen in der Regel mindestens zwei Angebote vor. Die Verwaltung wertete diese nach den Kriterien aus und erstellte in Auswertung aller vergaberelevanten Nachweise Vergabevorschläge und Vergabevermerke auf die jeweils wirtschaftlichsten Angebote. Die nach § 134 GWB zu erteilenden Zuschlags- bzw. Absageschreiben erfolgten fristgemäß.

Gemäß der Zuständigkeit erteilten die Landrätin, Fachbereichsleiter oder Fachdienstleiter ihre Zustimmung zu den Vergaben.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung beauftragte weitere notwendig gewordene freiberufliche Leistungen direkt. Gemäß Vergabefestlegung der Landrätin vom 14.05.2020 schloss die Verwaltung Verträge mit den entsprechenden Fachplanern zu Planungsleistungen für „Raumluftuntersuchung“, „Vermessungsleistung“, „Schadstoffuntersuchung“, „Planung EnEV“ und „TÜV-Abnahmen“ sowie mit einem Versicherungsunternehmen die „Bauwesenversicherung“ ab.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung löste insgesamt Verträge für Planungsleistungen und andere freiberufliche Leistungen in Höhe von 646.007,77 € aus.

Mit den Schlussrechnungen stellten die Freiberufler Honorarforderungen in Höhe von 660.905,15 €. Die Abrechnungen entsprachen den vertraglichen Vereinbarungen und enthielten auszahlungsbegründende Anlagen. Beträge zur Leistungsphase 9, deren Anspruch erst nach Ablauf der Gewährleistungsfrist der Bauleistungen (gemäß VOB 4 Jahre) und einer nochmaligen Abnahme entstehen, verbuchte die Verwaltung auf dem Verwahrgeldkonto des Landkreises.

Die beauftragten Planungsbüros für die „Gebäudeplanung“, „Technische Ausrüstung – Förderanlagen“, „Technische Ausrüstung – Elektro“, „Technische Ausrüstung – Heizung/Lüftung/Sanitär“, „Tragwerksplanung“, „Brandschutzkonzept“ und „Sicherheits- und Gesundheitskoordinierung“ legten ihren Angeboten Haftpflichtversicherungen bei, die den Mindestansprüchen nach § 33 ThürAIKG entsprachen. Auch führte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung mit den beauftragten Mitarbeitern dieser Planungsbüros Verpflichtungen nach § 1 Verpflichtungsgesetz durch und protokollierte diese.

Zu den weiteren freiberuflich Tätigen ließ sich der Fachdienst weder eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachweisen noch verpflichtete er diese nach dem Verpflichtungsgesetz.

In seiner Stellungnahme legte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung dar, dass die beauftragten Unternehmen bereits im Rahmen anderer Bauprojekte für den Landkreis tätig waren und dabei einen ausreichenden Versicherungsschutz nachwiesen.

9.3 Ausschreibung und Vergabe der Bau- und Beschaffungsleistungen

Öffentliche Auftraggeber haben vor Beginn eines Vergabeverfahrens den voraussichtlichen Gesamtauftragswert für die benötigte Leistung zu schätzen. Oberhalb bestimmter Wertgrenzen (ab 01.01.2018 für Bauleistungen 5.548.000,00 € Nettokosten und für Liefer- und Dienstleistungen 221.000,00 € Nettokosten) müssen alle Leistungen europaweit ausgeschrieben werden.

Die Kostenschätzung zur Gesamtbaumaßnahme von 2.570.621,19 € netto lag unter dem Schwellenwert zur europaweiten Ausschreibung. Die Landrätin legte in der Vergabefestlegung vom 14.05.2020 in Anwendung des ThürVgG die entsprechenden Ausschreibungs- und Vergabearten fest.

Gemäß dieser Festlegung schrieb der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung 20 Lose öffentlich aus.

Im 1. Bauabschnitt „Aufzugsanbau und weitere barrierefreie Umbauten“ brachte der Fachdienst die Vierte Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge bezüglich coronabedingter Vergabevorgänge vom 02.04.2020 zur Anwendung, indem er die Lose „Rohbau, Gerüst, Dachdecker“, „Metallbau“ und „Elektroarbeiten“ einer Beschränkten Ausschreibung unterzog. Die Lose „Blitzschutz“ des 2. Bauabschnitts, „Einzelraumregelung“ des 3. Bauabschnitts und „Tief- und Kanalbau“ schrieb der Fachdienst ebenfalls beschränkt aus.

Auf dem Internetportal des Landkreises kam der Fachdienst seiner Pflicht zur Veröffentlichung der beabsichtigten Beschränkten Ausschreibung und Zuschlagserteilung in 2020 nach.

In einem offenen Verfahren beschaffte der Eigenbetrieb KitS in den Haushaltsjahren 2020 und 2021 über das Förderprogramm "Digitalpakt" mobile Endgeräte (iPads und Zubehör). Der Kreis- und Finanzausschuss beschloss in 2020 die Vergabe an den wirtschaftlichsten Bieter mit einer Auftragssumme von 479.368,26 €. Für die Ausschreibungen von weiterer EDV-Technik in den Haushaltsjahren 2022 bis 2023, wie Server, Drucker, Switch, Lautsprecher und andere Kleinaufträge, wählte der Eigenbetrieb KitS in sechs Fällen die Verhandlungsvergabe mit Teilnehmerwettbewerb. Die notwendigen planerischen und baulichen Leistungen (Elektrotechnik und raumluftechnische Anlagen) waren Bestandteil der Ausschreibung der entsprechenden Gewerke der Gesamtbaumaßnahme.

Der Grund- und Regelschule Am Pulverrasen in Meinungen wurde insgesamt EDV-Technik im Wert von 260.952,87 € geliefert und über die zutreffenden Haushaltsstellen verbucht.

Die Ausstattung der Klassenräume beauftragte die Schulverwaltung aus einem bestehenden Rahmenvertrag. Weiteres ergänzendes Mobiliar beschaffte sie bei geschätzten Kosten von weniger als 215.000,00 € beschränkt. Die Ausstattung von Fachkabinetten wurde im Wege einer Öffentlichen Ausschreibung vergeben.

Die Erweiterung der bestehenden Schließanlage bedurfte keiner gesonderten Ausschreibung und wurde mit 7.199,85 € direkt beauftragt. Für die Dienstleistung „Baufeinreinigung“ nutzte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ebenfalls einen gültigen Rahmenvertrag und beauftragte hieraus verschiedene Leistungen.

Weitere besondere Leistungen, wie die Beschilderung, die Sanierung der Turmuhr, die Schwammsanierung und die Sanierung der Zierkerker, vergab die Verwaltung bei geschätzten Kosten bis 10.000,00 € direkt. Die Ausnahme vom Wettbewerb begründete sie mit der Dringlichkeit im Bauablauf bzw. mit den besonderen denkmalpflegerischen Anforderungen an die Ausführung der Leistung.

Den Vorgaben des ThürVgG und den damit verbundenen Wertgrenzen gemäß Ziff. 1.2.2.1 Abs. 1 und Ziff. 1.2.2.2 ThürVVöA bzw. der Vierten Änderung der Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge bezüglich coronabedingter Vergabevorgänge wurde mit dieser Handlungsweise vollumfänglich entsprochen.

Die Eröffnungsverhandlungen zu den Öffentlichen und Beschränkten Ausschreibungen bzw. Freihändigen Vergaben führten in der Regel Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle und der Fachdienste durch. Alle Angebote erhielten nach dem Öffnen und Verlesen eine Lochung und Verplombung. In den Niederschriften waren die Ergebnisse protokolliert.

Dem Informationsanspruch der nicht berücksichtigten Bieter nach § 19 Abs. 1 ThürVgG kam die Verwaltung fristgemäß nach.

Die beauftragten Fachplanungsbüros fertigten zu den Öffentlichen Ausschreibungen Leistungsverzeichnisse unter der Benennung von Eignungs- und Zuschlagskriterien. Ergänzend zur Feststellung der Eignung der Bieter forderten die Büros in den Leistungsverzeichnissen die nach § 10 Abs. 1 ThürVgG notwendigen Erklärungen über die Gewährung der Mindestentgelte und Arbeitsbedingungen nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz und dem Tarifvertragsgesetz.

Auch dürfen nach § 11 Abs. 1 und 2 ThürVgG Aufträge nur an solche Auftragnehmer vergeben werden, die sich verpflichtet haben, den Auftrag gemäß der Leistungsbeschreibung ausschließlich mit Waren auszuführen, die nachweislich oder gemäß einer entsprechenden Zusicherung unter Beachtung der ILO-Kernarbeitsnormen gewonnen und hergestellt worden sind. Diese Erklärungen wurden ergänzend von den Bietern abgefordert. Die Regelungen fanden ebenfalls auf Nachunternehmer Anwendung.

Die Planungsbüros prüften die Angebote auf Ausschluss nach § 16 und 16a VOB/A und die Eignung der Bieter nach § 16b VOB/A. Die Bieter wiesen ihre Eignung zum Teil als Eigenerklärungen mit Anlagen bzw. mit Präqualifikationsnachweis nach. Gemäß § 12a ThürVgG wurde nach dem Auswertungsverfahren vom erfolgreichen Bieter weitere Erklärungen zur Eignung abgefordert (Bestbieterprinzip).

Des Weiteren unterzogen die Planungsbüros die Angebote einer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung nach § 16c VOB/A. Vom Bestbieter ließen sie sich in 18 Fällen im Bietergespräch auffällige Positionen aufklären. In der Auswertung aller Angebote erstellten die Planungsbüros Vergabevorschläge auf die jeweils wirtschaftlichsten Angebote.

Die Entscheidungen über die Auftragsvergaben trafen nach Maßgabe der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen bei Leistungen bis 125.000,00 € die Landrätin, bei Leistungen über diesem Wert der Bau- und Umweltausschuss. Fachbereichsleiter bzw. Fachdienstleiter erteilten ihre Zustimmung im Rahmen ihrer Bewirtschaftungsbefugnis gemäß Dienstanweisung für das Finanz- und Kassenwesen.

Bei 4 von 28 ausgeschriebenen Leistungen erteilte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung den Zuschlag auf ein Angebot zu einem unangemessen niedrigen Preis (Abstand Bestbieter zum zweiten Bieter größer 20 %). Nach § 16d Abs. 1 VOB/A darf auf ein Angebot mit unangemessen hohen oder niedrigen Preisen der Zuschlag nicht erteilt werden. Der Gesetzgeber hat mit Stichtag 01.12.2019 diesen Schwellenwert auf 20 % Abweichung festgelegt. **In den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen war eine Überprüfung auffälliger Einheitspreise vom beauftragten Planungsbüro nicht dokumentiert.** Lediglich im Bietergespräch bestätigte der Bestbieter die Auskömmlichkeit der Preise.

Gemäß Stellungnahme des Fachdienstes entsprachen die beauftragten Angebote den marktüblichen Preisen und waren mit der Kostenberechnung vergleichbar. Die jeweils vorliegenden zweitplatzierten Angebote waren überteuert und lagen deutlich über der Kostenberechnung. Die Auskömmlichkeit der Angebote wurde entsprechend geprüft. Eine Nichtvergabe hätte zudem Bauverzug und eine weitere Kostensteigerung zur Folge gehabt. Dem Landkreis ist durch die getroffene Entscheidung kein Schaden entstanden.

Die Verwaltung fertigte in der Regel zu den Öffentlichen Ausschreibungen Vergabevermerke/Dokumentationen nach § 20 VOB/A bzw. § 6 UVgO. Darin zeigte sie die Vergabeverfahren mit den Entscheidungen auf.

Für vier Lose nahm der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Beschränkte Ausschreibungen vor. **Eine notwendige Eignungsprüfung nach § 6b Abs. 5 VOB/A der aufgeforderten Bieter vor Angebotsabfrage war nicht dokumentiert.**

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung begründete die Eignung der Bieter mit gleichartigen Arbeiten in den Vorjahren für den Landkreis und wies aus, die Eignung der Bieter aus den vorangegangenen Öffentlichen Ausschreibungen angenommen zu haben. **Diese Begründungen genügten nicht den Anforderungen an die Eignungsprüfung gemäß § 6b Abs. 5 VOB/A. Sie wären entsprechend zu dokumentieren gewesen.**

Die Planungsbüros fertigten auch bei den Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben Leistungsverzeichnisse unter Benennung von Wertungs- und Zuschlagskriterien. Ihre Eignung wiesen die Firmen nach Aufforderung im Leistungsverzeichnis mit einer Präqualifizierung sowie Vorlage der Formblätter zu Tariftreue und ILO-Kernarbeitsnorm nach.

Zu den Submissionen erfolgte das Öffnen, Verlesen und Sichern der Angebote mit Lochung und Plombe. Die Planungsbüros werteten die Angebote aus und erstellten Vergabevorschläge auf das wirtschaftlichste Angebot.

Die Dokumentationen zu den Beschränkten Ausschreibungen stellten die Vergabeverfahren in den einzelnen Schritten dar. **Zu drei Losen war die Entscheidung nicht nachgewiesen.**

Die Ausschreibungen zu Ersatz- und Ergänzungsbeschaffung von Schulmöbeln, Werkraumausstattung, Essenausgabe und Geschirr, Steckregalsystem, Tafelanlage, Materialschränk Hausmeister, Outdoor-Tischtennisplatte und Handtuch- bzw. Seifenspende führte die Verwaltung als Freihändige Vergaben durch. Hierzu forderte sie mehrere Firmen zur Angebotsabgabe auf. Die Eignung der Firmen gab sie mit Lieferleistungen aus bestehenden Rahmenverträgen (Schulmöblierung) und weiteren Erfahrungen aus vergangenen Schulsanierungen an. **Diese Aussagen genügten nicht den Anforderungen an eine Eignungsprüfung. Diese wäre in der Dokumentation nach § 6 UVgO darzustellen gewesen.** Der Zuschlag erfolgte nach Aktenlage immer auf den preiswertesten Bieter.

Nach Aussage des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung wird die Eignungsprüfung der Firmen seit 2024 in der Bieterliste durch den zuständigen Baubetreuer dokumentiert.

9.4 Abrechnung der Bau- und Lieferleistungen

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung vereinbarte mit den Bietern die Abrechnung der Bauleistungen nach der VOB/B und der Lieferleistungen nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch.

Die beauftragten Planungsbüros prüften die Abrechnungen nach dem vertraglich zu erbringenden Leistungsumfang und gaben den unstrittigen Teil an den Auftraggeber zur Zahlung frei.

Die vorgeprüften Rechnungen gingen in der Mehrzahl fristgerecht in der Verwaltung ein, sodass die Zahlungsfristen gemäß § 16 Abs. 3 Nr. 1 VOB/B eingehalten wurden.

Die Bauunternehmen stellten ihre erbrachten Leistungen gemäß § 14 Abs. 1 VOB/B detailliert und prüfbar in Rechnung. Zum Nachweis von Art und Umfang der Leistungen legten sie den Teil- und Schlussrechnungen notwendige Mengenberechnungen, Zeichnungen, Regieberichte, Prüfberichte und Lieferscheine bei.

21 von 23 Baufirmen rechneten in ihren Abrechnungen zusätzliche bzw. geänderte Leistungen in einer Gesamthöhe von 751.377,70 € ab. Die Nachträge waren ausnahmslos von den Planungsbüros geprüft und vom Auftraggeber entsprechend der Zuständigkeiten gemäß Da64/2017 genehmigt.

Für die Ausstattung der Fachräume genehmigte der Landkreis wegen erheblicher Schäden und mangelnder Sicherheitsstandards einen Nachtrag von 310.000,00 €. Hierzu waren im Vermögenshaushalt Ausgaben von 514.415,69 € gebucht.

Die Firmen wiesen ihre zusätzlich erbrachten Leistungen zum beauftragten Leistungsvolumen über Stundenabrechnungen/Regieleistungen mit insgesamt 1.262,20 Stunden und mit dem dazugehörigen Material nach. Die Stundennachweise waren in der Regel von den Firmen vor Ausführung bei den Planungsbüros angezeigt und von diesen als notwendig und als zusätzliche Leistung zum beauftragten Leistungsumfang bestätigt. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung genehmigte diese und gab sie zeitnah zur Auszahlung frei. Die Stundennachweise waren stets Bestandteil der Aufmaße.

Zu drei Losen erfolgte der Zuschlag auf Angebote mit Preisnachlässen. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung zahlte die nachgewiesenen Bauleistungen stets unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Nachlässe.

In drei Verträgen zu Bauleistungen und zur Lieferung von Schulausstattung vereinbarte der Landkreis mit den Bietern die Gewährung von Skonto in Abhängigkeit von Zahlungsfristen. Die mit der Baudurchführung beauftragten Fachdienste hielten die vereinbarten Zahlungsfristen zu den Bau- und Lieferleistungen ein, sodass der Skontoabzug vom Rechnungsbetrag erfolgen konnte.

In den Ausschreibungsunterlagen sah der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Sicherheiten nach § 17 VOB/B zur Vertragserfüllung für die Gewerke „Rohbau/Abbruch“, „Aufzug“, „Putzarbeiten innen“, „Trockenbauarbeiten“ und „Elektroinstallation“ vor. Für 16 Teilleistungen schrieb er Sicherheiten zur Gewährleistung aus. Mit Abschluss der Bauverträge wurden diese Vertragsbestandteil. Der Fachdienst zog die vereinbarten Beträge stets von den Teil- bzw. Schlussrechnungssummen ab bzw. buchte die einbehaltenen Beträge für Gewährleistungsansprüche auf das Verwahrgeldkonto der Kreiskasse. In einigen Fällen legten die Firmen unbefristete Bürgschaften vor, welche die Auszahlung des einbehaltenen Betrages an diese ermöglichten.

Ebenfalls sah der Fachdienst für alle Gewerke Einbehalte für Baustellengemeinkosten, wie Baustrom, Bauwasser und Bauleistungsversicherung in den Ausschreibungsunterlagen vor. Die Abrechnungen wurden von den Fachdiensten konsequent auf die Einhaltung der Einziehung der vertraglich festgelegten Beträge geprüft und korrigiert.

Die Auszahlung an die Firmen erfolgte vollständig, da bereits mit den Vergabeunterlagen gültige Freistellungsbescheinigungen abgefordert bzw. zeitnah von den Firmen vorgelegt wurden. In den Fällen, in denen diese nicht in den Vergabeunterlagen enthalten waren, lag die Bestätigung der Kasse (Stempel auf Auszahlungsanordnung) auf Vorlage der Freistellungsbescheinigung bei Auszahlung der Gelder vor.

Gemäß § 5 VOB/B benannte der Fachdienst Ausführungsfristen in Anlehnung an den vom Planungsbüro vorgelegten Bauzeitenplan. Mit der Unterzeichnung der Bauverträge stimmten die Firmen diesen zu. In den Ausschreibungsunterlagen waren zudem Vertragsstrafen bei Nichterfüllung bzw. Bauzeitüberschreitung vorgesehen.

In 21 Gewerken waren laut Aktenlage Bauzeitenüberschreitungen von 1 bis 11,5 Monaten ersichtlich. Das beauftragte Planungsbüro nahm mit Schreiben vom 12.02.2024 zur vorgenannten Problematik Stellung. Die Überschreitungen der Bauzeiten resultierten aus verzögerten Ausführungen nach Prüfung und Anweisungen des Prüfstatikers zum 1. Bauabschnitt „Aufzugsanbau und weitere barrierefreie Umbauten“. Rohbau- und Metallbauarbeiten gingen daraufhin in Verzug.

Im 2. Bauabschnitt „Dachsanierung“ beauftragte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung zu den ausgedachten Bauleistungen zusätzliche Leistungen bei Putz-, Maler- und Dacharbeiten. Auch im 3. Bauabschnitt „Brandschutztechnische Maßnahmen“ wurden auf Wunsch des Auftraggebers zusätzliche Leistungen bei Abbruch-, Rohbau- und Kanalarbeiten realisiert, welche die Ausführungszeiten der nachfolgenden Ausbaugewerke wie Maler- und Trockenbauarbeiten wesentlich beeinflussten.

Weitere Gründe führte das Planungsbüro mit Lieferengpässen bei Fliesen bzw. Türen und pandemiebedingten Personalausfällen während der Bauphase an. Da in den aufgezeigten Fällen die Bauzeitüberschreitungen nicht im Verschulden der Baufirmen lagen und der angestrebte Fertigstellungszeitpunkt mit Bezug des Schulgebäudes eingehalten wurde, verzichtete der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung auf die Geltendmachung von Sanktionen.

Während der Bauzeit der Sanierung der Grund- und Regelschule Am Pulverrasen Meiningen kam es zur Änderung des Umsatzsteuersatzes. Bei der Prüfung der Schlussrechnung der einzelnen Gewerke war in Bezug auf die anzusetzende Umsatzsteuer auf den Tag der Abnahme der Leistungen abzustellen. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1a S. 1 UStG ist der Zeitpunkt der Abnahme nach § 12 VOB/B entscheidend für den anzuwendenden Steuersatz. Alle in die Prüfung einbezogenen Schlussrechnungen waren in Bezug zur tatsächlich festgestellten Abnahme mit dem zutreffenden Steuersatz abgerechnet.

Zu den fertiggestellten Gewerken führte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung mit Vertretern der Planungsbüros und Baufirmen in der Regel förmliche Bauabnahmen nach § 12 VOB/B durch. In den Protokollen erfolgten Feststellungen zu Gewährleistungsfristen und Mängelbeseitigung.

10 Neubau Carport mit PV-Anlage

Bereits im Haushaltsjahr 2021 plante der Landkreis Schmalkalden-Meiningen die Errichtung eines Carports mit PV-Anlage auf dem Parkplatz oberhalb des Landratsamtes am Obertshäuser Platz in Meiningen. Der Bau- und Umweltausschuss stimmte der Investition in seiner Sitzung am 19.01.2021 mit Beschluss-Nr. 3-12/2021 und geplanten Gesamtkosten von 200.000,00 € zu.

Die Anlage sollte die vorhandenen PV-Anlagen auf den Landratsamtsgebäuden 1 bis 4 sowie den Garagen erweitern. Sie dient der Energiegewinnung für den Eigenbedarf des Landratsamtes Schmalkalden-Meiningen am Standort Obertshäuser Platz und führt zu einer weiteren Reduzierung des Stromzukaufes.

Mit der Stadt Meiningen als Eigentümerin des betroffenen Grundstückes schloss der Landkreis Schmalkalden-Meiningen am 24.11.2020 einen Grundstücksbenutzungsvertrag mit Dienstbarkeitsbestellung. Für einen Zeitraum von 25 Jahren überlässt die Stadt Meiningen eine Teilfläche von 360 m² zweckgebunden für die Errichtung eines Carports mit PV-Anlage als Aufbauten.

Gemäß Vergabefestlegung der Landrätin vom 01.04.2021 schrieb der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung die Gesamtleistung "Carport mit PV-Anlage" am 31.03.2021 beschränkt aus. Im Ergebnis lagen keine wertbaren Angebote vor. Zu einer zweiten Beschränkten Ausschreibung mit Eröffnungstermin am 14.05.2021 gingen wiederum keine Angebote ein.

Daraufhin entschied sich der Landkreis in Anwendung des Vergaberechts, die Investition in zwei Bauabschnitte zu den Gewerken "Metallbau" und "PV-Anlage" aufzuteilen und die Ausschreibungen in Direktvergaben abzuändern. Die Ausschreibung und Vergabe des Gewerkes "Metallbau" realisierte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung im Oktober 2022.

Nach Erteilung der Baugenehmigung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde am 20.01.2023 und Genehmigung der Haushaltssatzung des Landkreises für 2023 konnte die Ausschreibung des Gewerkes "PV-Anlage" erfolgen.

Mit Abgabe der Inbetriebnahmeerklärung an die Stadtwerke Meiningen GmbH am 26.10.2023 erklärte der Landkreis die Fertigstellung der Investition.

10.1 Finanzierung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen unterzog als Vorhabenträger die Investition nach § 10 Abs. 1 ThürGemHV einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung von Folgekosten. Hierbei wurde die Bereitstellung von Zuwendungen geprüft.

Der Freistaat Thüringen sagte mit Zuwendungsbescheid vom 18.02.2021 eine Zuwendung von 29.370,00 € bezogen auf Kosten von 117.480,00 € für die Errichtung einer Photovoltaikanlage aus dem Förderprogramm "Richtlinie des Freistaates Thüringen zur Förderung des Einsatzes von erneuerbaren Energien im Strom- und Wärmebereich 'Solar Invest'" zu. Bis zum 01.01.2024 kam bei förderfähigen Kosten von 101.420,03 € ein 25-prozentiger Anteil von 25.355,01 € zur Auszahlung.

Der kommunale Eigenanteil von 81.846,77 € konnte über eine weitere Zuwendung aus dem Landesprogramm "Klima-Invest" abgesichert werden.

Der Landkreis bildete die Investition im Investitionsplan für die einzelnen Haushaltsjahre ab. Entsprechende Haushaltsansätze nahm er in der Haushaltssatzung auf bzw. übertrug nicht verbrauchte Mittel als Haushaltsausgabereste in die Folgejahre.

Die Haushaltspläne 2020 bis 2023 enthielten in den Haushaltsstellen des Vermögenshaushaltes "Metallbau" 2.06500.94000 sowie "PV-Anlage" 2.81010.94200 folgende Haushaltsansätze, Haushaltsausgabereste sowie Ausgaben für Baukosten und Baunebenkosten:

Haushaltsjahr	Ausgaben Metallbau (2.06500.94000)		Ausgaben PV-Anlage (2.81010.94200)	
	Haushaltsansatz	Ergebnis	Haushaltsansatz	Ergebnis
2020	0,00 €	0,00 €	18.800,00 €	802,37 €
2021	0,00 €	0,00 €	190.000,00 € 17.997,00 € (HAR)	22.371,57 €
2022	0,00 €	0,00 €	50.000,00 € 185.625,00 € (HAR)	0,00 €
2023	0,00 €	240.848,95 €	112.425,00 € 235.625,00 € (HAR)	107.201,78 €

Tabelle 9: Haushaltsansätze und gebuchte Ausgaben 2020-2023

Die nicht verbrauchten Haushaltsreste und Haushaltsansätze der Haushaltsstelle 2.81010.94200 im Jahr 2023 übertrug die Verwaltung auf die Haushaltsstelle 2.06500.94000 nach vorliegendem Deckungsvermerk.

10.2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und freiberuflichen Leistungen

Gemäß § 78 Abs. 2 VgV besteht die Pflicht des Landkreises zur Überprüfung, ob der geschätzte Auftragswert der Planungsleistung nach den Regelungen der HOAI eines europaweiten Planungswettbewerbes bedurfte. Diese Überprüfung war nicht dokumentiert. Die geschätzten Planungskosten unterschritten 2023 nach Aktenlage den Schwellenwert von 215.000,00 € netto.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung führte einen Wettbewerb zur Vergabe der Elektroplanungsleistung für die Photovoltaikanlage unter Aufforderung von drei Planungsbüros durch. In den Vergabeunterlagen formulierte er Zuschlags- und Eignungskriterien. Zum Eröffnungstermin am 27.01.2023 lagen zwei Angebote vor, die der Fachdienst einer Prüfung auf Eignung und Wirtschaftlichkeit unterzog.

Gemäß ihrer Zuständigkeit unterzeichnete die Landrätin am 30.01.2023 den Vertrag mit dem wirtschaftlichsten Planungsbüro über eine Auftragshonorarsumme von 24.278,40 €. Die Vergütung der Elektroplanungsleistung vereinbarten die Vertragspartner nach den Regelungen der HOAI. Vereinbart wurden die Honorarzone II Mindestsatz und die Leistungsphasen 1 bis 8 mit 80,45 % des Honorars. Die Vergütung der Nebenkosten war mit pauschalen 2,0 % abzurechnen.

Im Vertrag wies das beauftragte Planungsbüro als Versicherungssummen zur Berufshaftpflicht 5 Mio. € bei Personenschäden und 5 Mio. € bei sonstigen Schäden aus.

Die Niederschrift zur Verpflichtung des Planers nach § 1 Verpflichtungsgesetz datierte auf den 30.01.2023.

Das Elektroplanungsbüro rechnete seine Leistung mit der Honorarteilrechnung vom 24.10.2023 in Höhe von 15.001,75 € vertragsgemäß ab. Zur Auszahlung kamen die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 7. Da während der Durchführung der Investition das Planungsbüro seinen Pflichten gemäß Leistungsphase 8 "Bauüberwachung" nach Ansicht des Fachdienstes nur teilweise nachkam, vereinbarte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung mit dem Fachplanungsbüro eine Kürzung der Vergütung der Leistungsphase 8 auf 10 %.

Die Planungsleistungen für den Carport und das entsprechende Leistungsverzeichnis zur Ausschreibung des Loses Metallbau fertigte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung in eigener Verantwortung.

Das Leistungsverzeichnis enthielt 16 % Bedarfspositionen, welche in der Folge in der Rechnungslegung nicht in Anspruch genommen wurden. § 7 Abs.1 Nr. 4 VOB/A besagt jedoch, dass Bedarfspositionen nicht zulässig sind, da sie den Bietern ein unnötiges Wagnis bei der Kalkulation der Preise auferlegen.

Laut Stellungnahme des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung erfolgte die Ausschreibung zum Los "Metallbau" im Jahr 2022 durch einen Sachbearbeiter, der erst seit kurzer Zeit in diesem Bereich tätig und dem besagte Regelung noch nicht bekannt war. Zwischenzeitlich sind alle Sachbearbeiter und Baubetreuer mit den Vorgaben zum Verzicht auf Bedarfspositionen vertraut.

Der Landkreis finanzierte weiterhin von der Stadtwerke Meiningen GmbH durchgeführte Vermessungsleistungen in Höhe von 802,37 €.

10.3 Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung

In Anwendung der zum Vergabezeitpunkt in Folge der Coronapandemie geltenden Wertgrenzen des ThürVgG und der ThürVVöA wählte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung bei geschätzten Kosten von 250.000,00 € die Beschränkte Ausschreibung. Zum Eröffnungstermin am 29.04.2021 ging kein Angebot ein. Eine zweite Beschränkte Ausschreibung am 14.05.2021 erzielte ebenfalls kein Ergebnis.

Da die Ausschreibung der Gesamtleistung kein Ergebnis brachte, erfolgte durch den ausschreibenden Fachdienst gemäß Vergabefestlegung der Landrätin vom 10.10.2022 eine Aufteilung der fachspezifischen Bauleistungen in die Gewerke "Metallbau" bzw. "PV-Anlage" und die Entscheidung, diese nunmehr in Direktvergabe auszuschreiben.

Zum Gewerk "Metallbau" forderte die Verwaltung 2022 drei Firmen zur Angebotsabgabe auf. **Die notwendige Eignungsprüfung vor Angebotsaufforderung gemäß § 16b VOB/A war nicht dokumentiert.**

In Auswertung vorangegangener Prüfungen wird die Eignungsprüfung der Firmen seit 2024 in der Bieterliste durch den zuständigen Baubetreuer dokumentiert.

Grundsätzlich war es laut Darstellung des Fachdienstes schwierig, überhaupt Firmen für die Umsetzung dieses Projektes zu finden. Das Projekt wurde mehrfach ohne Ergebnis ausgeschrieben. Daraufhin wurden bekannte und mutmaßlich geeignete Firmen direkt angefragt. Auf Grundlage sich anschließender Gespräche wurde die Eignung der Firmen eingeschätzt und die Leistungsfähigkeit hinterfragt. Eine Dokumentation dazu lag jedoch nicht vor.

Von diesen drei Bietern sagte einer aus Kapazitätsgründen ab. Eine weitere Firma bot nicht den gesamten Leistungsumfang an, wurde aber trotzdem vom Fachdienst in die Wertung einbezogen. **Nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 VOB/A entsprach dieses Angebot nicht den Anforderungen und hätte deshalb vom weiteren Vergabeverfahren ausgeschlossen werden müssen.**

In seiner Stellungnahme erläuterte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung sein Vorgehen. Um überhaupt einen Vergleich zu ermöglichen, bezog er diese beiden Angebote in die Wertung ein.

Da der zweitplatzierte Bieter nur Teilleistungen angeboten hatte, wurden Hochrechnungen auf ein vollständiges Angebot aufgestellt, um das Angebot des erstplatzierten bewerten zu können. Damit sollte erreicht werden, dass das einzig gültige Angebot nicht ohne einen wirtschaftlichen Vergleich beauftragt wurde.

Das dritte Angebot erfüllte die geforderten Vergabeanforderungen und verblieb in der Wertung. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung unterzog die zwei Angebote gemäß § 16 VOB/A einer Wirtschaftlichkeitsprüfung. **Als Wertungskriterium legte der Fachdienst lediglich den Preis zu Grunde, da er es versäumt hatte, entsprechende Nachweise zur Eignung in den Leistungsverzeichnissen von den Bietern abzufordern.**

Nach § 2 Abs. 3 VOB/A sollen Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Das bedeutet, dass auch bei Freihändigen Vergaben Eignungs- und Zuschlagskriterien anzuwenden bzw. die entsprechenden Nachweise von den Bietern einzuholen sind.

Die Niederschrift zur Eröffnungsverhandlung datierte auf den 29.04.2022. Die Angebote enthielten keine geeignete Sicherung.

Zur Vergabe des Gewerkes "Metallbau" sollte der Zuschlag auf ein Angebot zu einem besonders niedrigen Preis erfolgen. Von einem solchen Angebot war gemäß Ziff. 14.2 ThürVVöA bei mindestens 20 % Abweichung zum nächst teureren Angebot auszugehen (im vorliegenden Fall 35 %). **Durch den Fachdienst ist keine Prüfung gemäß § 14 Abs. 1 ThürVgG (2019) und § 16d VOB/A durchgeführt und die Auskömmlichkeit des angebotenen Preises somit nicht nachgewiesen worden.**

Zum angesprochenen Sachverhalt führte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung Folgendes aus:

„Es erfolgte keine Prüfung, da der zweitplatzierte Bieter nur Teilleistungen angeboten hatte und somit selbstverständlich eine deutliche Abweichung vom Erstplatzierten aufwies. Der Zweitplatzierte war deutlich überteuert, was bereits durch eigens aufgestellte Kostenberechnung belegt wurde. Der erste Bieter war immer noch deutlich über der Kostenberechnung und erschien somit mehr als auskömmlich. Auf einen Nachweis wurde daher verzichtet.“

In der Beschlussvorlage für den Bau- und Umweltausschuss vom 05.10.2022 empfahl der Fachdienst die Vergabe der Bauleistung an den Bestbieter zu einem Angebotspreis von 240.222,86 €.

Der Bau- und Umweltausschuss erteilte der Vergabe in der Sitzung vom 22.11.2022 seine Zustimmung. Die Dokumentation vom 13.10.2022 stellte das Verfahren dar.

Das Gewerk "PV-Anlage" schrieb der Fachdienst beschränkt aus. Die Eröffnungsverhandlung führten Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle am 22.06.2023 durch. Alle Angebote wurden nach dem Öffnen und Verlesen gelocht und mit einer Plombe gesichert. Ein Bieter zog sein Angebot am 05.07.2023 zurück, so dass zwei Angebote in der Wertung verblieben.

Auch in diesem Fall war die notwendige Eignungsprüfung der Bieter vor Angebotsaufforderung gemäß § 16b VOB/A nicht dokumentiert.

In Auswertung vorangegangener Prüfungen wird die Eignungsprüfung der Firmen seit 2024 in der Bieterliste durch den zuständigen Baubetreuer dokumentiert. Die Eignungsprüfung erfolgte im vorliegenden Fall durch den damit beauftragten Fachplaner für Elektrogewerke.

Das beauftragte Elektroplanungsbüro forderte erst mit dem Leistungsverzeichnis Nachweise zur Eignung ab und benannte konkrete Zuschlagskriterien. In der Auswertung aller Angebote erstellte das Planungsbüro einen Vergabevorschlag auf das wirtschaftlichste Angebot.

Auch in diesem Gewerk sollte der Zuschlag auf ein Angebot zu einem besonders niedrigen Preis erfolgen (Abstand 36,13 % des Bestbieters zum Zweiten). Das Elektroplanungsbüro bestätigte zwar die Wirtschaftlichkeit des Angebotes vom Bestbieter, forderte aber keine Aufklärung auffälliger Preise ab.

Die Landrätin folgte dem Vergabevorschlag und erteilte diesem in ihrer Zuständigkeit am 13.07.2023 die Zustimmung. Dem Informationsanspruch der Bieter nach § 19 Abs. 1 ThürVgG (2019) kam die Verwaltung fristgemäß nach.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen erteilte dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag über 117.091,29 €. In der Vergabedokumentation vom 13.07.2023 stellte der Fachdienst das Vergabeverfahren in den einzelnen Schritten dar.

Gemäß § 20 Abs. 4 VOB/A hat der Auftraggeber über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab einem Auftragswert von 25.000,00 € eine Informationspflicht auf seinem Internetauftritt. Auch hat er nach § 20 Abs. 3 VOB/A über die Zuschlagserteilung auf dem Internetportal zu informieren. **Diese Veröffentlichungen waren nicht dokumentiert.**

Den Auftrag für eine Zaunanlage vergab der Fachdienst bei geschätzten Kosten unter 3.000,00 € direkt.

10.4 Abrechnung der Bauleistung

Bei der geprüften Maßnahme hat der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ein Planungsbüro mit der Bauüberwachung für das Gewerk "PV-Anlage" beauftragt. Bestandteil dieser war die Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen des ausführenden Unternehmens.

Die Leistung wurde mit 117.091,28 € beauftragt. Ein Nachtrag zu Rückbau und Entsorgung der Kabelanlage und Spannungsregelung war vom Fachdienst als notwendig genehmigt und erhöhte die Auftragssumme auf 118.121,28 €. Das Unternehmen stellte seine Leistung mit 92.200,03 € vertragsgemäß in Rechnung. Der Schlussrechnung legte die Firma die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Unterlagen, wie Aufmaß, Regieberichte und Lieferschein des Wechselrichters, bei.

Die Bauleistung "Metallbau" für den Carport beauftragte das Landratsamt zu einem Betrag von 240.222,86 €. Zwei Nachträge für "Einbauteile Betonaufkantung" und "Montagewand" erhöhten die Auftragssumme auf 247.265,28 €. Die Nachträge enthielten den Prüf- und Genehmigungsvermerk des Auftraggebers. Die Baufirma stellte die erbrachten Leistungen entsprechend des Bauvertrages mit 239.068,71 € in Rechnung. Der Schlussrechnung hatte sie ein detailliertes Aufmaß und ein Aufmaß eines Nachunternehmers beigelegt.

Dem beauftragten Angebot waren keine Aussagen zu einem Nachauftragnehmer zu entnehmen. Auch war nicht ersichtlich, ob es sich um ein geeignetes Unternehmen handelte, da das Angebot keine Nachweise zur Eignung enthielt. **Die Vergütung der Nachunternehmerleistung vollzog der Fachdienst somit ohne vertragliche Grundlage.**

Nach Aussage des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung informierte der Auftragnehmer nicht über einen vorgesehenen Nachunternehmereinsatz. Die Bauleistungen wurden daher direkt mit dem Auftragnehmer und nicht mit seinem Nachunternehmer abgerechnet.

Die in 2020 bereits notwendig gewordenen Tiefbauarbeiten rechnete die Stadtwerke Meiningen GmbH mit 22.371,57 € ab.

Im Bauvertrag vereinbarten die Vertragspartner als Zahlungsgrundlage die VOB/B. Die für die Prüfung und anschließende Bezahlung von Teil- und Schlussrechnungen vorgesehene Frist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 1 VOB/B wurde in der Regel eingehalten. Die Teil- und Schlussrechnungen gingen fristgerecht im Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ein und wurden nach einer Prüfung durch den zuständigen Mitarbeiter zur Zahlung freigegeben.

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 ThürVgG (2019) sollen bei Öffentlichen Ausschreibungen für die vertragsgemäße Erfüllung mit geschätztem Auftragswert von mehr als 250.000,00 € Sicherheiten vertraglich vereinbart werden. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen verzichtete bei diesen Freihändigen Vergaben auf die Forderung von Sicherheiten in den Ausschreibungsunterlagen.

Die förmliche Bauabnahme nach § 12 VOB/B führten Vertreter des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, des Planungsbüros, der Stadt Meiningen und der ausführenden Firmen zum Gewerk "Metallbau" am 12.07.2023 durch. Im Protokoll waren Restleistungen und Mängel bzw. deren terminliche Beseitigung festgelegt. Mit Schreiben vom 08.08.2023 bestätigte der Nachunternehmer die Mängelbeseitigung.

Zum Gewerk "PV-Anlage" erklärte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen gegenüber der Stadtwerke Meiningen GmbH am 26.10.2023 die Inbetriebnahme.

11 Henfling-Gymnasium - Flachdachsanierung Atrium

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen beabsichtigte, in 2022 die Dachsanierung des Atriums am Henfling-Gymnasium, Moritz-Seebeck-Allee 1 in Meiningen durchzuführen.

Das 30 Jahre alte Dach ist als Flachdach mit Lichtkuppel ausgeführt, an dem sich beidseitig die Flächen der Überdachungen der Eingänge anschließen. Das Flachdach des Atriums am Henfling-Gymnasium bedurfte aufgrund von Undichtigkeiten und Regenwassereintritt einer dringenden Reparatur. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen prüfte im Rahmen einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung die Varianten Reparatur sowie Neueindeckung mit Einbringung einer weiteren Dämmschicht.

Im Wege der notwendigen Dachhautsanierung standen durch Aufbringen einer Auf-Dach-Dämmung die deutliche Verbesserung der energetischen Eigenschaften und damit eine mögliche Einsparung von 20 % Heizenergie sowie Treibhausgas-Emissionen in Aussicht.

Aus diesem Grund beschloss der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 11.01.2022 die Sanierung des Flachdaches des Atriums inklusive beider angrenzenden Eingangsüberdachungen durch Aufbringung einer Dämmung bei Gesamtkosten von 200.000,00 € unter Beantragung von Zuwendungen in einer Gesamthöhe von 120.000,00 € (40.000,00 € Bundesmittel, 80.000,00 € Landesmittel).

11.1 Finanzierung

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen unterzog als Vorhabenträger die Investition nach § 10 Abs. 1 Thür-GemHV einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung von Folgekosten. Hierbei wurde die Möglichkeit der Generierung von Zuwendungen geprüft.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bewilligte im Programm "Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude-Einzelmaßnahmen (BEG-EM)" bei zuwendungsfähigen Kosten von 150.000,00 € eine Zuwendung von 25.000,00 €. Die Auszahlung besagter Mittel war zum Zeitpunkt der Prüfung noch ausstehend.

Vom Thüringer Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz erhielt der Landkreis eine Zusage über eine Zuwendung von 68.000,00 € aus dem Förderprogramm "Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Klimaschutz und Klimafolgeanpassungsmaßnahmen in Kommunen". Zum 28.10.2023 beantragte der Landkreis eine erste Rate in Höhe von 47.000,00 €. Zur Auszahlung kam nachweislich bis zum 29.04.2024 ein Betrag von 44.943,53 €.

Mit vollständiger Erbringung der Bauleistung und der sich anschließenden Vorlage des Verwendungsnachweises im Haushaltsjahr 2024 werden die Zuwendungen bezogen auf förderfähige Kosten angepasst.

Der Landkreis bildete die Investition im Investitionsplan für das Haushaltsjahr 2023 ab. Einem entsprechenden Haushaltsansatz von 200.000,00 € standen im selben Jahr Ausgaben von 138.515,58 € gegenüber. Die Schlusszahlung der Baufirma war zum 31.12.2023 noch ausstehend, sodass der Landkreis nicht verbrauchte Mittel in Höhe von 61.484,42 € als Haushaltsausgaberest in das Folgejahr übertrug. Für das Haushaltsjahr 2024 waren mit Stand 29.04.2024 Ausgaben in Höhe von 26.279,38 € zu erwarten.

11.2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und freiberuflichen Leistungen

Gemäß § 78 Abs. 2 VgV prüfte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung zunächst, ob der geschätzte Auftragswert von 135.475,46 € netto eine europaweite Ausschreibung der daraus resultierenden Honorarkosten erfordern würde. Im Ergebnis der Prüfung schätzte der Fachdienst ein, dass der entsprechende Schwellenwert von 215.000,00 € unterschritten wird.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung führte einen Wettbewerb unter Aufforderung von drei Planungsbüros durch. In den Vergabeunterlagen formulierte er Zuschlags- und Eignungskriterien. Zum Eröffnungstermin am 08.02.2022 lag ein Angebot vor, welches den Anforderungen entsprach.

Die Landrätin unterzeichnete im Rahmen ihrer Zuständigkeit am 16.02.2022 den Vertrag mit einer Auftragshonorarsumme von 19.993,42 €. Die Einordnung der Vergütung entsprach den Vorgaben der HOAI. Dem Vertrag lagen sowohl eine Berufshaftpflichtversicherung als auch die Niederschrift zur Verpflichtung des Planers nach § 1 Verpflichtungsgesetz vom 16.02.2022 bei.

Nach Erarbeitung der Leistungsphase 1 "Grundlagenermittlung" hob der Landkreis am 20.06.2022 das Vertragsverhältnis im beiderseitigen Einvernehmen auf. Das Planungsbüro rechnete seine bis dato erbrachte Leistung mit 26,70 € ab.

Mit der Erstellung der BAFA-"Technische Projektbeschreibung" beauftragte der Landkreis einen Energieberater direkt. Die Leistung wurde mit 101,15 € vergütet.

11.3 Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung

Durch den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung wurde die planungsseitige Ausführung an die Vorgaben des Fördermittelgebers in Abstimmung mit dem Energieberater angepasst. Hierzu fertigte er ein mit Wertungs- und Eignungskriterien versehenes Leistungsverzeichnis.

In Anwendung der zum Vergabezeitpunkt in Folge der Coronapandemie geltenden Wertgrenzen des ThürVgG und der ThürVVöA wählte der Fachdienst bei geschätzten Kosten von 160.000,00 € die Öffentliche Ausschreibung. Mit der Vergabefestlegung vom 27.01.2022 gab die Landrätin hierzu ihre Zustimmung.

Zum Eröffnungstermin am 25.07.2023 gingen drei Angebote ein. Die Eröffnungsverhandlung führten Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle durch. Alle Angebote wurden nach dem Öffnen und Verlesen gelocht und mit einer Plombe gesichert.

Nach § 2 Abs. 3 VOB/A sollen Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung forderte in den Leistungsverzeichnissen Nachweise zur Eignung ab und benannte konkrete Zuschlagskriterien.

Er prüfte die Angebote auf Ausschluss nach § 16a VOB/A und schloss ein Angebot wegen fehlender Preise aus. Zwei Angebote kamen in die weitere Wertung.

Weiterhin führte der Fachdienst die Prüfung der Eignung der Bieter nach § 16b VOB/A durch. Die Bieter wiesen ihre Eignung mit Eigenerklärungen bzw. per Präqualifikationsnachweis nach. Nach dem Bestbieterprinzip forderte der Fachdienst weitere Unterlagen zur Eignung nach.

Außerdem unterzog er die Angebote einer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung nach § 16c VOB/A. Vom Bestbieter ließ sich der Fachdienst im Bietergespräch am 02.08.2023 zu auffälligen Positionen aufklären.

In der Auswertung aller Angebote erstellte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung am 26.07.2023 einen Vergabevorschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, welchem die Landrätin im Rahmen einer Eilentscheidung mit selben Datum folgte und ihre Zustimmung erteilte.

Dem Informationsanspruch der Bieter nach § 19 Abs. 1 ThürVgG (2019) kam die Verwaltung fristgemäß nach.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen beauftragte den wirtschaftlichsten Bieter mit einer Auftragssumme von 196.772,93 €. In der Vergabedokumentation stellte die Verwaltung das Vergabeverfahren in den einzelnen Schritten dar.

11.4 Abrechnung der Bauleistung

Im Bauvertrag vereinbarten die Vertragspartner als Zahlungsgrundlage die VOB/B. Die für die Prüfung und anschließende Bezahlung von Teil- und Schlussrechnungen vorgesehene Frist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 1 VOB/B wurde in der Regel eingehalten. Die vorgeprüften Teilrechnungen gingen fristgerecht im Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ein und wurden nach einer weiteren Prüfung durch den zuständigen Mitarbeiter zur Zahlung freigegeben. Die Auszahlung der geschuldeten Beträge konnte auf Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung vollständig erfolgen.

Der Fachdienst beauftragte die Firma mit der Ausführung der Arbeiten in Höhe von 196.772,93 € gemäß Angebot vom 24.07.2023. Ein Nachtrag zum zusätzlichen Abdichten des Kioskes war vom Auftraggeber genehmigt und erhöhte die Auftragssumme auf 203.058,81 €.

Die bauausführende Firma stellte ihre Gesamtleistung einschließlich des Einbehaltes für Gewährleistung in Höhe von 163.009,96 € in Rechnung. Der Schlussabrechnung fügte sie Aufmaße sowie Nachweise für Regelleistungen über 22,5 Stunden bei.

Die Vertragspartner vereinbarten einen Bauzeitraum von Mitte September bis Mitte November 2023. Restleistungen wurden aufgrund der Witterung erst Mitte April 2024 von der Firma erbracht.

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 ThürVgG (2019) sollen bei Öffentlichen Ausschreibungen für die vertragsgemäße Erfüllung von Bauleistungen und für die Erfüllung der Mängelansprüche ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) Sicherheiten vertraglich vereinbart werden. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen sah eine Sicherheit für die Gewährleistung von 3 % in den Ausschreibungsunterlagen vor.

Die förmliche Bauabnahme nach § 12 VOB/B führten Vertreter des Landkreises Schmalkalden-Meiningen und der Baufirma am 28.05.2024 durch. Im Protokoll waren Restleistungen und Mängel bzw. deren terminliche Beseitigung festgelegt. Zu diesem Termin bestätigte der Fachdienst die vollständige Erbringung der Mängelbeseitigung und Restleistungen.

12 Sanierung der K 80 – Ortsdurchfahrt Oberweid

Bereits im Haushaltsjahr 2001 ließ die Gemeinde Oberweid eine kostenmäßige Erfassung der grundhaften Sanierung der Ortsdurchfahrt der Gemeinde von einem Planungsbüro erstellen. Durch die Baulastträger Wasser und Abwasser-Verband Bad Salzungen (Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung), Landkreis Schmalkalden-Meiningen (Straßenbau II. BA K 80) und Gemeinde Oberweid (Straßenbau I. BA, Gehwege und Nebenanlagen) konnte zu diesem Zeitpunkt die Investition aufgrund fehlender finanzieller Absicherung nicht realisiert werden.

Da auch der leitungsmäßige Untergrund stark sanierungsbedürftig war, beschlossen die Baulastträger den grundhaften Ausbau der Straße.

Im Haushaltsjahr 2017 signalisierte der WVS die Bereitschaft zur Mitfinanzierung der Baumaßnahme für 2018. Die Gemeinde Oberweid beantragte daraufhin für das Haushaltsjahr 2018 eine Zuwendung beim Freistaat Thüringen für den Straßenbau im ersten Bauabschnitt und den Bau von Gehwegen im zweiten Bauabschnitt. Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellte einen Antrag auf Zuwendung für den Straßenbau der Weiterführung der Ortsdurchfahrt auf der K 80 im zweiten Bauabschnitt. Die Baulastträger schlossen entsprechende Verwaltungsvereinbarungen, in denen Verantwortlichkeiten für Planung, Ausschreibung, Baudurchführung und Finanzierung geregelt waren.

12.1 Finanzierung

Die beschlossene Maßnahme sah einen Ausbau der K 80 in der Ortsdurchfahrt Oberweid auf einer Länge von 1000 m und einer Fahrbahnbreite von 5,50 m bzw. in den Engstellen von 5,00 m vor.

Der Landkreis hatte als Vorhabenträger der Investition nach § 10 Abs. 1 ThürGemHV eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung unter Berücksichtigung von Folgekosten durchzuführen. Die Verwaltung beauftragte gemäß Verwaltungsvereinbarung vom 26.10.2017 ein Planungsbüro mit der Erarbeitung einer aktuellen Kostenschätzung mit der Option der Gewährung von Fördermitteln.

Der Landkreis Schmalkalden-Meiningen stellte in 2017 für Planungs-, Vermessungs- und Baugrunduntersuchungsleistungen 30.000,00 € im Haushalt ein. Für die Realisierung der Investition bezogen auf die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 waren folgende Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen:

• 2018	778.800,00 €
• 2019	1.335.000,00 €
• 2020	1.085.000,00 €
• 2021	425.000,00 €
• 2022	100.000,00 €.

Die Haushaltspläne 2017 bis 2024 wiesen unter der Haushaltsstelle 2.65000.95001 folgende Ansätze, Haushaltsausgabereste sowie Ausgaben für Bau- und Baunebenkosten aus:

Haushaltsjahr	Haushaltsansatz	Ausgaben
2017	30.000,00 €	31.652,72 €
2018	207.000,00 €	27.243,54 €
2019	110.000,00 €	15.076,62 €
2020	5.900,00 € + 94.923,00 € (HHR)	100.823,00 €
2021	660.000,00 €	378.110,07 €
2022	425.000,00 € + 281.889,00 € (HHR)	590.977,21 €
2023	300.000,00 € + 114.911,00 € (HHR)	18.876,85 €
2024	300.000,00 € (HHR)	150.866,02 €

Tabelle 10: Haushaltsansätze und gebuchte Ausgaben 2020-2024

Am 25.10.2018 stellte der Landkreis Schmalkalden-Meiningen beim Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr, Erfurt den Antrag auf Zuwendung im Programm "Förderung des kommunalen Straßenbaus (KSB)". Mit Bewilligungsbescheid vom 11.06.2019 gewährte der Zuwendungsgeber bei geschätzten Gesamtkosten von 1.164.624,00 € eine nicht rückzahlbare Zuwendung von 821.900,00 €. Den Bewilligungszeitraum legte er vom 11.06.2019 bis 31.12.2021 fest. Aufgrund von Störungen im Bauablauf stellte der Landkreis einen Antrag auf Verlängerung, welchem der Zuwendungsgeber für den Zeitraum der Fertigstellung bis zum 31.12.2023 zustimmte.

Bis zum 31.12.2022 rief der Landkreis Schmalkalden-Meiningen unter Nachweis von bereits getätigten Ausgaben in Höhe von 1.155.979,58 € einen Förderbetrag von 836.400,00 € ab. Die restlose Fertigstellung der Baumaßnahme mit Abnahme erfolgte am 12.07.2023. Bis zum Abschluss der Prüfung waren für die Baumaßnahme 1.313.626,03 € aufgewandt worden. Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung veranschlagte für weitere Ausgaben in 2024, wie die Restzahlung für Planungskosten, Schlussvermessung und sich daraus ergebenden Grunderwerb, einen Betrag von 42.000,00 €. Der abschließende Verwendungsnachweis wird vom Fachdienst nach Vorlage aller Baukosten erstellt und gegebenenfalls eine Anpassung der Zuwendung beantragt. Bei voraussichtlichen Gesamtkosten von 1.320.025,37 € und einer Zuwendung von 836.400,00 € beträgt der vorläufige Eigenanteil des Landkreises 483.625,37 €.

12.2 Ausschreibung, Vergabe und Abrechnung von Planungs- und freiberuflichen Leistungen

Gemäß § 78 Abs. 2 VgV war der Landkreis verpflichtet zu prüfen, ob die beschlossene Variante als Gemeinschaftsmaßnahme mit den Baulastträgern Gemeinde Oberweid und WVS und der damit geschätzte Auftragswert der Planungsleistung nach den Regelungen der HOAI 2013 für den Anteil des Landkreises eines europaweiten Planungswettbewerbes bedurfte. Diese Überprüfung war nicht dokumentiert. Der zu diesem Zeitpunkt anzusetzende Schwellenwert von 221.000,00 € netto wurde nach Aktenlage unterschritten.

Die Ausnahme vom Wettbewerb zur Vergabe der freiberuflichen Leistung begründete der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung mit der Beauftragung eines Planungsbüros für bereits getätigte Vorplanungsleistungen zum Straßenausbau im Jahr 2001. In der Folge versäumte der Fachdienst die Ausfertigung einer Teilschlussrechnung, sodass der Planungsvertrag weiterhin seine Gültigkeit besaß. Nach Zusage der Baulastträger Gemeinde Oberweid und WVS im Jahr 2017 zur Finanzierung und damit zur planmäßigen Realisierung der Investition ab dem Haushaltsjahr 2018 beauftragte der Landkreis das entsprechende Planungsbüro mit weiteren Planungsleistungen zum grundhaften Ausbau der Verkehrsanlage.

Die Landrätin unterzeichnete am 09.06.2017 in ihrer Zuständigkeit den Vertrag über eine Auftragshonorarsumme von 122.642,23 €. Die Vergütung der Planungsleistung vereinbarten die Vertragspartner nach den Regelungen der HOAI in der Honorarzone III - Mindestsatz mit 20 % Umbauzuschlag für die Leistungsphasen 1 bis 9 mit 88 %. Die Vergütung der örtlichen Bauüberwachung war laut Vertrag mit 3 % und die Nebenkosten mit pauschalen 4 % geregelt. Weitere besondere Leistungen, wie Vermessung, Koordination Gesamtprojekt und Leistungsphase 8 Kostenkontrolle, wurden pauschal mit 7.440,00 € vereinbart.

Das Planungsbüro legte während der Bauphase drei Nachträge zum Vertrag vor, welche der Auftraggeber jeweils genehmigte. Im 1. Nachtrag vom 14.02.2018 wurde die Vergütung der besonderen Leistung "Erstellung der Leitungsbestandspläne" mit 1.250,00 € und im 2. Nachtrag die "Ergänzungsvermessung" mit 513,71 € bestätigt. Im 3. Nachtrag erfolgte die Anpassung der anrechenbaren Kosten und besonderen Leistungen, was zu einem Gesamtvergütungsanspruch des Planungsbüros von 159.586,71 € führte.

Im Vertrag war eine Mindestberufshaftpflichtsumme von 2,5 Mio. € für Personenschäden und 2,5 Mio. € für sonstige Schäden ausgewiesen. Der entsprechende Nachweis hierzu fehlte in den zur Prüfung vorgelegten Unterlagen.

Die Niederschrift zur Verpflichtung des Planers nach § 1 Verpflichtungsgesetz datierte auf den 09.06.2017.

Das Planungsbüro rechnete seine Leistungen bis zur 13. Teilrechnung in Höhe von 157.970,60 € vertragsgemäß ab. Zur Auszahlung kamen die Teilbeträge für die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen. Für die Leistungsphase 8 wären noch 0,75 % und für die Leistungsphase 9 noch 1 % zu vergüten. Da der Auszahlungsanspruch für die Leistungsphase 9 erst nach Abnahme und Ablauf der Gewährleistungszeit von 5 Jahren und einer weiteren Schlussabnahme entsteht, wird die Verwaltung nach ihrer Aussage diese Summe vom Rechnungsbetrag abziehen und auf das Verwahrgeldkonto der Kreisverwaltung buchen.

Das vertraglich gebundene Planungsbüro führte zur Vergabe der freiberuflichen Leistungen "Baugrunduntersuchung" und "Vermessungsleistung" Wettbewerbe unter Aufforderung von drei Bewerbern durch. Die Ausschreibungsunterlagen stellten auf technische Parameter und den Preis ab. Das Rechnungsprüfungsamt empfiehlt, bei künftigen Ausschreibungen auch Kriterien zur Eignung in die Angebotsaufforderung mit aufzunehmen. Die Baugrunduntersuchung beauftragte der Landkreis mit 6.680,66 €. Die Vermessungsleistung bot der günstigste Bewerber mit 12.327,48 € an.

Von beiden Planungsbüros lagen keine Nachweise zur Berufshaftpflicht vor. Die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz in der Erfüllung ihrer Aufgaben für den öffentlichen Auftraggeber war ebenfalls nicht dokumentiert.

Der Fachdienst sicherte im Rahmen seiner Stellungnahme zu, dass die Nachweise bei allen künftigen Projekten abgefordert werden.

Die Abrechnungen erfolgten gemäß der vertraglichen Vereinbarung mit 7.085,26 € für Baugrunduntersuchungen und 9.520,00 € für Vermessungen.

Den Vertrag zur archäologischen Begleitung schloss die Bauverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft "Hohe Rhön" mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie Erfurt ab. In der Verwaltungsvereinbarung der Baulastträger war der prozentuale Anteil der einzelnen Vertragspartner geregelt. Vom Landesamt erfolgte nach Abschluss der Arbeiten eine detaillierte Abrechnung der Leistungen. Der Landkreis zahlte gemäß Verwaltungsvereinbarung anteilig 5.112,88 €.

12.3 Ausschreibung und Vergabe der Bauleistung

In der Vereinbarung der Baulastträger legten die Beteiligten ausgehend von der geschätzten Gesamtauftragssumme des 2. Bauabschnittes von 4.000.000,00 € die Öffentliche Ausschreibung als Vergabeart fest. Der in 2018 für europaweite Ausschreibungen geltende Schwellenwert von 5.548.000,00 € netto war damit unterschritten und die Öffentliche Ausschreibung zulässig.

Der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung schrieb die Gesamtleistung in fünf Teilleistungen wie folgt aus:

- 00 Allgemeine Baukosten
- 01 Straßenbau
- 02 Gehwegebau mit Nebenflächen, Zugängen, Zufahrten/Randbereiche
- 03 Kanal mit Hausanschlüssen
- 04 Trinkwasserleitung mit Hausanschlüssen.

Im Ergebnis der Öffentlichen Ausschreibung gaben bis zum Eröffnungstermin am 16.06.2020 drei Bieter ein Angebot für die Gesamtleistung ab.

Die Eröffnungsverhandlung führten Mitarbeiter der Zentralen Vergabestelle und des Fachdienstes Bau und Gebäudeverwaltung durch. Alle Angebote waren mittels Lochung und Verplombung in geeigneter Weise gesichert.

Nach § 2 Abs. 3 VOB/A sollen Leistungen an fachkundige, leistungsfähige und zuverlässige Unternehmen vergeben werden. Das beauftragte Planungsbüro forderte in den Leistungsverzeichnissen Nachweise zur Eignung ab und benannte konkrete Zuschlagskriterien.

Es prüfte die Angebote auf Ausschluss nach § 16 und § 16a VOB/A sowie die Eignung der Bieter nach § 16b VOB/A. Die Bieter wiesen ihre Eignung zum Teil in Form von Eigenerklärungen mit Anlagen bzw. mit Präqualifikationsnachweis nach.

Des Weiteren unterzog das Planungsbüro die Angebote einer rechnerischen, technischen und wirtschaftlichen Prüfung nach § 16c VOB/A. Durch den Bestbieter wurden im Bietergespräch am 26.06.2020 auffällige Positionen aufgeklärt.

In der Auswertung aller Angebote erstellte das Planungsbüro am 19.06.2020 einen Vergabevorschlag auf das wirtschaftlichste Angebot, welchem der Bau- und Umweltausschuss mit Beschluss vom 14.07.2020 folgte und die Zustimmung erteilte. Dem Informationsanspruch der Bieter nach § 19 Abs. 1 ThürVgG kam die Verwaltung fristgemäß nach.

Der Landkreis erteilte für die Teilleistungen "01 Straßenbau" und anteilig "00 Allgemeine Baukosten" dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag mit einer Auftragssumme von 895.673,48 €. In der Vergabedokumentation stellte die Verwaltung das Vergabeverfahren in den einzelnen Schritten dar.

Baubegleitende Maßnahmen, wie "Kamerabefahrung Rohre" und "Bohrkernuntersuchung", vergab der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung bei Auftragssummen von weniger als 3.000,00 € direkt an entsprechende Fachfirmen.

12.4 Abrechnung der Bauleistung

Bei der geprüften Maßnahme hatte der Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ein Planungsbüro mit der Bauüberwachung beauftragt. Bestandteil dieser war die Prüfung der Abschlags- und Schlussrechnungen des ausführenden Bauunternehmens. Der Schlussrechnung legte die Firma die zum Nachweis von Art und Umfang der Leistung erforderlichen Unterlagen mit Aufmaß, Plattendruckprotokollen und Lieferscheinen für Frostschutz, Beton, Zement, Sand, Asphalt und Asphaltaufruch bei.

Die entsprechenden Nachweise zur Entsorgung nichtbitumenhaltiger Abfälle legte die Firma vor. Das beauftragte Planungsbüro prüfte die Mengenermittlung und gab die Information über den auszahlenden Betrag an den Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung weiter.

Im Bauvertrag vereinbarten die Vertragspartner als Grundlage die VOB/B. Die für die Prüfung und anschließende Bezahlung von Teil- und Schlussrechnungen vorgesehene Frist von 30 Tagen gemäß § 16 Abs. 3 Ziff. 1 VOB/B wurde in der Regel eingehalten. Die vorgeprüften Teilrechnungen gingen fristgerecht im Fachdienst Bau und Gebäudeverwaltung ein und wurden nach einer weiteren Prüfung durch den zuständigen Mitarbeiter zur Zahlung freigegeben. Die Auszahlung der Teilrechnungen konnte auf Vorlage einer gültigen Freistellungsbescheinigung vollständig erfolgen.

Die vorgesehene Ausführungsfrist war in den Ausschreibungsunterlagen vom 03.08.2020 bis 30.10.2022 vorgesehen und mit Zuschlagserteilung Bestandteil des Bauvertrages. Die Verlängerung der Bauzeit bis zum 12.07.2023 begründete die Baufirma mit coronabedingten Erschwernissen und Lieferengpässen bei verschiedenen Baustoffen. Der Landkreis genehmigte die Verlängerung und sah von der Erhebung von Strafzahlungen ab.

Ausgehend von der beauftragten Summe von 895.673,48 € machte die Firma mit der Schlussrechnung Mengenmehrungen aus erforderlichen Anpassungen an die örtlichen Gegebenheiten geltend. Den dazu vorgelegten Nachtrag 2 prüfte das Planungsbüro. Der Nachtragssumme von 74.030,84 € stimmte der Landkreis zu. Der Endbetrag der Schlussrechnung betrug 58.539,52 € für den Titel "00 Allgemeine Baukosten" und 911.164,80 € für den Titel "01 Straßenbau". Eine daraufhin mögliche Erhöhung der Förderung beantragte der Landkreis am 31.05.2024 beim Landesamt für Bau und Verkehr.

Gemäß § 16 Abs. 1 und 2 ThürVgG (2019) sollen bei Öffentlichen Ausschreibungen für die vertragsgemäße Erfüllung von Bauleistungen und für die Erfüllung der Mängelansprüche ab einer Auftragssumme von 250.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) Sicherheiten vertraglich vereinbart werden. Der Landkreis sah Sicherheiten in den Ausschreibungsunterlagen vor. Die Baufirma legte die Nachweise zu Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsbürgschaft vor.

Die förmliche Bauabnahme nach § 12 VOB/B führten Vertreter des Landkreises Schmalkalden-Meiningen, des Planungsbüros, der Gemeinde Oberweid, des WVS und der Baufirma am 12.07.2023 durch. Im Protokoll waren Restleistungen und Mängel bzw. deren terminliche Beseitigung festgelegt. Als Termin der Mängelbeseitigung wurde der 30.08.2023 bestimmt. Die Baufirma bestätigte die restlose Fertigstellung im Dezember 2023.

13 Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter

13.1 Finanzierung

Das Rechnungsprüfungsamt konzentrierte sich im Jahr 2023 auf die begleitende Prüfung im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter. Im laufenden Verfahren wurden Feststellungen bzw. Empfehlungen ausgesprochen und durch die Verwaltung umgesetzt. Die beratende Funktion stand hierbei im Vordergrund.

Dem Bereich Finanzen im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter oblag die Verantwortung, im Rahmen der zu tragenden Leistungen für die nötige Liquidität zu sorgen. Mit der Teilnahme am automatisierten Verfahren für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes wurde dies gewährleistet. Der Landkreis verfügte 2023 zu jeder Zeit über die nötige Liquidität. Über- oder Unterschreitungen der tatsächlichen Ausgaben gegenüber den abgerufenen Mitteln konnten mit Mittelanforderung des nächsten Monats ausgeglichen werden.

Durch den rechtzeitigen Abruf der Bundesmittel über die Bundeskasse kann die Belastung für den Kreishaushalt so gering wie möglich gehalten werden. Ein solcher bedarfsgerechte Mittelabruf setzt eine möglichst genaue Planung der Mittel und die entsprechenden Informationen aus dem Fachverfahren voraus.

Das BMAS geht von einer niedrigen einstelligen Abweichung zwischen bedarfsgerechtem Mittelabruf und tatsächlichem Finanzbedarf aus. Die Problematik wurde bereits in vorhergehenden Berichten angesprochen. Eine verstärkte Abstimmung konnte ab dem Jahr 2021 festgestellt werden. Wobei es in 2023 bei den Objekten „Eingliederung in Arbeit“ und „Verwaltungskosten“ noch zu einigen wenigen Überschreitungen kam. Die Überschreitungen führten kurzzeitig zu Belastungen des Kreishaushaltes, aber auch des Bundeshaushaltes.

Durch den Fachbereich wurden für den Normalbetrieb Mitarbeiter in ausreichender Zahl mit den entsprechenden Rechten zum Erfassen, Freigeben und Anordnen im HKR-Bund ausgestattet. Auf das Vier-Augen-Prinzip wurde geachtet (siehe Ziff. 6 der Verwaltungsvorschrift für Zahlungen, Buchführung und Rechnungslegung zu den §§ 70 bis 72 und 74 bis 80 Bundeshaushaltsordnung i. V. m. Ziff. 2 und 5 der Bestimmungen über die Mindestanforderungen für den Einsatz automatisierter Verfahren im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen des Bundes).

Durch die KoA-VV wurde für die abrechenbaren Kosten gegenüber dem Bund der Rahmen für den Nachweis und die Beschränkungen vorgegeben. Ergänzend erließ das BMAS im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen ein Haushaltsführungsschreiben und ein Rechnungslegungsschreiben.

Weiterhin wurden durch das Rechnungsprüfungsamt die monatlich eingereichten Abrechnungen zeitnah einer Visaprüfung unterzogen. Auf diese Weise konnten Fehler rechtzeitig erkannt und entsprechende Korrekturen vorgenommen werden.

13.2 Abrechnung der Personalkosten

Für die Abrechnung der Personalkosten in der Schlussrechnung wurde durch das BMAS eine Anlage zur Abrechnung der Vollzeitäquivalente und Personalkosten vorgegeben (im Weiteren Anlage 6). Nachdem der Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter diese erstellt hatte, wurde durch den Fachdienst Personal und Organisation die Anlage mit den Entgelten der Beschäftigten und Besoldungen der Beamten befüllt.

Die Prüfung der Anlage 6 wurde nach Befüllung durch den Fachdienst Personal und Organisation aufgenommen. Die Übereinstimmung der Salden in Anlage 6 und den Sachbüchern war bis auf eine geringe Abweichung hergestellt.

Im Rahmen der zeitnahen Prüfung wurden die monatlichen Nachweise an das BMAS jeweils mit dem Sachbuch abgestimmt. Alle unterjährigen Prüfungen ergaben eine Übereinstimmung mit dem Sachbuch. Mit der Schlussrechnung wurden die monatlichen Nachweise zu einem Nachweis zusammengefasst. Hier muss ebenfalls eine Übereinstimmung mit dem Sachbuch gegeben sein. Bei der Befüllung der Anlage 6 mit den Entgelten und Besoldungen ging der Fachdienst Personal und Organisation von einer anderen Grundlage aus als bei der unterjährigen Übermittlung der Zahlen an den Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter, wodurch es zu Differenzen kam. In Einzelprüfungen wurden die Fehlerquellen aufgedeckt und dem Fachdienst Personal und Organisation mitgeteilt. Hierzu wurde Anlage 6 mit entsprechenden Markierungen mit dem Fachdienst Personal und Organisation ausgetauscht und fernmündlich Hilfe bei der Fehlersuche geleistet.

Das Rechnungsprüfungsamt hat bei seiner ersten Übermittlung der Anlage 6 darum gebeten, dass alle Eintragungen durch den Fachdienst Personal und Organisation überprüft werden sollten. Insbesondere sollte auf Einsatzzeiten und Entgeltgruppen/Besoldungsgruppen geachtet werden. Hierbei sollen alle Mitarbeiter des Fachdienstes Personal und Organisation, die abrechnungsrelevante Haushaltsstellen bearbeiten, eingebunden werden. Der Hinweis wurde in der Abrechnung 2023 durch den Fachdienst umgesetzt.

Die Bestätigung des Fachdienstes Personal und Organisation über die Richtigkeit der Entgeltgruppen, den Beschäftigungsanteil und Beschäftigungszeitraum im Rechtskreis des SGB II und die wöchentliche Arbeitszeit liegt dem Rechnungsprüfungsamt vor.

13.3 Schlussrechnung

Für Beschäftigte, die innerhalb eines Haushaltsjahres im Aufgabenbereich der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II tätig waren, wurden die Personalkosten in tatsächlicher Höhe entsprechend der KoA-VV abgerechnet. Bei anteiliger Beschäftigung ist das Vollzeitäquivalent entsprechend reduziert worden. Die eingesetzten Auszubildenden fanden in der Abrechnung der Personalkosten ebenfalls Berücksichtigung. Tarifliche und gesetzliche Anpassungen wurden entsprechend berücksichtigt. Des Weiteren erfolgte die Abrechnung der Personalnebenkosten, Personalgemeinkosten und Sachkosten für diese Beschäftigten und Auszubildenden. Für Beamte kamen noch Versorgungsaufwendungen aus dem aktiven Dienstverhältnis hinzu. Für die Personalnebenkosten und Sachkosten wurden Pauschalbeträge bezugnehmend auf ein Vollzeitäquivalent und Jahr zum Ansatz gebracht. Die Personalgemeinkosten und die Versorgungsaufwendungen waren mit einem Prozentsatz in der Schlussrechnung gegenüber dem BMAS abgerechnet. Es standen nach deren Ausgleich noch Pauschalen in Höhe von bis zu 30.193,42 € zur Verfügung. Die Auslastung der Pauschalen betrug 98,57 %. Das vom BMAS zugewiesene Budget wurde nicht ausgeschöpft. Der kommunale Finanzierungsanteil betrug 15,2 % (§ 46 Abs. 3 S. 1 i. V. m. § 6b Abs. 2 S. 2 SGB II) an den Gesamtverwaltungskosten. Dies entsprach einem Betrag in Höhe von 1.010.852,28 €, den der Landkreis zu tragen hatte.

Für das Haushaltsjahr 2023 wurden Schlussrechnungen über die Ausgaben und Einnahmen von Bürgergeld, EGT sowie Verwaltungskosten erstellt.

Das Ausgabevolumen für Bürgergeld und EGT stellte sich wie folgt dar:

Objekt	Haushaltsjahr 2023	zum Vergleich Haushaltsjahr 2022
Bürgergeld	23.394.274,67 €	19.517.999,12 €
Eingliederung in Arbeit (klassisch)	2.102.428,04 €	2.284.165,32 €

Tabelle 11: Volumen Ausgaben SGB-Leistungen

Erhöhungen im Objekt „Bürgergeld“ waren auf die Anhebung der monatlichen Regelleistungen, der Zahlung des Kinderfreizeitbonus und den Zugang ukrainischer Flüchtlinge zurückzuführen.

Durch das Kommunale Jobcenter konnten die Vermittlungsbemühungen auf dem Niveau des Vorjahres gehalten werden.

Für die Verwaltungskosten zeigte sich unter Berücksichtigung der Einnahmen folgendes Bild:

	Haushaltsjahr 2023	zum Vergleich Haushaltsjahr 2022
Verwaltungskosten	6.650.343,95 €	6.294.051,03 €
darunter: kommunaler Finanzierungsanteil (15,2 v. H.)	1.010.852,28 €	956.695,76 €

Tabelle 12: Verwaltungskosten im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter

Erhöhungen im Objekt „Verwaltungskosten“ waren auf die Anhebung der tariflichen und gesetzlichen Vergütungen zurückzuführen.

13.4 BuT-Leistung des gemeinschaftlichen Mittagessens an Schulen

Mit dem Schuljahr 2023/2024 wurde die BuT-Berechnung des gemeinschaftlichen Mittagessens an Schulen nach § 28 Abs. 6 SGB II neu organisiert. Anstatt der individuellen Förderung je Kind und Essenanbieter sollte es zu einer Umstellung auf eine pauschale Förderung gemessen an Schultagen und Essenanbieter kommen. Hierzu stimmte sich der Fachdienst Sicherung des Lebensunterhaltes mit dem Rechnungsprüfungsamt im Vorfeld ab. Nach einer gewissen Übergangszeit wurde die Schlussrechnung 2023 genutzt, um die Einführung und Umsetzung der neuen Fördermethode zu prüfen. Hierbei wurden acht Zahlungen eines Zahllaufes zufällig ausgewählt.

Soweit es ersichtlich war, erfolgte die Umstellung problemlos. Einige wenige Punkte zur Verbesserung wurden dem Fachdienst in einem gemeinsamen Gespräch mitgeteilt.

Allerdings wurde im Verlauf der Prüfung bei zwei der acht Fälle zufällig festgestellt, dass UV-Leistungen fehlerhaft angerechnet wurden. Aufgrund der Häufung (25 % der Fallakten) wurde die Prüfung mit Schreiben vom 03.06.2024 um die Feststellung der Anrechnung von UV-Leistungen im Sinne des § 11 SGB II erweitert.

Vom Fachdienst wurde eine Aktenzeichenliste mit allen Fällen, die UV-Leistungen erhielten, abgefordert. Als prüfrelevantes Zeitfenster wurde der Zeitraum ab 2022 festgelegt. Die Liste umfasste 482 Fälle. Hiervon wurden 91 Fälle mittels einer berechneten Stichprobe zur Prüfung ausgewählt. Hinzu kamen die 2 Fälle aus der Zufallsstichprobe.

Alle Fälle wurden ab 2022 geprüft. Sollte der BWZ bereits 2021 begonnen haben, erstreckte sich die Prüfung auch auf die Zeit vor 2022. Bis zum Jahr 2022 wurden die Akten einer historischen Prüfung (Prüfung nach Entwicklung des Falles) unterzogen.

Im geprüften Fallbestand erhielten 173 Kinder UV-Leistungen. Bei 11 Kindern wurde der Unterhaltsvorschuss fehlerhaft angerechnet. Dies entspricht einer Fehlerquote von 6,36 %. Anders ausgedrückt wurde in acht Fällen eine fehlerhafte Berücksichtigung der UV-Leistung festgestellt. Dies entspricht einer Fehlerquote von 8,60 %. **Die fehlerhaften Fälle wurden in einer Anlage, die nicht Bestandteil des Berichtes ist, dem Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter zur Beantwortung übermittelt.** In allen anderen Fällen war die Berücksichtigung der UV-Leistungen entsprechend gegeben.

Aufgrund der Fehlerquote von 6,36 % bzw. 8,60 % wird nicht von einer Häufung der fehlerhaften Anwendung des § 11 SGB II hinsichtlich der Berücksichtigung der UV-Leistung ausgegangen.

13.5 Internes Verwaltungs- und Kontrollsystem

In § 5 Abs. 1 der Verwaltungsvereinbarung über die vom Bund zu tragenden Aufwendungen des zugelassenen kommunalen Trägers der Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 11.12.2013 ist der Landkreis gehalten, ein Verwaltungs- und Kontrollsystem einzurichten. Das Verwaltungs- und Kontrollsystem soll die Ordnungsmäßigkeit der Berechnung und Zahlung der vom Bund hinsichtlich der besonderen Einrichtung des Landkreises nach § 6a Abs. 5 SGB II zu tragenden Aufwendungen sicherstellen (§ 5 Abs. 1 Verwaltungsvereinbarung). Das einwandfreie Funktionieren soll überwacht werden.

Im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter hat sich ein Internes Verwaltungs- und Kontrollsystem etabliert. Dieses Regelwerk liegt in der aktuellen Fassung vom April 2024 vor.

Im Bericht zur Schlussrechnung 2016 wurden bereits ausführlich die Errichtung und die Inhalte des IKS im Fachbereich Arbeit - Kommunales Jobcenter dargestellt.

Die Prüfung für das Jahr 2023 sollte feststellen, inwieweit es zu einer Entwicklung des IKS gekommen ist. Bei einem IKS handelt es sich um einen dynamischen Prozess, der eine laufende Anpassung an die tatsächlichen Risiken und Veränderungen in einer Organisation erforderlich macht.

So kam es zu Anpassungen in der Verteilung der Fachaufsicht. Diese bleibt grundsätzlich den Führungskräften überlassen, wurde aber auch auf beauftragte Prüfer gegenüber ihren fachlich unterstellten Mitarbeitern übertragen.

Die Verantwortlichkeit aller Mitarbeitenden wurde herausgestellt und in diesem Zusammenhang auf die Nachvollziehbarkeit, die spätere Kontrolle und damit verbunden auf eine klare Dokumentation sowie wirtschaftliches Handeln und Selbstkontrolle abgestellt.

Auch auf die Datenqualität wurde ein besonderes Augenmerk gelegt. Sie wirkt sich als Ergebnis eines Gesamtprozesses in allen Fachdiensten aus. Daher hat jeder Bereich innerhalb des Fachbereiches seinen Teil dazu beizutragen, dass diese Datenqualität erreicht wird. Hierzu wurden klare Vorgaben erlassen, wie die Daten zu erheben und zu pflegen sind.

Um die selbstgesteckten Ziele auch zu erreichen wurde eine softwaregestützte Prüfroutine eingesetzt. Nach Vorgaben des Fachbereiches Arbeit - Kommunales Jobcenter wurde dieses Programmtool durch den Softwareanbieter implementiert.

Besagte Prüfroutine ermittelt aus den Buchungen und Vorgängen anhand vorgegebener Häufigkeiten und Termine eine Anzahl von stichprobenhaften Fallprüfungen. Die entsprechenden Zahlungen wurden angehalten und erst nach Freigabe durch den entsprechenden Prüfer zur weiteren Verarbeitung zugelassen.

Für die jeweiligen Prüfungen lagen entsprechende Checklisten vor.

Im Ergebnis kann eingeschätzt werden, dass sich das IKS von 2016 bis 2023 qualitativ weiterentwickelt hat.

14 Schlussbemerkungen

Die Haushaltsrechnung des Landkreises Schmalkalden-Meiningen schloss im Haushaltsjahr 2023 mit ausgeglichenem Verwaltungs- und Vermögenshaushalt ab.

Im Ergebnis der durchgeführten Rechnungsprüfung wird zusammenfassend bemerkt, dass die Jahresrechnung 2023 des Landkreises Schmalkalden-Meiningen ordnungsgemäß aufgestellt sowie die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan im Wesentlichen eingehalten wurden.

Nach § 80 Abs. 3 ThürKO beschließt der Kreistag über die Feststellung der geprüften Jahresrechnung. Er entscheidet in gesonderten Beschlüssen auf Grundlage des Schlussberichtes über die Entlastung der Landrätin sowie der Beigeordneten.

Im Auftrag

gez. Fehring
Leiter
Rechnungsprüfungsamt

gez. Holder
Prüferin

gez. Klinzing
Prüfer

gez. Weiske
Prüfer